

01.09.25

Fz

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 1. September 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

hiermit übersende ich gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft und § 50 Absatz 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029

Inhaltsverzeichnis

1	Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2025 bis 2029	1
1.1	Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung	2
1.2	Ausblick auf 2026	2
1.3	Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2029	3
1.3.1	Produktionspotenzial	3
1.3.2	Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	4
1.3.3	Ergebnisse	5
2	Bundeshaushalt 2026 und Finanzplan bis 2029 im Überblick	6
2.1	Bundeshaushalt 2026 und Finanzplan bis 2029	7
2.2	Ziel- und Wirkungsorientierung	10
3	Die Ausgaben des Bundes	11
3.1	Überblick	12
3.2	Bereichsausnahmen gem. Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 GG	15
3.3	Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen	16
3.3.1	Soziale Sicherung	18
3.3.1.1	Rentenversicherungsleistungen	18
3.3.1.2	Arbeitsmarkt	19
3.3.1.3	Familienbezogene Leistungen	20
3.3.1.4	Wohngeld	21
3.3.1.5	Wohnungsbauprämie	21
3.3.1.6	Soziale Entschädigung	22
3.3.1.7	Entschädigungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sowie Erinnerungs- und Bildungsaufgaben, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen	22
3.3.1.8	Landwirtschaftliche Sozialpolitik	23
3.3.1.9	Gesetzliche Krankenversicherung	23

3.3.1.10 Soziale Pflegeversicherung.....	23
3.3.1.11 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	23
3.3.1.12 Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich.....	24
3.3.2 Verteidigung.....	24
3.3.2.1 Militärische Verteidigung.....	25
3.3.2.2 Weitere Verteidigungslasten.....	25
3.3.3 Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz.....	26
3.3.3.1 Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung.....	26
3.3.3.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.....	26
3.3.3.3 Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation.....	27
3.3.3.4 Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.....	28
3.3.4 Wirtschaftsförderung und Energie.....	28
3.3.4.1 Energie und Klimaschutz.....	28
3.3.4.2 Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.....	29
3.3.4.3 Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung.....	30
3.3.4.4 Regionale Wirtschaftsförderung.....	32
3.3.4.5 Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.....	33
3.3.5 Verkehr.....	33
3.3.5.1 Eisenbahnen des Bundes.....	33
3.3.5.2 Bundesfernstraßen.....	34
3.3.5.3 Bundeswasserstraßen.....	34
3.3.5.4 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel.....	34
3.3.6 Bau und Stadtentwicklung.....	35
3.3.7 Forschung, Technologie und Raumfahrt.....	35
3.3.7.1 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen (insb. Raumfahrt).....	36
3.3.7.2 Hochschulen.....	36
3.3.7.3 Ausbildungsförderung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	37
3.3.7.4 Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens.....	38
3.3.8 Digitales.....	39
3.3.9 Kulturelle Angelegenheiten.....	40
3.3.10 Umweltschutz.....	41
3.3.11 Sport.....	41
3.3.12 Innere Sicherheit, Asyl und Zuwanderung.....	41
3.3.13 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	42
3.3.14 Allgemeine Finanzwirtschaft.....	43
3.3.14.1 Zinsausgaben.....	43
3.3.14.2 Versorgungsausgaben.....	44
3.3.14.3 Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt.....	46
3.3.15 Sondervermögen.....	46
3.3.15.1 Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK).....	46

3.3.15.2 Klima- und Transformationsfonds (KTF).....	47
3.3.15.3 Bundeswehr.....	49
3.3.15.4 Weitere Sondervermögen (Aufbauhilfe, Ganztagsbetreuung).....	49
3.3.16 Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP).....	52
3.3.17 Verpflichtungsermächtigungen im Überblick.....	53
3.4 Laufende und investive Ausgaben.....	53
3.4.1 Investive Ausgaben des Bundes.....	54
3.4.1.1 Investive Ausgaben des Bundes insgesamt.....	54
3.4.1.2 Investive Ausgaben im Kernhaushalt.....	56
3.4.1.2.1 Aufteilung nach Ausgabearten.....	57
3.4.1.2.2 Aufteilung nach Aufgabenbereichen.....	58
3.4.2 Laufende Ausgaben im Kernhaushalt.....	59
3.5 Die Finanzhilfen des Bundes.....	61
3.6 Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes.....	62
4 Einnahmen des Bundes.....	65
4.1 Überblick.....	66
4.2 Steuereinnahmen.....	66
4.2.1 Steuerpolitik.....	66
4.2.2 Ergebnis der Steuerschätzung.....	71
4.3 Sonstige Einnahmen.....	73
4.3.1 Überblick.....	73
4.3.2 Privatisierungspolitik.....	73
4.3.3 Bundesimmobilienangelegenheiten.....	74
4.3.4 Gewinne der Deutschen Bundesbank.....	75
4.4 Kreditaufnahme.....	75
5 Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen.....	77
5.1 Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund.....	78
5.2 Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens.....	79
5.2.1 Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens.....	80
5.2.2 Bundesergänzungszuweisungen.....	82
5.3 Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt).....	83
Abkürzungsverzeichnis.....	85

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2026 nach Einzelplänen (anteilig am Gesamthaushalt)*.....	14
Abbildung 2: Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2025 bis 2029.....	19
Abbildung 3: Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2011 bis 2029.....	20

Abbildung 4:	Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2017 bis 2029 (Kapitel 3205).....	44
Abbildung 5:	Investitionen im 2. RegE 2025 und RegE 2026.....	55
Abbildung 6:	Vergleich neue und alte Investitionslinie im Finanzplanungszeitraum.....	56
Abbildung 7:	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 29. Subventionsberichts 2014 bis 2029.....	62
Abbildung 8:	Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt.....	63
Abbildung 9:	Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2017 bis 2026 (in Tausend).....	64
Abbildung 10:	Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2026 Gesamteinnahmen: 520,5 Mrd. €.....	66
Abbildung 11:	Entlastung der Haushalte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* bis 2025 jeweils im Vergleich zu 2016.....	70
Abbildung 12:	Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU am Gesamtsteueraufkommen in Prozent in den Jahren 2008 bis 2029.....	80
Abbildung 13:	Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen in Prozent in den Jahren 2008 bis 2029.....	82

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum.....	4
Tabelle 2:	Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen).....	4
Tabelle 3:	Der Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029.....	9
Tabelle 4:	Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum.....	9
Tabelle 5:	Investitionen des Bundes.....	15
Tabelle 6:	Ausgaben der Bereichsausnahme.....	15
Tabelle 7:	Die wesentlichen Ausgaben des Bundeshaushalts (ohne Sondervermögen) 2024 bis 2029 nach Aufgabebereichen.....	16
Tabelle 8:	Flüchtlingsbezogene Ausgaben und Mindereinnahmen des Bundeshaushalts bis 2029.....	42
Tabelle 9:	Versorgungsausgaben* des Bundes 2025 bis 2029.....	45
Tabelle 10:	Übersicht zum Finanzplan "Klima- und Transformationsfonds" 2025 bis 2029.....	48
Tabelle 11:	Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte).....	53
Tabelle 12:	Investitionsausgaben des Bundes 2024 bis 2029 ohne KTF und SVIK - aufgeteilt nach Ausgabearten -.....	57
Tabelle 13:	Investitionsausgaben des Bundes 2024 bis 2029 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -.....	59
Tabelle 14:	Aufteilung der Ausgaben 2024 bis 2029 nach Ausgabearten.....	60
Tabelle 15:	Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2015.....	71
Tabelle 16:	Steuereinnahmen des Bundes 2025 bis 2029.....	72
Tabelle 17:	Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2026.....	73
Tabelle 18:	Kreditfinanzierungsübersicht 2024 bis 2026.....	76
Tabelle 19:	Eigenmittelabführung des Bundes an den EU-Haushalt 2025 bis 2029.....	79

1

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2025 bis 2029

1.1

Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland ist im Jahr 2024 preisbereinigt gegenüber dem Vorjahr gesunken.¹⁾ Die Nachwirkungen exogener Schocks, wie die Corona-Pandemie, der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, die daraus folgende Gaspreiskrise sowie die geldpolitischen Straffungen belasteten weiterhin die konjunkturelle Entwicklung. Zudem wirkten strukturelle Faktoren wie die demografische Alterung, die langjährige Investitionsschwäche, die im internationalen Vergleich hohen Energiekosten oder der Verlust von Wettbewerbsfähigkeit auf Kernmärkten deutscher Unternehmen dämpfend auf die gesamtwirtschaftliche Dynamik. Die Bundesregierung rechnet in ihrer Frühjahrsprojektion vom April 2025 mit einer Stagnation des preisbereinigten BIP im laufenden Jahr.

Auf der Verwendungsseite dürften Wachstumsimpulse im weiteren Jahresverlauf vor allem von der Inlandsnachfrage ausgehen. Angesichts der anhaltenden (Arbeitsplatz-)Unsicherheit in Kombination mit der gegenwärtig nach wie vor erhöhten Sparneigung dürften die preisbereinigten privaten Konsumausgaben im Jahresdurchschnitt 2025 nur relativ gering ansteigen (+0,2 %). Der Staatskonsum dürfte mit +0,4 % etwas stärker expandieren.

Für die Exporte wird im Gesamtjahr 2025 ein erneuter Rückgang um 2,2 % im Vergleich zum Vorjahr erwartet. Insbesondere das unsichere geo- und handelspolitische Umfeld dürfte die Ausfuhren belasten. Die Importe dürften in diesem Jahr, gestützt von der steigenden Binnennachfrage, im Vergleich zum Vorjahr um 1,8 % zulegen.

Die schwache Auslandsnachfrage zusammen mit der erhöhten wirtschafts- und handelspolitischen Unsicherheit wirkt sich auch auf die Investitionstätigkeit aus. Zur Jahreswende dürften sich aber die zusätzlichen staatlichen Investitionen, die durch die Grundgesetzänderung vom März 2025 ermöglicht wurden, zunehmend in der Investitionstätigkeit zei-

gen. Die Bruttoanlageinvestitionen werden im Jahresdurchschnitt insgesamt um 0,4 % gegenüber dem Vorjahr ansteigen, wobei die Ausrüstungsinvestitionen um 0,7 % zunehmen und die Bauinvestitionen um 0,4 % zurückgehen dürften.

Durch die leicht stärker als erwartet ausgefallene Wachstumsrate des BIP im ersten Quartal 2025 ist diese Prognose der Bundesregierung gut nach unten abgesichert, wie auch die jüngsten Prognosen der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute zeigen. In ihren Prognosen aus dem Juni 2025 gehen sie von einem preisbereinigten BIP-Wachstum von 0,3 % bis 0,4 % in diesem Jahr aus.

Die Lage am Arbeitsmarkt bleibt aufgrund der konjunkturellen Schwäche schwierig. Für die Erwerbstätigkeit wurde in der Frühjahrsprojektion im Jahresdurchschnitt 2025 von einem Rückgang um 70 000 Personen ausgegangen (-0,2 %). Für die Zahl der Arbeitslosen wird in diesem Jahr mit einem jahresdurchschnittlichen Anstieg um 150 000 Personen gerechnet (Arbeitslosenquote: 6,3 %). Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in diesem Jahr um durchschnittlich 2,9 % zunehmen.

Für die Inflation erwartet die Bundesregierung für das Jahr 2025 mit jahresdurchschnittlich 2,0 % eine etwas niedrigere Rate (nationaler VPI) als im vergangenen Jahr (2,2 %).

1.2

Ausblick auf 2026

Für das Jahr 2026 erwartet die Bundesregierung eine Belebung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität, insbesondere getragen durch Impulse aus den zusätzlichen Maßnahmen, die durch die Grundgesetzänderung vom März 2025 ermöglicht wurden. Laut Frühjahrsprojektion 2025 dürfte das BIP preisbereinigt um 1,0 % steigen.

Der private Konsum sollte infolge weiter ansteigender Reallöhne sowie der erwarteten schrittweisen Aufhellung der Lage am Arbeitsmarkt im Jahr 2026 vor-

1) Die hier dargestellten gesamtwirtschaftlichen Eckdaten entsprechen dem Datenstand bei der Erstellung der Frühjahrsprojektion im April 2025 sowie der Detailmeldung des Statistischen Bundesamts zur Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts im ersten Quartal 2025 vom 23. Mai 2025. Der Aufstellung des Haushaltsentwurfs und des Finanzplans lag die Frühjahrsprojektion 2025 zugrunde. Die am 30. Juli 2025 (mit der ersten Schätzung für die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts im zweiten Quartal 2025) vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten revidierten Ergebnisse für vergangene Zeiträume sind nicht widerspiegelt.

aussichtlich um 0,8 % expandieren. Die sich belebende Binnennachfrage – insbesondere auch getragen durch Impulse seitens staatlicher Investitionen – und eine wieder steigende Auslandsnachfrage dürften im kommenden Jahr zu einer Erholung der Investitionstätigkeit führen. Für die Ausrüstungsinvestitionen wird ein merklicher Anstieg von 3,8 % erwartet und für die Bauinvestitionen ein Zuwachs um 2,4 %. Insgesamt wird mit einem Wachstum der preisbereinigten Bruttoanlageinvestitionen um 3,2 % gerechnet.

Die weltwirtschaftlichen Unsicherheiten – insbesondere mit Blick auf die weitere US-Handelspolitik – dürften sich im kommenden Jahr voraussichtlich verringern und der deutsche Außenhandel in der Folge wieder etwas erholen. So steigen die preisbereinigten Exporte von Waren und Dienstleistungen voraussichtlich um 1,3 %. Die Importe dürften aufgrund der Entwicklung der Binnennachfrage mit 2,1 % noch stärker expandieren, wodurch sich rechnerisch ein moderater negativer Wachstumsbeitrag von -0,3 %-Punkten ergibt.

Die Erwerbstätigkeit dürfte im kommenden Jahr angesichts der verbesserten gesamtwirtschaftlichen Situation wieder zunehmen. Es wird mit einem Zuwachs um jahresdurchschnittlich 40 000 Personen gerechnet (+0,1 %). Die Arbeitslosigkeit dürfte mit der wirtschaftlichen Erholung um 60 000 Personen sinken. Die Arbeitslosenquote liegt 2026 voraussichtlich bei 6,2 %. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer dürften mit 2,9 % zunehmen und die Inflationsrate wird 2026 jahresdurchschnittlich voraussichtlich bei 1,9 % liegen.

Die Schätzunsicherheit bleibt insgesamt deutlich erhöht. Abwärtsrisiken für die Projektion für das nächste Jahr bestehen vor allem durch die handelspolitischen Entwicklungen und der sich daraus ergebenden Folgen für das globale Wachstum und den globalen Handel. Im Inland könnte sich nicht nur direkt der Außenhandel schwächer als angenommen entwickeln, sondern zudem auch indirekt die Investitionen und der Konsum schwächer ausfallen, wenn die Unsicherheiten durch Handelspolitik und geopolitische Entwicklung weiter bestehen blieben. Chancen für eine günstigere Entwicklung bestehen insbesondere, falls Handelskonflikte zügig beigelegt werden und die Exporte dadurch stärker expandieren. Auch könnten Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag (v.a. der „Wachstumsbooster“) zu einer stärkeren wirtschaftlichen Dynamik

beitragen als unterstellt. Die an der Gemeinschaftsdiagnose beteiligten Institute gingen in ihren Sommerprognosen aus dem Juni 2025 von Zuwächsen des preisbereinigten BIP im nächsten Jahr zwischen 1,1 % bis 1,7 % aus.

1.3

Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2029

1.3.1

Produktionspotenzial

Zentrale Grundlage für die mittelfristigen Projektionen sind Berechnungen des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das – angebotsseitig betrachtet – die gesamtwirtschaftliche Aktivität bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren beschreibt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenregel werden die Schätzungen hierzu in Übereinstimmung mit der gemeinsamen EU-Methode („EU's commonly agreed method“) durchgeführt. Dieser methodische Rahmen beinhaltet eine gesamtwirtschaftliche Produktionsfunktion, in der die Produktion von Waren und Dienstleistungen sowohl vom Einsatz der Faktoren Arbeit und Kapital als auch vom technologischen Fortschritt der Volkswirtschaft abhängt. Die mit dem Produktionsfunktionsansatz ermittelte (potenzielle) Trend-Wirtschaftsleistung der Volkswirtschaft entspricht einer konjunkturellen Normallage.

Für den mittelfristigen Projektionszeitraum 2027 bis 2029 wird in der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung mit einem durchschnittlichen Anstieg des preisbereinigten Produktionspotenzials von 0,5 % p.a. gerechnet. Insbesondere die demografische Alterung wirkt in zunehmendem Maße dämpfend auf das Potenzialwachstum, der erwartete Wachstumsbeitrag der Produktivitätszuwächse erholt sich im Projektionszeitraum leicht, jedoch auf einem weiterhin schwachen Niveau im Vergleich zum Durchschnitt der Vorkrisenjahre.

Tabelle 1: Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum

Jahr	Erwerbs- tätige (Inland)	Beschäftigte Arbeitnehmer (Inland)	Arbeitszeit je Erwerbs- tätigen	Bruttoinlandsprodukt				
				preisbereinigt, Kettenindex			in jeweiligen Preisen	Deflator
				insgesamt	je Erwerbs- tätigen	je Erwerbs- tätigen- stunde		
	Mio.		Stunden	2020=100			Mrd. €	2020=100
2019	45,291	41,145	1.372	104,3	103,5	99,1	3.534,9	98,3
2024 ¹⁾	46,082	42,308	1.332	104,6	102,0	100,6	4.305,3	119,4
2029 ²⁾	46,3	42,5	1.322	108,8	105,7	105,0	4.941	131,7
Veränderungen insgesamt in Prozent								
2024/19 ¹⁾	1,7	2,8	-2,9	0,3	-1,4	1,5	21,8	21,5
2029/24 ²⁾	1/2	1/2	-3/4	4	3 1/2	4 1/4	14 3/4	10 1/4
Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent								
2024/19 ¹⁾	0,3	0,6	-0,6	0,1	-0,3	0,3	4,0	4,0
2029/24 ²⁾	0	0	-1/4	3/4	3/4	3/4	2 3/4	2,0

¹⁾ vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2025²⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, Stand: Frühjahrsprojektion vom 24. April 2025

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Tabelle 1: Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum

1.3.2

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für gesamtwirtschaftliche Projektionen ist eine Reihe teils technischer Annahmen zum außen- und binnenwirtschaftlichen Umfeld zugrunde zu legen. Für den mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum geht die Bundesregierung von folgenden Rahmenbedingungen aus:

Die globale Wirtschaftsleistung wird in den Jahren 2027 bis 2029 – in Anlehnung an Einschätzungen

internationaler Organisationen – jährlich um real rd. 2 ¾ % wachsen. Mittelfristig dürfte das Welthandelsvolumen mit durchschnittlich rd. 3 % pro Jahr zunehmen, so dass Welthandel und Weltwirtschaft in ähnlicher Größenordnung expandieren. Abwärtsrisiken für die globalen Entwicklungen bleiben dabei weiterhin bestehen. Für Energie und Rohstoffe werden im mittelfristigen Projektionszeitraum keine angebotsseitigen Versorgungsengpässe oder -schocks unterstellt. Der Finanzsektor bleibt stabil.

Tabelle 2: Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)

Jahr	Brutto- inlands- produkt	Konsumausgaben		Bruttoinvestitionen			Außen- beitrag
		Private Haushalte	Staat	insgesamt	Anlagen	Vorrats- veränderung	
Mrd. €							
2019	3.534,9	1.865,1	717,5	752,9	748,2	4,7	199,3
2024 ¹⁾	4.305,3	2.271,8	961,3	906,2	898,0	8,2	166,0
2029 ²⁾	4.941	2.595	1.158	1.108	1.062	47	80
Anteile am Bruttoinlandsprodukt in Prozent							
2019	100	52,8	20,3	21,3	21,2	0,1	5,6
2024 ¹⁾	100	52,8	22,3	21,0	20,9	0,2	3,9
2029 ²⁾	100	52 1/2	23 1/2	22 1/2	21 1/2	1	1 1/2

Tabelle 2: Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen) (Fortsetzung)

Jahr	Bruttoinlandsprodukt	Konsumausgaben		Bruttoinvestitionen			Außenbeitrag
		Private Haushalte	Staat	insgesamt	Anlagen	Vorratsveränderung	
Veränderungen insgesamt in Prozent							
2024/19 ¹⁾	21,8	21,8	34,0	20,4	20,0	.	.
2029/24 ²⁾	14 3/4	14 1/4	20 1/2	22 1/4	18 1/4	.	.
Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent							
2024/19 ¹⁾	4,0	4,0	6,0	3,8	3,7	.	.
2029/24 ²⁾	2 3/4	2 3/4	3 3/4	4	3 1/2	.	.

¹⁾ vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2025

²⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, Stand: Frühjahrsprojektion vom 24. April 2025

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Tabelle 2: Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)

1.3.3 Ergebnisse

Unter den genannten Annahmen ging die Bundesregierung in der Frühjahrsprojektion von folgenden Ergebnissen für zentrale gesamtwirtschaftliche Kenngrößen aus: Im Jahr 2025 befindet sich die deutsche Wirtschaft mit einer Produktionslücke von -2,0 % des Produktionspotenzials noch in einer deutlichen Unterauslastung. Im Jahr 2026 dürfte sich die Produktionslücke im Zuge der erwarteten merklichen BIP-Zunahme auf -1,4 % betragsmäßig verringern, aber weiterhin außerhalb des Korridors der Normalauslastung liegen. Für das reale BIP wird ein Wachstum von 1 % angenommen. Aktuelle Einschätzungen der Wirtschaftsforschungsinstitute gehen von deutlich höherem realen Wachstum im kommenden Jahr aus. Im mittelfristigen Zeitraum 2027 bis 2029 sollte das preisbereinigte BIP mit durchschnittlich 1,0 % pro Jahr

stärker expandieren als das Produktionspotenzial. Das nominale BIP nimmt im selben Zeitraum um durchschnittlich 3,0 % pro Jahr zu. Dahinter steht die technische Annahme, dass die Produktionslücke sich bis zum Jahr 2029 sukzessive schließt.

Der Arbeitsmarkt bleibt mittelfristig robust. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen wird in der mittleren Frist leicht sinken und am Ende des Projektionszeitraums ein Niveau von 2,79 Mio. Personen erreichen.

Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte werden im mittelfristigen Projektionszeitraum voraussichtlich um durchschnittlich 2,9 % pro Jahr zunehmen. Rein rechnerisch wird das Wirtschaftswachstum von der Inlandsnachfrage getragen.

Die Ergebnisse der Frühjahrsprojektion, insbesondere die der Potenzialschätzung, verdeutlichen, dass Deutschland die Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts sowie das Arbeitskräftepotenzial stärken muss.

2

Bundeshaushalt 2026 und Finanzplan bis 2029 im Überblick

2.1

Bundeshaushalt 2026 und Finanzplan bis 2029

Mit dem Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2026 und der Finanzplanung bis 2029 stellt die Bundesregierung die Weichen für die Zukunft Deutschlands und schafft die haushaltspolitische Grundlage, um die aktuell anstehenden Herausforderungen erfolgreich zu meistern.

Die Haushaltsaufstellung gestaltete sich mit Blick auf das sicherheitspolitische und wirtschaftliche Umfeld als äußerst anspruchsvoll. Deutschlands Sicherheit ist heute so stark bedroht wie seit dem Ende des kalten Krieges nicht mehr. Die größte und direkteste Bedrohung geht dabei von Russland aus, das im vierten Jahr einen völkerrechtswidrigen Krieg gegen die Ukraine führt und weiter massiv aufrüstet. Deutschland und Europa müssen viel stärker als bisher in der Lage sein, ihre Sicherheit deutlich umfassender eigenständig zu gewährleisten. Zudem befindet sich die Wirtschaft in einer anhaltenden Wachstumsschwäche. In den Jahren 2023 und 2024 ist das reale BIP gesunken. Auf Basis der Frühjahresprojektion haben sich auch die Aussichten für dieses Jahr weiter eingetrübt und es ist von einer Stagnation des realen BIP auszugehen (vgl. Ziffer 1.1). Darüber hinaus ist der Bedarf an einer Erneuerung Deutschlands offenkundig. Das betrifft die dringende notwendige Modernisierung der Infrastruktur genauso wie strukturelle Reformen, die Investitionen und Beschäftigung attraktiver machen und ermöglichen, dass Prozesse schneller laufen und Bürokratie abgebaut wird.

Gleichzeitig haben sich die finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen erheblich verändert. Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates im März 2025 die in den Artikeln 109 und 115 des Grundgesetzes angelegte Schuldenregel reformiert und somit wesentliche Aspekte der haushälterischen Rahmenbedingungen umgestaltet (BGBl. 2025 I Nr. 94 vom 24.03.2025). Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Außerdem wurde der Artikel 143

h neu ins Grundgesetz aufgenommen. Dieser ermöglicht dem Bund, ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Mrd. € zu errichten. Zusätzlichkeit liegt vor, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht anzuwenden.

Zur Bewältigung der herausfordernden außenpolitischen und wirtschaftlichen Lage setzt die Bundesregierung unter erstmaliger Berücksichtigung der neuen finanzverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen drei zentrale finanzpolitische Prioritäten:

1. Investitionen für neues und schnelles Wachstum und die Modernisierung Deutschlands sowie in die Stärkung der äußeren und inneren Sicherheit;
2. Strukturreformen für mehr Wettbewerbsfähigkeit und für die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen, auch durch schnellere Verfahren und weniger Bürokratie;
3. Konsolidierung des Haushalts: strikter Finanzierungsvorbehalt, konkrete Einsparungen und Überprüfung aller staatlichen Aufgaben auf ihre Notwendigkeit.

Damit legt die Bundesregierung die Basis für mehr Wachstum und Gerechtigkeit in Deutschland. Mit den Beschlüssen zum Bundeshaushalt 2025 und zum Bundeshaushalt 2026 legt die Bundesregierung die Grundlage für die staatliche Investitionsoffensive. Insbesondere mit Maßnahmen wie dem Wachstumsbooster, dem Bauturbo, dem Standortförderungsgesetz und der Hightech_Agenda werden ganz unmittelbar wichtige Weichen für mehr Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit gestellt. Nun wird der Fokus der Bundesregierung dann verstärkt auch auf dem Element der Konsolidierung liegen müssen.

Die Investitionen des Bundes werden mit Hilfe des neuen Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) massiv aufgestockt. Im Haushaltsjahr 2026 wird der Bund seine Investitionsausgaben unter Berücksichtigung des SVIK sowie investiver Ausgaben des Klima- und Transformationsfonds auf rd. 126,7 Mrd. € erhöhen (gegenüber rd. 115,7 Mrd. € im laufenden Jahr 2025). In den Finanzplanjahren bis 2029 liegen die Sachinvestitionen und Investitionszu-

schüsse des Bundes mit knapp unter 120 Mrd. € p.a. auf einem Rekordniveau (2027: 117,4 Mrd. €; 2028: 118,6 Mrd. €; 2029: 119,5 Mrd. €). Die bereinigte Investitionsquote des Kernhaushalts liegt hierbei in allen Jahren bei mind. 10% der bereinigten Ausgaben gemäß Artikel 143 h Grundgesetz.

Die Grundgesetzänderung erlaubt darüber hinaus eine massive Verstärkung der Verteidigungsfähigkeit. Die NATO-Quote wird sich im Jahr 2026 auf 2,83 % belaufen; sie steigt im Finanzplan auf 3,56 % im Jahr 2029. Neben der äußeren stärkt die Bundesregierung auch die innere Sicherheit. Allein gegenüber dem 2. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 steigen die Ausgaben im Jahr 2026 um rd. 660 Mio. €. Auch für den Finanzplanungszeitraum ist ein weiterer Aufwuchs vorgesehen.

Mit den zusätzlichen Ausgaben für Investitionen sowie für die äußere und innere Sicherheit gehen positive Effekte auf das wirtschaftliche Wachstum Deutschlands einher. Darüber hinaus setzt die Bundesregierung weitere Impulse, um Deutschland wieder auf Wachstumskurs zu bringen und damit auch die Beschäftigung in Deutschland langfristig zu sichern.

Kernelement ist der im Koalitionsvertrag vereinbarte „Investitions-Booster“, der noch in diesem Jahr wirken soll. Dieser sieht für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine degressive Abnutzung (AfA) in Höhe von bis zu 30 % vor. Anschließend an den zeitlich begrenzten „Investitions-Booster“ wird der Körperschaftssteuersatz ab dem Jahr 2028 schrittweise um jährlich einen Prozentpunkt von 15 % auf 10 % im Jahr 2032 gesenkt. Die Maßnahmen der Bundesregierung schaffen Verlässlichkeit und Planungssicherheit für die Unternehmen über die nächsten Jahre und sichern Arbeitsplätze.

Die aus den Änderungen resultierenden Steuermindereinnahmen bei Ländern und Kommunen werden durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen durch den Bund ebenfalls aufgefangen. So werden Länder und Kommunen allein in Zusammenhang mit dem „Investitions-Booster“ über den gesamten Finanzplanungszeitraum in Summe mit 25,5 Mrd. € entlastet. Entsprechende Vorsorge ist getroffen.

Gleichzeitig werden die Menschen in Deutschland spürbar entlastet. Entlastungen bei den Energiepreisen, Erhöhung der Pendlerpauschale, Senkung der Umsatzsteuer im Gastronomiebereich, Fortführung des Deutschlandtickets und die kurzfristige Stabilisierung der Sozialversicherungen mit Darlehen sind nur einige Beispiele.

Die zulässige Nettokreditaufnahme nach der Obergrenze der Schuldenregel wird in jedem Jahr vollständig ausgeschöpft. Hinzu kommen Einnahmen aus Krediten für die Ausgaben der Bereichsausnahme gemäß Artikel 115 Satz 4 des Grundgesetzes, die 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen BIP übersteigen (vgl. Tabelle 3). Die Nettokreditaufnahme steigt unter Berücksichtigung der Bereichsausnahme von 81,8 Mrd. € im Jahr 2025 auf 89,9 Mrd. € im Jahr 2026. Bis zum Jahr 2029 steigt die Nettokreditaufnahme auf 126,9 Mrd. €. Der Anstieg bildet im Wesentlichen den Hochlauf der Ausgaben im Bereich Verteidigung und das Auslaufen des Sondervermögens Bundes ab.

Die zulässige Nettokreditaufnahme nach der Schuldenregel des Bundes ohne Bereichsausnahme sinkt von 49,7 Mrd. € im Jahr 2025 auf 35,6 Mrd. € im Jahr 2026. Im Jahr 2027 reduziert sich die Nettokreditaufnahme auf 24 Mrd. €. Unter Berücksichtigung der Tilgungsverpflichtungen aufgrund der Corona-Notlagenkredite sinkt die zulässige Nettokreditaufnahme im Jahr 2028 weiter auf 9,4 Mrd. € und im Jahr 2029 auf 4,8 Mrd. €. Die Spielräume für die Ausgaben, die der Schuldenregel unterliegen, werden daher deutlich geringer.

Der Bundeshaushalt 2026 steht auf einem soliden Fundament. Der im alten Finanzplan für das Jahr 2026 ausgewiesene Handlungsbedarf von 13 Mrd. € wird mit dem Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2026 vollständig aufgelöst. Zudem wird die veranschlagte Bodensatz-GMA von 17 Mrd. € auf 8 Mrd. € abgesenkt. Damit bewegt sich die GMA in einer Größenordnung, bei der die Erbringung im Vollzug des Haushalts nach bisherigen Erfahrungen möglich ist.

Indes wird in den Finanzplanjahren 2027 bis 2029 die Obergrenze für die Nettokreditaufnahme nur unter Ausweisung eines haushaltspolitischen Handlungsbedarfs eingehalten. Im Jahr 2027 beträgt die in der Handlungsbedarfs-GMA ausgewiesene Lücke rd. 34,3 Mrd. €. In den Jahren 2028 und 2029 steigt der Handlungsbedarf auf rd. 64 Mrd. € respektive rd. 74 Mrd. €.

Die Veranschlagung einer Handlungsbedarfs-GMA ist ein gängiges Instrument, um strukturelle Lücken in der Finanzplanung aufzuzeigen, die dann in kommenden Haushaltsverfahren aufgelöst werden müssen. Der wesentliche Ansatz zur strukturellen Konsolidierung besteht in der Wachstumsstärkung. So kann die Schuldentragfähigkeit trotz höherer, durch die Bereichsausnahme bedingte Neuverschuldung gesichert werden.

Die Auflösung der Handlungsbedarfe durch das Erzielen von Konsolidierungserfolgen ist aber insbesondere auch eine gemeinsame Aufgabe der Bundesregierung. Zum einen gilt, dass zukünftige Mehreinnahmen und sonstige Entlastungen für die Auflösung des Handlungsbedarfs zu verwenden sind. Zum anderen wird jedes Ressort einen Beitrag leisten müssen. Das bedeutet, durch strikte Priorisierung und konsequente Überprüfung von Ausgaben zum Schließen des Handlungsbedarfs beizutragen.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, kommt es darauf an, dass Haushaltskonsolidierung als gesamtstaatliche Aufgabe verstanden wird. Die Bundesregierung wird alle staatlich übernommenen Aufgaben hinsichtlich ihrer Notwendigkeit überprüfen und die ziel- und

wirkungsorientierte Haushaltsführung stärken. Zudem stehen alle Maßnahmen des Koalitionsvertrages unter Finanzierungsvorbehalt.

In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung eine konsequenten Aufgabenkritik vornehmen und Maßnahmen strikt an den politischen und strategischen Zielen und deren Wirkungen ausrichten. Dazu werden grundsätzlich für alle finanzwirksame Maßnahmen klare Ziele definiert und soweit möglich transparente Messgrößen bzw. Indikatoren entwickelt. Die im Koalitionsvertrag genannten Kommissionen und Arbeitsgruppen zu Themen mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen sind angehalten, Ergebnisse vorzulegen, die auch zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes beitragen.

Tabelle 3: Der Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029

	2. RegE 2025	Entwurf 2026	Finanzplan		
			2027	2028	2029
			- in Mrd. € -		
Ausgaben	503,0	520,5	507,5	546,4	572,1
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	+6,1	+3,5	-2,5	+7,7	+4,7
Einnahmen	503,0	520,5	507,5	546,4	572,1
Steuereinnahmen	386,8	383,8	400,6	412,3	423,9
Nettokreditaufnahme (NKA)	81,8	89,9	88,1	116,5	126,9
NKA ohne Bereichsausnahme	49,7	35,6	24,0	9,4	4,8
nachrichtlich:					
Investitionen	62,7	56,1	48,6	46,9	46,5
davon finanzielle Transaktionen	17,3	8,4	1,4	0,5	0,3
bereinigte Investitionsquote in %*	10,0	10,4	10,6	10,6	10,0

*Investive Ausgaben ohne finanzielle Transaktionen in Prozent der Ausgaben des Bundeshaushalts ohne finanzielle Transaktionen und ohne Ausgaben der Bereichsausnahme oberhalb von 1 % des BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.

Differenzen durch Rundung möglich.

Tabelle 3: Der Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029

Tabelle 4: Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum

	Entwurf 2026	Finanzplan		
		2027	2028	2029
		- in Mrd. € -		
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (0,35 % des BIP des Vorvorjahres)	15,07	15,38	15,84	16,31
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	4305,26	4392,96	4525,78	4660,18
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	15,1	15,4	15,8	16,3
abzüglich Konjunkturkomponente*	12,89	8,21	3,92	0,00

Tabelle 4: Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum (Fortsetzung)

	Entwurf 2026	Finanzplan		
		2027	2028	2029
		- in Mrd. € -		
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	7,39	-0,57	-1,34	-2,28
Tilgung nach Art. 115 Abs. 2 Satz 8 GG			9,2	9,2
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme	35,6	24,0	9,4	4,8

*Unterschreitung des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials (Erhöhung der zulässigen Nettokreditaufnahme gemäß § 5 Art. 115-Gesetz)

Differenzen durch Rundung möglich.

Tabelle 4: Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum

2.2 Ziel- und Wirkungsorientierung

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Effizienz der Einnahmen und Ausgaben ständig zu verbessern und führt dazu u. a. jährlich themenbezogene Haushaltsanalysen (Spending Reviews) durch. Diese ergänzen das regierungsinterne Verfahren der Haushaltsaufstellung und sind ein wichtiges Element einer ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung (zwoH).

Die zwoH fokussiert auf die gewünschten Ziele und Wirkungen finanzwirksamer Maßnahmen. Dabei werden die Einnahmen und Ausgaben danach bewertet, wie die Ziele der finanzwirksamen Maßnahmen erreicht werden und welche Wirkungen diese haben. Um den Erfolg und die Wirkungen zu messen, wird nicht nur darauf geschaut, wie viel für einen bestimmten Zweck ausgegeben wird, sondern wieviel mit diesen Ausgaben erreicht werden kann. Dies geschieht auf der Grundlage wissenschaftlicher Verfahren und Erkenntnisse, die auf systematisch erhobenen und überprüfbaren Beobachtungen und Daten beruhen. Dies soll die Umsetzung des in der Bundeshaushaltsordnung festgeschriebenen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterstützen.

In der 12. Spending Review „Umsetzung von Empfehlungen zur Ziel- und Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt“ hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zusammen mit dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium des Innern – bzw. dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung – konkrete Maßnahmen und Umsetzungsschritte zur Verbesserung der zwoH erarbeitet. Dabei wurde auf den Empfehlungen der vorangegangenen Spending Reviews aufgebaut. Es wur-

den weitgehende Empfehlungen abgeleitet, die eine Grundlage für eine zeitlich gestaffelte, systematische Implementierung der zwoH in das Haushaltswesen des Bundes bieten. Außerdem wurde ein weiterer Beitrag zur Digitalisierung des Bundeshaushalts geleistet und Möglichkeiten zur Berücksichtigung der zwoH in Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Bundes identifiziert. In einem Rahmenkonzept wurde das gemeinsame Verständnis der beteiligten Ressorts über die zwoH festgehalten. Es beschreibt, wie die zwoH funktioniert und enthält Definitionen und Ziele einer idealtypischen zwoH. Zudem werden die im Haushaltssystem des Bundes bereits bestehenden Elemente der zwoH dargestellt. Damit soll gefördert werden, dass Ziele und Indikatoren von finanzwirksamen Maßnahmen einheitlich festgelegt und angewendet werden können. In der Spending Review wurde auch eine gemeinsame Erklärung der Bundesregierung zur zwoH formuliert, in der die zentrale Rolle der Ziel- und Wirkungsorientierung in der Haushaltsführung des Bundes betont wird. Die Bundesregierung folgt mit der Abgabe dieser Erklärung dem Koalitionsvertrag, in dem die Ziel- und Wirkungsorientierung als ein Politikziel der Staatsmodernisierung festgelegt wurde.

Der Abschlussbericht der 12. Spending Review ist abrufbar unter:

<http://www.bundesfinanzministerium.de/abschlussbericht-12-spending-review>

Die 13. Spending Review im Review-Zyklus 2025/2026 zum Thema Forderungsmanagement II wird vom BMF zusammen mit weiteren Ressorts durchgeführt. In dieser soll geprüft werden, ob und gegebenenfalls wie der Bund sein Vorgehen verbessern kann, um offene Zahlungen zu überwachen. Sie soll Mitte 2026 abgeschlossen werden.

3

Die Ausgaben des Bundes

3.1 Überblick

Die Gesamtausgaben im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2026 betragen 520,5 Mrd. €. Im weiteren Finanzplanungszeitraum sinken die Gesamtausgaben im Jahr 2027 zunächst auf 507,5 Mrd. € und steigen dann im Jahr 2028 auf 546,4 Mrd. € und im Jahr 2029 auf 572,1 Mrd. €. Damit liegen die Gesamtausgaben in allen Jahren oberhalb der Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres, in dem die eingeplanten Gesamtausgaben 503 Mrd. € betragen. Die Ausgabenlinie spiegelt hierbei den Hochlauf der Ausgaben insbesondere im Bereich der Verteidigung und damit der Stärkung der äußeren Sicherheit.

Aus dem Kernhaushalt, dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität sowie aus dem Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds stehen im Jahr 2026 insgesamt 126,7 Mrd. € für investive Ausgaben zur Verfügung. Gegenüber 2025 bedeutet dies einen Anstieg von rd. 11 Mrd. €. Die Investitionsoffensive setzt sich in den Folgejahren konsequent fort, um die Modernisierung unseres Landes voranzutreiben. In den Finanzplanjahren 2027 bis 2029 pendeln sich die investiven Ausgaben auf einem hohen Niveau von rd. 120 Mrd. € p.a. ein (vgl. Tabelle 5). Der Bund investiert insbesondere dort, wo es für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft wichtig ist: In die Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur (Straße, Schienen und Wasserwege), in bezahlbaren Wohnraum und in die Förderung von Investitionen in die Bildungs-, Betreuungs-, Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur und Kitas.

Mit dem Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2026 und dem Finanzplan bis 2029 wird die bereits mit den Eckwerten bis 2029 avisierte Stärkung der äußeren und inneren Sicherheit bestätigt. Die Grundgesetzänderung (BGBl. 2025 I Nr. 94 vom 24.03.2025) ebnet hierbei den Weg für eine massive Stärkung der Verteidigungsfähigkeit. Die für den Verteidigungshaushalt vorgesehenen Ausgaben im Regierungsentwurf zum Haushalt 2026 steigen gegenüber dem alten Finanzplan um rd. 29,4 Mrd. € auf rd. 82,7 Mrd. €. Die Bundesregierung plant mit dem Haushalt 2026 insgesamt Verteidigungsausgaben²⁾ in Höhe von insgesamt rd. 128 Mrd. € (Einzelplan 14, im Einzelplan

60 etatisierte Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung, verteidigungsbezogenen Ausgaben weiterer Einzelpläne sowie Sondervermögen Bundeswehr). Dies entspricht für das Jahr 2026 einer NATO-Quote von 2,83 % des BIP. Der sich anschließende Aufwuchspfad sieht im Jahr 2029 rd. 176 Mrd. € für Verteidigungszwecke vor. Dies entspräche auf Grundlage der gegenwärtig verfügbaren Zahlen einer NATO-Quote von rd. 3,56 % des BIP. Deutschland bekennt sich hiermit klar zu seiner Verantwortung in der NATO und zu einer starken europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Unterstützung der Ukraine, militärisch und zivil, wird hierbei über den gesamten Finanzplanungszeitraum sichergestellt. Für die Ertüchtigung von Partnerstaaten sowie völkerrechtswidrig angegriffenen Staaten stehen in jedem Jahr 9 Mrd. € bereit.

Die Bundesregierung stärkt neben der äußeren die innere Sicherheit. Unter Berücksichtigung der Ausgaben für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und den Digitalfunk sind im Jahr 2026 insgesamt rd. 8,25 Mrd. € vorgesehen. Damit erreichen die Ausgaben einen neuen Höchststand. Im Finanzplanungszeitraum steigt die Ausgabenlinie weiter an und erreicht 2029 rd. 8,63 Mrd. €.

Auch dem Zivilschutz und der Katastrophenhilfe wird entsprechend der verfassungsrechtlich herausgehobenen Aufgabe besondere Priorität eingeräumt. Die Ausgaben steigen beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und dem Technischen Hilfswerk allein in 2026 um 0,7 Mrd. € gegenüber dem bisherigen Finanzplan.

Mit den zusätzlichen Ausgaben für Investitionen sowie für die äußere und innere Sicherheit gehen positive Effekte auf das wirtschaftliche Wachstum Deutschlands einher.

Darüber hinaus sind im Regierungsentwurf 2026 und im Finanzplan bis 2029 zahlreiche Maßnahmen des Koalitionsvertrags berücksichtigt, die die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entlasten. Die Bundesregierung sorgt auch mit diesen Maßnahmen für mehr Wachstum und Gerechtigkeit.

2) Die hier genannten Verteidigungsausgaben werden nicht vollständig als Ausgaben der Bereichsausnahme definiert. Ausgaben der Bereichsausnahme gem. Art. 115 GG sind nur Verteidigungsausgaben, die im Einzelplan 14 veranschlagt sind.

In einem ersten Schritt wird die Bundesregierung Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Wirtschaft bei den Energiepreisen um rd. 10 Mrd. € pro Jahr entlasten. Dazu wird zunächst das Gasspeicherumlagekonto bis Ende 2025 mit 3,4 Mrd. € ausgeglichen und ab 2026 die Umlage nicht mehr erhoben. Zudem wird die Absenkung der Stromsteuer für produzierende Unternehmen mit einer vollen Jahreswirkung von hochlaufend 3 Mrd. € verstetigt. Durch die teilweise Übernahme der Übertragungsnetzentgelte sowie Umlagen um 6,5 Mrd. € werden alle Stromverbraucherinnen und -verbraucher entlastet.

Für eine vierköpfige Familie bedeutet dies eine Entlastung von bis zu 100 € pro Jahr. Die Entlastung des produzierenden Gewerbes wirkt für Unternehmen in der Breite mit dem klaren Ziel, dadurch Arbeitsplätze zu sichern. Alle stromintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Industriezweige wie die Chemie und Metallindustrie, die Automobilwirtschaft, der Maschinenbau, die Herstellung von Glas, Keramik, Papier usw. sind von der Entlastung umfasst. Außerdem werden lokal produzierende Betriebe, Mittelstand und Handwerk ab einem bestimmten Energieverbrauch entlastet: Branchen wie z. B. die Nahrungsmittelherstellung, Bäckereien, Fleischereien, Energieversorger, Bau und Handwerk, Wasserwirtschaft und weitere. Potenziell profitieren davon über 600 000 Unternehmen. Mit einer großen Rentenreform wird die Bundesregierung insbesondere die Absicherung im Alter verbessern und Anreize für längeres Arbeiten setzen. Dabei geht es um ein Gesamtpaket mit folgenden Komponenten, für die in der Haushalts- und Finanzplanung Vorsorge getroffen ist: Haltelinie beim Rentenniveau, Mütterrente III, Betriebsrentenstärkungsgesetz, Aktiv- und Frühstartrente. Die Komponenten Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau bis 2031 sowie Mütterrente III sind mit dem Rentenpaket 2025 als erster Schritt im Kabinett beschlossen worden. Im Rahmen des Rentenpakets 2025 soll zudem das Vorbeschäftigungsverbot abgeschafft werden. Damit schafft die Bundesregierung die Grundlage für die Einführung der Aktivrente. Der zweite Teil des Rentenpakets bestehend aus Aktivrente, Frühstartrente sowie Betriebsrentenstärkungsgesetz soll im Herbst im Kabinett beschlossen werden.

Damit in Deutschland mehr und bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht, sieht der Bund für den sozialen Wohnungsbau bereits im Jahr 2025 Programmmittel in Höhe von 3,5 Mrd. € vor, die bis 2029 um weitere 20 Mrd. € aufwachsen. Auch die Städtebauför-

derung wird in 2025 mit Programmmitteln in Höhe von 790 Mio. € unterstützt. Weitere rund 5 Mrd. € an Programmmitteln sind bis 2029 vorgesehen.

Für das Gesamtbudget nach § 46 Absatz 1 SGB II zur Erbringung von Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden im Jahr 2026 insgesamt 9,95 Mrd. € veranschlagt. Gegenüber der bisherigen Finanzplanung wird das Gesamtbudget SGB II damit um 1 Mrd. € erhöht. Auch in den Finanzplanjahren 2027 bis 2029 wird das Gesamtbudget SGB II gegenüber der bisherigen Finanzplanung um je 1 Mrd. € p.a. gestärkt. Die Bundesregierung erwartet zudem eine allgemeine Belebung des Arbeitsmarktes, die zu einer sinkenden Anzahl an SGB II-Leistungsbeziehenden und somit zu niedrigeren Ausgaben für die passiven Leistungen nach dem SGB II führen.

Auf Basis des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2026 und der Finanzplanung bis 2029 stellt der Bund erhebliche Mittel für den Zukunftsbereich Bildung und Familienpolitik in einem zunehmend herausfordernden Umfeld zur Verfügung. Durch das Startchancen-Programm erhalten bis zu 4 000 Schulen Unterstützungsangebote zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit in der Bildung. Hierfür gewährt der Bund den Ländern weiter Finanzhilfen in Höhe von 400 Mio. € p.a. für Investitionen in eine moderne Bildungsinfrastruktur. Hinzu tritt die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um jeweils 600 Mio. € jährlich. Auch die digitale Ausstattung von Schulen soll mit dem DigitalPakt 2.0 weiter ausgebaut werden. Der Bund ist bereit, sich mit zusätzlichen 2,5 Mrd. € zu beteiligen. Für mehr Bildungsgerechtigkeit in Deutschland unterstützt der Bund die Länder in den nächsten Jahren zusätzlich beim Ganztagsausbau, die Kita-Qualität wird darüber hinaus 2025 und 2026 jeweils mit rd. 2 Mrd. € zusätzlich gefördert.

Der Klima- und Transformationsfonds (KTF) leistet weiterhin einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele nach dem Bundesklimaschutzgesetz. Neben der Förderung von Effizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudesektor und der Transformation der Industrie sind die Förderung einer klimafreundlichen Mobilität, der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sowie Maßnahmen zum natürlichen Klimaschutz und für eine klimafreundliche Energieversorgung zentrale Aufgabenschwerpunkte des KTF. Darüber hinaus werden ab 2026 auch der internationale Klimaschutz signifikant unterstützt und die privaten und gewerblichen Verbraucher bei den Netzentgelten erheblich

entlastet – zusätzlich zu den bestehenden Entlastungen bei den Energiekosten (s.o.). Insgesamt sollen zwischen 2026 und 2029 Programmausgaben in Höhe von rd. 151 Mrd. € für die Aufgaben des Sondervermögens bereitgestellt werden.

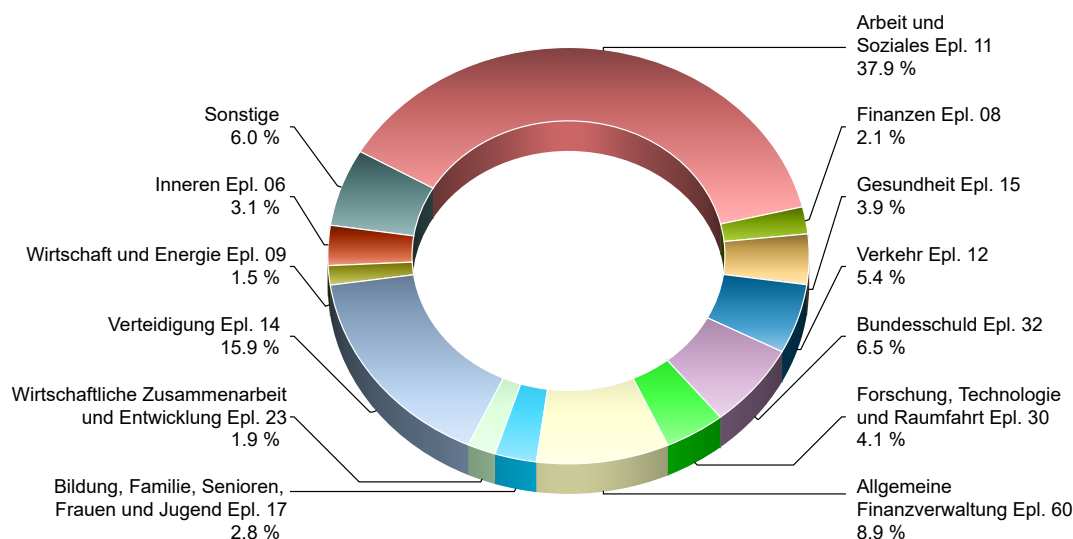
Mit dem neuen Artikel 143 h des Grundgesetzes wurde die Grundlage für die Errichtung eines Sondervermögens mit eigener Kreditermächtigung von bis zu 500 Mrd. € für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur sowie für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 geschaffen. Das künftige Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) umfasst drei Säulen: Für zusätzliche Investitionen des Bundes in die Infrastruktur stehen 300 Mrd. € zur Verfügung. Weitere 100 Mrd. € gehen an die Länder zur Unterstützung der Investitionsbedarfe in die Infrastruktur im Aufgabenbereich der Länder und Kommunen und weitere 100 Mrd. € stehen für zusätzliche Investitionen des KTF zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 bereit. Die Investitionen aus dem Sondervermögen können innerhalb einer Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden. Der Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens für 2026 sieht Ausgaben aus der Bundes-

säule in Höhe von rd. 40,5 Mrd. € vor. Zusammen mit den jährlichen Zuweisungen an den KTF sowie an die Länder und Kommunen ergeben sich somit für 2026 geplante Ausgaben von insgesamt rd. 59 Mrd. €. Die Ausgaben aus der Bundessäule sollen in den Jahren bis 2029 im Rahmen des Investitionshochlaufs weiterhin eine Größenordnung von rd. 40 Mrd. € pro Jahr erreichen. Unter Einschluss der Zuweisung an den KTF sowie der Mittel aus der Ländersäule des Sondervermögens ist somit geplant, im Sondervermögen deutlich mehr als 57 Mrd. € p. a. vorzusehen.

Die Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 wurde, bis auf kleinere Ausnahmen, noch nicht in der Haushalts- und Finanzplanung abgebildet, da gemäß Organisationserlass die Einzelheiten des Übergangs zwischen den beteiligten Mitgliedern der Bundesregierung zu regeln und dem Chef des Bundeskanzleramtes bis zum 1. August 2025 – nach Kabinettsbeschluss zum Regierungsentwurf 2026 und der Finanzplanung bis 2029 – mitzuteilen sind. Vor diesem Hintergrund können die mit den Änderungen verbundenen haushalterischen Auswirkungen ganz überwiegend erst im parlamentarischen Verfahren für den Haushalt 2026 nachvollzogen werden.

Abbildung 1: Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2026 nach Einzelplänen (anteilig am Gesamthaushalt)*

Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2026 nach Einzelplänen (anteilig am Gesamthaushalt)*



*Die Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 ist bis auf kleinere Ausnahmen noch nicht abgebildet.

Tabelle 5: Investitionen des Bundes

	2. RegE 2025	Entwurf 2026	Finanzplan bzw. Planungsstand*		
			2027	2028	2029
	- in Mrd. € -				
Bund insgesamt	115,7	126,7	117,4	118,6	119,5
Investitionen Kernhaushalt	62,7	56,1	48,6	46,9	46,5
<i>davon finanzielle Transaktionen</i>	17,3	8,4	1,4	0,5	0,3
Ausgaben des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität** (SVIK)	27,2	48,9	47,1	48,4	49,2
Investitionen des Klima- und Transformationsfonds (KTF)	25,7	21,7	21,7	23,4	23,8

* Für das SVIK wird kein Finanzplan beschlossen.

** Ohne Zuweisung an den KTF. Annahme Aufteilung Länderanteil gleichmäßig auf 12 Jahre.

Differenzen durch Rundung möglich.

Tabelle 5: Investitionen des Bundes

3.2 Bereichsausnahmen gem. Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 GG

Mit einer Änderung des Grundgesetzes hat der Verfassungsgesetzgeber die sog. Bereichsausnahme in Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 bzw. Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz geschaffen (BGBl. 2025 I Nr. 94 vom 24.03.2025). Diese lässt eine über die durch die Schuldenbremse begrenzte Kreditaufnahme hinausgehende Kreditaufnahme in dem Umfang zu, in dem die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechni-

schen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen.

In den Regierungsentwürfen für den Bundeshaushalt 2025 und 2026 bzw. im Finanzplan bis 2029 sind die in Tabelle 6 dargestellten Ausgaben der Bereichsausnahme vorgesehen.

Für die Bemessung der Überschreitung von 1 % des nominalen BIP wird das dem jeweiligen Jahr der Haushaltsaufstellung vorangegangene BIP zugrunde gelegt. Für die Haushaltsentwürfe 2025 und 2026 entsprechend das des Jahres 2024, für die Finanzplanjahre bis 2029 die jeweiligen Prognosen aus der Frühjahrsprojektion 2025 der Bundesregierung.

Tabelle 6: Ausgaben der Bereichsausnahme

	2. RegE 2025	RegE 2026	Finanzplan		
			2027	2028	2029
	- in Mrd. € -				
Ausgaben der Bereichsausnahme	75,1	97,4	108,1	152,4	168,7
Verteidigung	62,4	82,4	92,3	136,3	152,8
Zivilschutz- und Bevölkerungsschutz	1,4	2,0	2,1	2,2	2,3
Nachrichtendienste	1,8	2,2	2,3	2,4	2,5
Schutz der informationstechnischen Systeme	1,3	2,2	2,8	2,9	2,5
Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten	8,3	8,5	8,5	8,5	8,5
Abzüglich 1 % des nominalen BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	43,1	43,1	43,9	45,3	46,6
Bei der Schuldenregel nicht zu berücksichtigende Kreditaufnahme nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 GG	32,1	54,3	64,2	107,2	122,1

Differenzen durch Rundung möglich.

Tabelle 6: Ausgaben der Bereichsausnahme

3.3 Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen

Die Abgrenzung und Gliederung der einzelnen Aufgabengebiete in Tabelle 7 und in der nachfolgenden

Darstellung entsprechen weitgehend – jedoch nicht in allen Einzelheiten – dem Funktionenplan zum Bundeshaushalt. Um das Zahlenmaterial zum Finanzplan aussagefähiger und transparenter zu machen, werden die Aufgabenbereiche teils in anderer Zuordnung, teils in tieferer Aufgliederung sowie in anderer Reihenfolge dargestellt.

Tabelle 7: Die wesentlichen Ausgaben des Bundeshaushalts (ohne Sondervermögen) 2024 bis 2029 nach Aufgabenbereichen

		Ist 2024	2. RegE 2025	Entwurf 2026	Finanzplan		
					2027	2028	2029
		- in Mrd. € -					
3.3.1	Soziale Sicherung						
3.3.1.1	Rentenversicherungsleistungen.....	116,039	122,501	127,844	136,376	146,112	154,127
3.3.1.2	Arbeitsmarkt.....	52,213	54,821	55,328	50,626	49,976	50,075
3.3.1.3	Familienpolitische Leistungen.....	11,936	12,670	12,784	12,924	13,069	13,209
3.3.1.4	Wohngeld.....	2,347	2,360	2,265	2,340	2,165	2,340
3.3.1.5	Wohnungsbauprämie.....	0,218	0,220	0,220	0,190	0,200	0,200
3.3.1.6	Soziale Entschädigung.....	0,429	0,457	0,421	0,390	0,390	0,390
3.3.1.7	Entschädigung für Opfer der nationalsozia- listischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegs- folgen.....	1,704	1,829	1,832	1,162	1,160	1,160
3.3.1.8	Landwirtschaftliche Sozialpolitik.....	3,928	4,091	4,158	4,149	4,149	4,149
3.3.1.9	Gesetzliche Krankenversicherung.....	14,571	16,800	16,800	14,500	14,500	14,500
3.3.1.10	Soziale Pflegeversicherung.....	0,054	0,558	1,558	0,058	1,058	1,058
3.3.1.11	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs- minderung einschließlich Erstattung für Gutachterkosten Deutsche Rentenversiche- rung Bund.....	11,068	11,759	12,261	12,962	13,764	14,365
3.3.1.12	Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich.....	7,978	8,380	8,942	7,609	7,527	7,143
3.3.2	Verteidigung						
3.3.2.1	Militärische Verteidigung (ausschließlich Einzelplan 14, ohne Versorgung).....	43,147	54,987	75,035	85,404	128,296	144,394
3.3.2.2	Weitere Verteidigungslasten.....	0,022	0,012	0,019	0,017	0,017	0,017
3.3.3	Ernährung, Landwirtschaft und gesund- heitlicher Verbraucherschutz						
3.3.3.1	Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung.....	0,262	0,295	0,293	0,290	0,287	0,287
3.3.3.2	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.....	0,837	0,907	0,907	0,907	0,907	0,907
3.3.3.3	Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation..	0,761	0,807	0,787	0,805	0,771	0,765
3.3.3.4	Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.....	0,512	0,626	0,681	0,469	0,432	0,358
3.3.4	Wirtschaftsförderung und Energie						

Tabelle 7: Die wesentlichen Ausgaben des Bundeshaushalts (ohne Sondervermögen) 2024 bis 2029 nach Aufgabenbereichen (Fortsetzung)

		Ist 2024	2. RegE 2025	Entwurf 2026	Finanzplan		
					2027	2028	2029
		- in Mrd. € -					
3.3.4.1	Energie.....	1,246	17,940	17,625	16,866	16,833	16,826
3.3.4.2	Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.....	0,617	0,606	0,590	0,586	0,561	0,559
3.3.4.3	Mittelstand, industrienaher Forschung und Technologieförderung.....	1,090	1,182	1,225	1,215	1,173	1,167
3.3.4.4	Regionale Wirtschaftsförderung.....	2,776	2,340	2,303	2,443	2,284	2,050
3.3.4.5	Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.....	3,622	6,630	5,885	3,420	3,286	2,918
3.3.5	Verkehr						
3.3.5.1	Eisenbahnen des Bundes.....	22,097	18,643	8,834	8,612	8,433	8,393
3.3.5.2	Bundesfernstraßen.....	12,802	9,427	9,547	9,621	9,731	9,793
3.3.5.3	Bundeswasserstraßen.....	3,020	3,326	3,154	3,121	3,097	3,083
3.3.5.4	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.....	0,995	2,004	2,040	2,077	2,077	2,152
	Sonstige Maßnahmen im Verkehrsbereich...	2,733	3,224	3,316	2,915	2,815	2,795
3.3.6	Bau- und Stadtentwicklung	3,864	4,216	4,427	4,745	5,722	6,254
3.3.7	Forschung, Technologie und Raumfahrt						
3.3.7.1	Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen (insb. Raumfahrt).....	14,951	15,375	14,833	15,504	15,250	14,994
3.3.7.2	Hochschulen.....	2,644	2,650	2,710	2,770	2,764	2,758
3.3.7.3	Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	3,866	4,283	4,649	4,544	3,943	3,912
3.3.7.4	Berufliche Bildung sowie sonstige Bereiche des Bildungswesens.....	4,517	4,755	3,296	3,322	3,321	3,324
3.3.9	Kulturelle Angelegenheiten	3,284	3,235	3,462	3,336	3,244	3,239
3.3.10	Umweltschutz (ohne KTF)	3,578	2,909	3,015	2,943	2,859	2,821
3.3.11	Sport	0,263	0,325	0,344	0,344	0,340	0,340
3.3.12	Innere Sicherheit, Zuwanderung	10,658	10,802	11,470	11,451	11,516	11,522
3.3.13	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	10,943	10,104	9,774	9,301	9,100	9,100
	Allgemeine Finanzwirtschaft						
3.3.14.1	Zinsausgaben.....	34,309	30,242	30,261	41,277	55,338	66,526
3.3.14.2	Versorgungsausgaben des Bundes ohne Bahn und Post.....	11,014	11,406	11,537	11,862	12,128	12,395
3.3.14.3	Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt.....	0,410	0,441	0,483	0,446	0,446	0,446
3.3.15	Zuführungen an Sondervermögen aus dem Kernhaushalt	1,415	2,540	2,535	1,795	1,575	1,313

Differenzen durch Rundung möglich.

Tabelle 7: Die wesentlichen Ausgaben des Bundeshaushalts (ohne Sondervermögen) 2024 bis 2029 nach Aufgabenbereichen

3.3.1

Soziale Sicherung

Die Sozialausgaben des Bundes (Abgrenzung: Hauptfunktion 2 des Funktionenplans) stellen den mit Abstand größten Ausgabebereich des Bundeshaushalts dar. Die Sozialausgaben sind in der Vergangenheit stetig gestiegen, dieser Trend setzt sich im Haushaltsjahr 2026 und in den Finanzplanjahren bis 2029 grundsätzlich fort. Nach einem deutlichen Anstieg in den Jahren 2020 bis 2022 aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronapandemie liegen die Sozialausgaben im Jahr 2026 mit rd. 243,1 Mrd. € über dem Niveau des Vorjahres. Im Jahr 2029 steigen die Sozialausgaben auf rd. 262,8 Mrd. € an. Die Sozialausgabenquote lag im Jahr 2024 bei 47 %. Im Jahr 2025 sinkt die Sozialausgabenquote leicht auf rund 46,9 % und im Jahr 2026 auf rund 46,7 %. Bis zum Jahr 2029 sinkt die Sozialausgabenquote dann auf rund 45,9 %. Der Rückgang der Sozialausgabenquote bei gleichzeitigem Anstieg der Sozialausgaben liegt darin begründet, dass die Gesamtausgaben – insbesondere aufgrund der Bereichsausnahme für die Verteidigungsausgaben – des Bundeshaushalts ab dem Jahr 2025 stärker steigen als die Sozialausgaben.

3.3.1.1

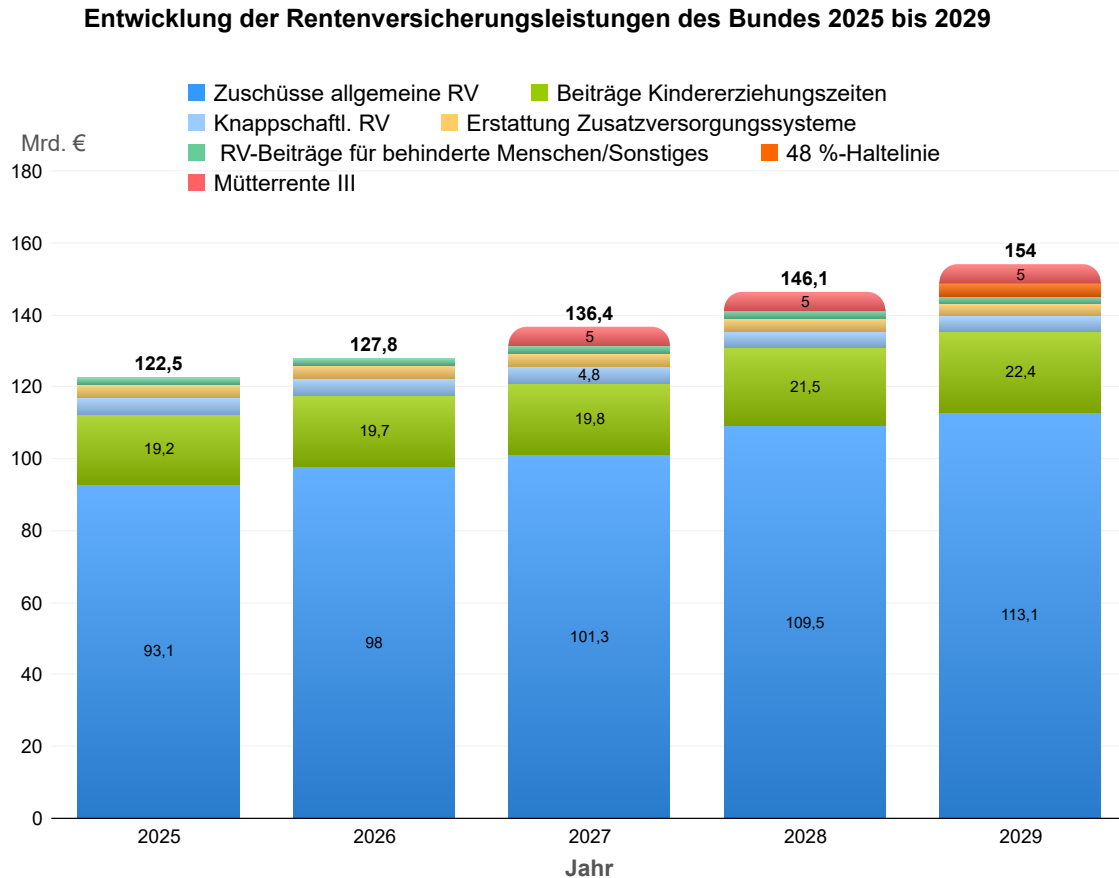
Rentenversicherungsleistungen

Die Leistungen an die Gesetzliche Rentenversicherung aus dem Einzelplan 11 sind seit Jahren die größte Ausgabeposition im Bundeshaushalt. Den Hauptanteil dieses Ausgabenblocks bilden die Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung einschließlich des zusätzlichen Bundeszuschusses (2026: rund 98,0 Mrd. €). Hinzu kommen die Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten i. H. v. rund 19,7 Mrd. € im Jahr 2026. Die Ausgaben des Bundes für die Defizitdeckung in der knappschaftlichen Rentenversicherung sinken im Jahr 2026 gegenüber dem Vorjahr um rund 1,7 % auf knapp 4,7 Mrd. €.

Darüber hinaus erstattet der Bund der Deutschen Rentenversicherung Bund die Aufwendungen, die ihr aufgrund der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR entstehen. Hierfür sind für 2026 rund 3,6 Mrd. € vorgesehen. In der Erstattung des Bundes sind auch die Anteile der neuen Länder enthalten. Gemäß dem Koalitionsbeschluss vom 2. Juli 2025 werden die Länderanteile von derzeit 50 auf 40 % reduziert. Des Weiteren leistet der Bund Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX und in Inklusionsbetrieben beschäftigten behinderten Menschen. Im Jahr 2026 ist hierfür ein Betrag von knapp 1,7 Mrd. € vorgesehen.

Zusammengefasst sind im Jahr 2026 für die Leistungen an die Rentenversicherung rund 127,8 Mrd. € vorgesehen (vgl. Abbildung 2). Die Ansätze basieren auf der jeweils aktuellen Renten- und Steuerschätzung. Neben dem geltenden Recht werden auch die Koalitionsbeschlüsse vom 28. Mai und 2. Juli 2025 berücksichtigt und es wird finanzielle Vorsorge für die Mütterrente III (ab 2027: 5 Mrd. € p.a.) und für die Verlängerung der sog. Haltelinie für das 48 % Rentenniveau bis 2031 (2029: 3,7 Mrd. €) getroffen. Im Vergleich zu den Soll-Ansätzen des Jahres 2025 nehmen die Leistungen an die Rentenversicherung zu (rund +5,3 Mrd. €). Der Ausgabenzuwachs setzt sich auch in den Folgejahren fort und die Bundesleistungen erreichen am Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2029 insgesamt rund 154,1 Mrd. €. Diese steigende Tendenz ist insbesondere auf die positive Brutto Lohnentwicklung und die Dynamik der Umsatzsteuereinnahmen zurückzuführen. Im Jahr 2026 wirkt sich der konstante Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung (18,6 %) stabilisierend aus. Ab dem Finanzplanjahr 2027 erhöhen sich die Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung voraussichtlich auch aufgrund des dann perspektivisch steigenden Beitragssatzes.

Abbildung 2: Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2025 bis 2029



Differenzen durch Rundung möglich.

3.3.1.2 Arbeitsmarkt

Die Bundesausgaben für den Arbeitsmarkt werden im Jahr 2026 mit insgesamt rd. 55,3 Mrd. € veranschlagt. Hierin enthalten ist auch ein überjähriges Darlehen des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Auf der Grundlage der Frühjahresprojektion der Bundesregierung werden für das Bürgergeld und für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für das Jahr 2026 insgesamt 41,05 Mrd. € veranschlagt.

Das Gesamtbudget SGB II gemäß § 46 Absatz 1 SGB II zur Erbringung von Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird im Haushaltsjahr 2026 mit 9,95 Mrd. € veranschlagt. Gegenüber der bisherigen Finanzplanung wird das Gesamtbudget SGB II damit

um 1 Mrd. € erhöht. Die sogenannte Resteregelung beim Eingliederungsbudget SGB II wird fortgeführt. Damit kann das Gesamtbudget um bis zu 350 Mio. € zu Lasten aller Einzelpläne verstärkt werden. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer für den sozialen Arbeitsmarkt mit 700 Mio. € beim Bürgergeld beibehalten. Jedes einzelne Jobcenter entscheidet in eigener Verantwortung, ob je nach Situation vor Ort die Unterstützung von Arbeitslosen zur Vermittlung in den Arbeitsmarkt über Eingliederungsmaßnahmen - zulasten des Eingliederungsbudgets - oder eher über eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters - zulasten des Verwaltungsbudgets - im Einzelfall zielführend ist. Zudem werden den Jobcentern weitere 87 Mio. € von der BA am Jahresanfang im Rahmen der Regelung nach § 459 SGB III zur Verfügung gestellt. Diese Mittel dienen der Ausfinanzierung von Maßnahmen für die Förderung beruflicher Weiterbil-

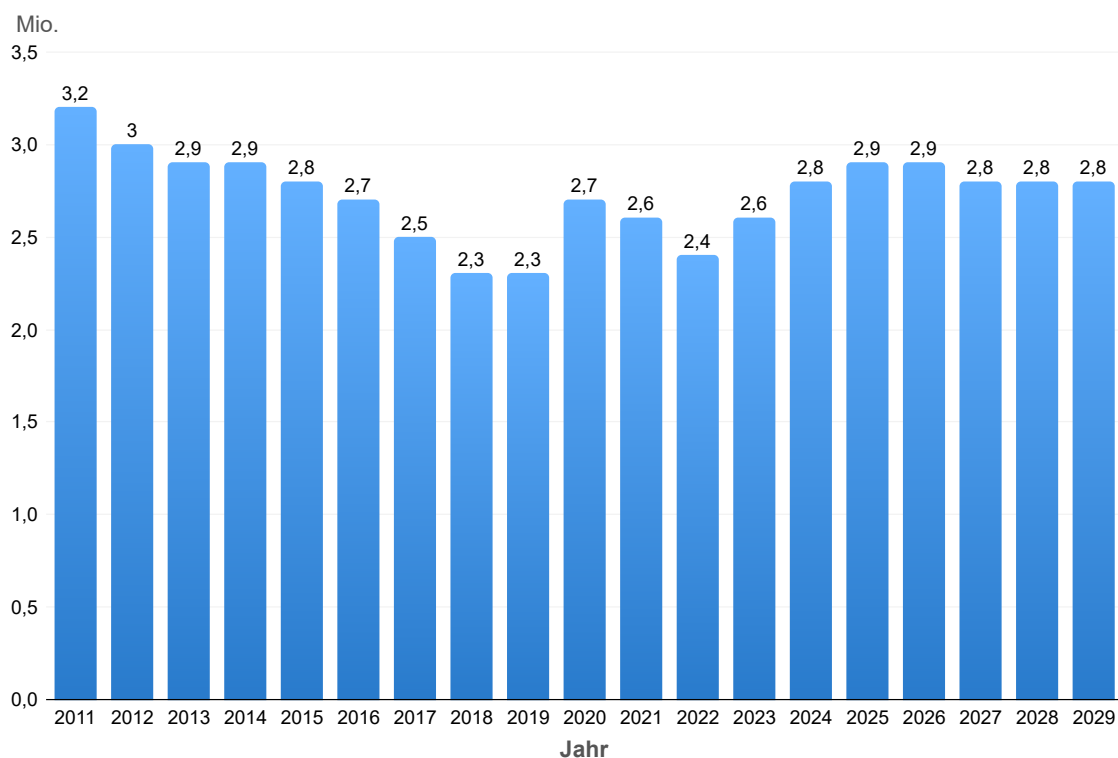
dung (FbW) und Betreuung von Rehabilitanden (Reha), die spätestens im Jahr 2024 begonnen worden sind und durch die Jobcenter zu Ende administriert werden. Für die Integration von anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt werden im Jahr 2026 für die berufsbezogene Deutschsprachförderung 450 Mio. € veranschlagt.

Nach derzeitiger Prognose schließt die BA auch das Jahr 2026 mit einem Defizit ab und wird daher erneut ein überjähriges Darlehen des Bundes in Anspruch nehmen. Hierfür sind 3,8 Mrd. € veranschlagt.

Im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2029 sinken die Bundesausgaben für den Arbeitsmarkt. Die Bundesregierung rechnet mit geringeren Ausgaben beim Bürgergeld, die mit zusätzlichen Mittel von 1 Mrd. € p. a. beim SGB II-Gesamtbudget flankiert werden. Die voraussichtliche konjunkturelle Erholung stabilisiert den Arbeitsmarkt zusätzlich. Die Bundesausgaben für den Arbeitsmarkt werden danach im Finanzplanjahr 2029 mit insgesamt rd. 50,1 Mrd. € veranschlagt.

Abbildung 3: Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2011 bis 2029

Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2011 bis 2029



Ab 2025 Frühjahrsprognose vom April 2025.

3.3.1.3

Familienbezogene Leistungen

Der Ressortansatz des BMBFSFJ beträgt rd. 14,7 Mrd. € im Jahr 2026. Das Elterngeld stellt mit einem Ansatz

von rd. 7,5 Mrd. € in 2026 die wichtigste gesetzliche Leistung im Einzelplan des BMBFSFJ dar. Die Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden in 2026 mit rd. 1,3 Mrd. € und für den Kinderzuschlag mit rd. 3,4 Mrd. € veranschlagt. Für die vielfältigen

Programme in den Bereichen Familie, Jugend, Senioren, Frauen und Zivilgesellschaft stehen im Jahr 2026 ohne Sondervermögen insgesamt rd. 1,2 Mrd. € zur Verfügung.

Damit können auch in 2026 zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik, Programme im Bereich der Familien-, Senioren- und Gleichstellungspolitik wie auch die Wohlfahrtspflege ermöglicht werden. Für wichtige Politikfelder wie Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie werden rd. 209 Mio. € in 2026 bereitgestellt. Für die Freiwilligendienste und für den Bundesfreiwilligendienst sind in 2026 insgesamt rd. 315 Mio. € vorgesehen.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wird ab dem Schuljahr 2026/27 jahrgangsweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder eingeführt. Für den investiven Ausbau der kommunalen Bildungsinfrastruktur hat der Bund im Jahr 2020 das bis Ende 2028 befristete Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ errichtet und gewährt den Ländern daraus Finanzhilfen in Höhe von bis zu 3,5 Mrd. €. Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau wird der Förder- und Abrechnungszeitraum für die Mittel des Sondervermögens um zwei Jahre bis 30. Dezember 2029 bzw. 30. Juni 2030 verlängert. Den zusätzlichen Betriebskosten der Länder wird Rechnung getragen, indem sich der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2026 um 135 Mio. € und anschließend in sukzessiv steigendem Umfang zulasten des Bundesanteils erhöht. Ab dem Jahr 2030 beträgt die Erhöhung 1,3 Mrd. € pro Jahr. Eine entsprechende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist bereits umgesetzt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Nachdem der Bund die Länder von 2008 bis 2024 mit Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 5,4 Mrd. € beim Ausbau der Kinderbetreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt unterstützt hat, wird er die Länder weiterhin durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundesanteils in Höhe von 845 Mio. € jährlich als Ausgleich für Betriebskosten der Kinderbetreuung entlasten. Zudem werden den Ländern zukünftig Finanzhilfen für Investitionen im Bereich Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt, ab dem Jahr 2026 bis 2029 jährlich 940 Mio. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK).

Mit dem am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen 3. Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wird der angestoßene Prozess fortgesetzt, die Qualität der Kindertagesbetreuung nach den regionalspezifischen Bedarfen der Länder bundesweit weiter zu entwickeln und die Qualitätsniveaus zwischen den Ländern schrittweise im Sinne einer Konvergenz nach oben anzugleichen. Hierfür stellt der Bund den Ländern 2026 wie bereits 2025 1,993 Mrd. € über die Erhöhung ihres Umsatzsteueranteils zur Verfügung.

3.3.1.4 Wohngeld

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird einkommensschwächeren Haushalten zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens gewährt. Das Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Zum 1. Januar 2025 wurden sowohl die Höchstbeträge für Miete und Belastung als auch die Parameterwerte der Wohngeldformel entsprechend der gesetzlich verankerten indexbasierten Wohngeld-Fortschreibung (Dynamisierung) angepasst. Dies stellt sicher, dass die mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 eingetretene Entlastungswirkung trotz der zwischenzeitlich erfolgten Inflations- und Mietenentwicklung erhalten bleibt. Im Bundeshaushalt 2026 sind insgesamt 2,265 Mrd. € für Wohngeldzahlungen vorgesehen. In den Finanzplanjahren steigen die Wohngeldzahlungen in den Jahren 2027 und 2029 leicht an (2027: 2,34 Mrd. €; 2028: 2,165 Mrd. €; 2029: 2,34 Mrd. €).

3.3.1.5 Wohnungsbauprämie

Der Bund fördert insbesondere Beiträge an Bauspar-kassen mit einer Prämie, wenn das Einkommen der Bausparenden eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt (35.000/70.000 € für Alleinstehende/Verheiratete) jährlich. Die Prämie beträgt 10 % der prämiengünstigten Aufwendungen (Höchstbeträge 512/1.024 € bzw. 700/1.400 € für Alleinstehende/Verheiratete. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes wurde die Gewährung der Wohnungsbauprämie für Verträge, die seit dem Jahr 2009 neu abgeschlossen werden, generell an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt. Im Jahr 2026 sind

220 Mio. € Ausgaben für Zahlungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz vorgesehen.

3.3.1.6 Soziale Entschädigung

Gemäß dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 19. Dezember 2019 wurde das Recht der Sozialen Entschädigung zum 1. Januar 2024 in einem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) auf neue Grundlagen gestellt.

Im Kapitel 1103 sind Ausgaben des Bundes für dessen gesetzlich geregelte Beteiligung an den Ausgaben für das im Zuständigkeitsbereich der Länder liegende Soziale Entschädigungsrecht veranschlagt.

Mit Leistungen nach dem SGB XIV werden Menschen unterstützt, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Entschädigung erhalten können Opfer von Gewalttaten sowie Personen mit einer gesundheitlichen Schädigung, die sie als Auswirkungen beider Weltkriege oder im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes erlitten haben. In Anwendung des SGB XIV werden auch Leistungen an Berechtigte nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG), dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) erbracht. Geschädigte sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erhalten angemessene und ihren Bedürfnissen entsprechende Leistungen, um die Folgen des schädigenden Ereignisses zu beheben, zu lindern oder auszugleichen.

Insgesamt sind für den Bereich der Sozialen Entschädigung im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2026 rd. 421 Mio. € veranschlagt. Im Finanzplanzeitraum sinken die für die soziale Entschädigung bereitgestellten Bundesmittel auf insgesamt rd. 390 Mio. € in 2029 ab. Die Haushalts- und Finanzplanansätze spiegeln zum einen den demografiebedingten Rückgang der Zahl der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen wider. Zum anderen ist auf der Basis der beobachteten Fallzahlenentwicklung ein Bundesmittelzuwachs für die Entschädigung im Zusammenhang mit den Gewalttaten vorgesehen.

3.3.1.7 Entschädigungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sowie Erinnerungs- und Bildungsaufgaben, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen

Für Wiedergutmachungsleistungen zur Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung sowie Erinnerungs- und Bildungsaufgaben sind im Haushaltsentwurf 2026 insgesamt rd. 1.629,8 Mio. € vorgesehen. Diese Mittel kommen im Wesentlichen Menschen zugute, die in der Zeit des Nationalsozialismus wegen politischer Gegnerschaft oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch Schaden erlitten haben. Die Leistungen des Bundes und der Länder betragen von 1950 bis Ende 2024 insgesamt rd. 85,2 Mrd. €. Ein Teil der Wiedergutmachungsleistungen des Bundes entfällt auf die Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das durch die Länder ausgeführt wird. Die Aufwendungen werden im Rahmen der Lastenverteilung nach § 172 BEG anteilig vom Bund und den alten Bundesländern getragen (Bundesanteil 2026: 31 Mio. €). Die Bundesregierung hat sich auf der Grundlage von Art. 2 der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages gegenüber der Jewish Claims Conference (JCC) am 29. Oktober 1992 verpflichtet, für Härteleistungen an jüdische Verfolgte zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Danach hat der Bund bis zum Jahr 2024 rd. 15,5 Mrd. € geleistet, für 2026 sind rd. 1.489,6 Mio. € vorgesehen. Für die Wiedergutmachung an nicht jüdischen Opfern sowie für die Verwaltungskostenerstattung an die JCC werden im Jahr 2026 Mittel i. H. v. rd. 47,4 Mio. € eingesetzt. Seit 2020 werden auch Mittel für die Folgeaufgaben der Wiedergutmachung im Bundeshaushalt veranschlagt (2026: rd. 61,7 Mio. €). Diese Mittel sind vorgesehen für Digitalisierung und Bereitstellung von Akten der Wiedergutmachung und weitere Aufgaben der Erinnerungskultur, Bildungsagenda NS-Unrecht sowie Holocaust Education.

Die Ausgaben für die Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen steigen von rd. 53,4 Mio. € im Jahr 2026 auf rd. 55,4 Mio. € im Jahr 2029.

Die Ausgaben für den Lastenausgleich sind rückläufig. Sie sinken von rd. 3 Mio. € im Jahr 2026 auf rd. 2,3 Mio. € im Jahr 2029.

3.3.1.8

Landwirtschaftliche Sozialpolitik

Mit einem Ansatz von ca. 4,2 Mrd. € bleibt die Agrarsozialpolitik im Haushaltsentwurf 2026 das finanziell bedeutsamste Instrument der nationalen Agrarpolitik. Sie umfasst im Wesentlichen die Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte sowie zur landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung. Mit fortlaufenden Reformen wird dem Ziel Rechnung getragen, die landwirtschaftliche Sozialversicherung als eigenständiges, auf die Bedürfnisse der selbständigen Landwirte zugeschnittenes System der sozialen Sicherung zukunftsfähig zu gestalten.

Der Bundeszuschuss zur Alterssicherung der Landwirte als größter Ausgabeposten dieses Politikbereichs beträgt im Jahr 2026 voraussichtlich rd. 2,4 Mrd. € (2025: ca. 2,4 Mrd. €). Auch künftig werden somit ca. 80 % der Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung durch Bundeszuschüsse finanziert. Die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft wirken sich nicht auf die Beitragshöhe aus, sondern werden allein vom Bund getragen. Die Haushaltsansätze stützen sich auf den Rechtsstand im Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte vom 26. November 2021 (BT-Drs. 20/151) sowie auf aktuelle Schätzungen.

In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung übernimmt der Bund die Leistungsausgaben der Altenteiler, soweit diese nicht durch deren Beiträge und den in den Beiträgen der aktiven Landwirte enthaltenen Solidarzuschlag gedeckt sind. Der Solidarzuschlag beträgt im Jahr 2025 61,2 Mio. €. Die Zuschüsse des Bundes für die landwirtschaftliche Krankenversicherung steigen in Folge höherer Leistungsausgaben bis zum Jahr 2029 voraussichtlich auf ca. 1,6 Mrd. € an (2025: rd. 1,5 Mrd. €).

Die Zuschüsse an die landwirtschaftliche Unfallversicherung dienen der Senkung der Unfallversicherungsbeiträge, um damit die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen finanziell zu entlasten. Im Haushaltsentwurf 2026 und für die Folgejahre sind hierfür jeweils 100 Mio. € vorgesehen (2025: 120 Mio. € wegen einmaliger Unterstützung aufgrund der Anerkennung von Parkinson als Berufskrankheit).

3.3.1.9

Gesetzliche Krankenversicherung

Der Bund leistet gemäß § 221 Absatz 1 SGB V zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben einen Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds. Seit dem Jahr 2017 ist dieser auf jährlich 14,5 Mrd. € festgeschrieben. Zusätzlich erhält der Gesundheitsfonds im Jahr 2026 ein überjähriges Darlehen in Höhe von 2,3 Mrd. €. Im Übrigen wird in Abweichung zur Regelung des § 12 Absatz 4 Satz 1 Haushaltsgesetz 2023 das im Jahr 2023 vom Bund gewährte Darlehen an den Gesundheitsfonds in Höhe von 1 Mrd. € nunmehr erst bis spätestens 31. Dezember 2033 an den Bund zurückzuzahlen sein.

3.3.1.10

Soziale Pflegeversicherung

Um die freiwillige private Pflegevorsorge zu unterstützen, wird jährlich ein mittlerer zweistelliger Millionenbetrag (2026 bis 2029: rund 58 Mio. € jährlich) für die Zahlung einer staatlichen Zulage zur Verfügung gestellt. Der Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung (SPV) erhält aus dem Bundeshaushalt im Jahr 2026 ein überjähriges Darlehen in Höhe von 1,5 Mrd. €. Die pauschale Beteiligung des Bundes an Aufwendungen der SPV gemäß § 61a SGB XI wurde für die Jahre 2024 bis 2027 ausgesetzt, um zur Konsolidierung des Bundeshaushalts beizutragen. Ab dem Jahr 2028 sind im Finanzplan hierfür wieder Mittel von 1 Mrd. € jährlich vorgesehen.

3.3.1.11

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Sozialhilfeleistungen werden grundsätzlich von den Kommunen und Ländern getragen. Im Jahr 2003 beteiligte sich der Bund erstmals an den Nettoaufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und übernahm sie nach schrittweiser Erhöhung in den Folgejahren ab 2014 vollständig (§ 46a SGB XII). Seither wird diese Aufgabe von den Kommunen im Auftrag des Bundes durchgeführt. Im Regierungsentwurf 2026

sind 12,25 Mrd. € veranschlagt (2027: 12,95 Mrd. €; 2028: 13,75 Mrd. €; 2029: 14,35 Mrd. €).

3.3.1.12

Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich

Im Jahr 2026 werden für die Schlussabrechnungen bei den Corona-Unternehmenshilfen Mittel i. H. v. 200 Mio. € zur Finanzierung der Nachzahlungen bereitgestellt. Zu den Corona-Wirtschaftshilfen, die aus diesem Ansatz finanziert werden, gehören insbesondere die unterschiedlichen Zuschüsse an Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfen, Neustarthilfen, Härtefallhilfen und Sonderfonds Kulturveranstaltungen.

Für die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen sind im Regierungsentwurf 2026 im Einzelplan 11 (BMAS) rd. 0,32 Mrd. € veranschlagt (2027 ff. rd. 0,34 Mrd. €). Folgende Maßnahmen sind im Wesentlichen umfasst:

- Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Begleitpersonen im öffentlichen Personenverkehr,
- Erstattung nach § 13 SGB IX der Personal- und Sachkosten der bei der Deutschen Rentenversicherung-Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS) angesiedelten zentralen Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit (Bundesfachstelle Barrierefreiheit) und Überwachungsstelle barrierefreie IT,
- Zuschüsse zur Förderung der sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen (z.B. erfolgt durch das BMAS seit 2005 eine institutionelle Förderung der nichtstaatlichen Organisation Deutsche Vereinigung für Rehabilitation – DVfR),
- Maßnahmen des BMAS (z.B. Durchführung von jährlichen Inklusionstagen, Schaffung gesetzlicher Regelungen für Assistenzhunde, Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), Erstellung des Teilhabeberichts, Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen des Statusberichts zur Umsetzung der UN-BRK) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – NAP 2.0 bzw. dessen Fortschreibung durch den Statusbericht zum NAP (aktuell enthält der Maßnahmenkatalog in 13 Handlungsfeldern 440 Maßnahmen)

inklusive der Unterstützung des Behindertensports (z.B. Zuwendungen an den Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS) und Special Olympics Deutschland e.V. (SOD)),

- in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) v. a. die Finanzierung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) von Beratungsangeboten (Peer-Counseling) zu Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe, die Förderung von Modellvorhaben in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI zur Stärkung der Rehabilitation sowie Erstattung nach § 41 SGB IX der im Zusammenhang mit der Erstellung des Teilhabeverfahrensberichts der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) entstandenen Personal-, Sach- und Beschaffungskosten (Hard- und Software) einschließlich Drittunterstützung und
- Verbesserung der Barrierefreiheit in Deutschland durch die vom BMAS federführend betreute Bundesinitiative Barrierefreiheit. Im Rahmen der Initiative werden ressortübergreifend Maßnahmen initiiert (z.B. Durchführung einer Medienkampagne), um die Barrierefreiheit im öffentlichen wie im privaten Bereich in Deutschland voranzutreiben (Stärkung des Disability Mainstreaming). Insbesondere konzentriert sie sich dabei auf die zentralen Lebensbereiche Mobilität, Wohnen/Bauen, Gesundheit und Digitales.

Bei den Jugendfreiwilligendiensten (JFD; Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) fördert der Bund die pädagogische Begleitung und die Qualitätssicherung. Beim internationalen Jugendfreiwilligendienst werden zusätzlich auch teilnehmendenbezogene Ausgaben gefördert. Im Jahrgang 2024/2025 werden insgesamt rund 55 000 Freiwillige gefördert. Außerdem haben sich im Jahresdurchschnitt 2024 im Bundesfreiwilligendienst (BFD) rd. 34 000 Personen engagiert. Im Jahr 2026 stehen für die Finanzierung des BFD rd. 194 Mio. € und für die JFD rd. 121 Mio. € zur Verfügung.

3.3.2

Verteidigung

Deutschlands Sicherheits- und Verteidigungspolitik steht weiterhin vor vielfältigen, sich wandelnden

Herausforderungen, wie zwischenstaatlichen Konflikten, transnationalem Terrorismus, Angriffen aus dem Cyber- und Informationsraum, Bedrohungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie durch hybride Kriegsführung. Deutschlands sicherheitspolitisches Umfeld ist in den vergangenen Jahren zunehmend komplexer, volatiler sowie dynamischer und damit immer schwieriger vorhersehbar geworden. Die Sicherheit im euroatlantischen Raum ist durch die Entwicklung des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs auf die Ukraine in zunehmendem Maße militärisch bedroht. Die nationale Sicherheitsvorsorge wird durch den gemeinsamen Einsatz von zivilen und militärischen, staatlichen und nicht-staatlichen Stellen und Organisationen im multinationalen Verbund gewährleistet.

3.3.2.1

Militärische Verteidigung

Gemäß der Nationalen Sicherheitsstrategie ist die Landes- und Bündnisverteidigung der Kernauftrag der Bundeswehr, dem sich die weiteren Aufgaben unterordnen. Auf diesen Kernauftrag werden die Fähigkeiten und Strukturen der Bundeswehr prioritär ausgerichtet. Deutschland ist dabei in den Verteidigungsplanungen der NATO und der EU fest verankert. Somit bilden die transatlantische und die europäische Partnerschaft eine entscheidende Grundlage für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Diese ist darauf ausgerichtet, die Sicherheit und Verteidigung Deutschlands sowie seiner Verbündeten, insbesondere auch vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die personelle Aufwuchs- und Durchhaltfähigkeit in Vorbereitung auf einen etwaigen Spannungs- und Verteidigungsfall sind im Entwurf des Bundeshaushalts 2026 daher 222 483 Planstellen für Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten vorgesehen. Hinzu kommen 7 500 den Reservistendienst Leistende. Für zivile Beschäftigte sind 77 899 Planstellen und Stellen ausgebracht.

Die im Entwurf des Bundeshaushalts 2026 für den Einzelplan des BMVg vorgesehenen Ausgaben liegen bei insgesamt 82,69 Mrd. € und damit 29,44 Mrd. € über dem vorherigen Finanzplanansatz 2026. Für das Finanzplanjahr 2027 sind Ausgaben von 93,35 Mrd. € und damit 39,85 Mrd. € über dem vorherigen Finanz-

plan vorgesehen. Für das Finanzplanjahr 2028 sind Ausgaben in Höhe von 136,49 Mrd. € und damit 56,48 Mrd. € über dem vorherigen Finanzplan vorgesehen. Für das Jahr 2029 sind 152,83 Mrd. € vorgesehen. Daneben sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Bundeswehr für das Jahr 2026 rd. 25,5 Mrd. € an Ausgabemitteln vorgesehen. Die Unterstützung der Ukraine, militärisch und zivil, wird sichergestellt. Für die Ertüchtigung von Partnerstaaten sowie völkerrechtswidrig angegriffenen Staaten stehen in jedem Jahr 9 Mrd. € bereit.

Zusammen mit Verteidigungsausgaben in weiteren Einzelplänen ergibt sich auf Grundlage der Frühjahrssprojektion der Bundesregierung vom 24. April 2025 im Jahr 2025 eine NATO-Quote von rd. 2,4 % des BIP. Im Regierungsentwurf zum BHH 2026 steigt diese auf rd. 2,8 %. Im Finanzplanungszeitraum wächst die NATO-Quote auf rd. 3,56 % des BIP in 2029 an.

3.3.2.2

Weitere Verteidigungslasten

Der Bund trägt neben den Ausgaben für die eigenen Streitkräfte nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge bestimmte Verteidigungsfolgekosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufenthalt und Abzug der verbündeten Streitkräfte entstehen. Für das Haushaltsjahr 2026 sind Ausgaben in Höhe von rd. 20 Mio. € veranschlagt und für die Folgejahre bis 2029 jeweils rd. 19 Mio. € vorgesehen.

Größter Ausgabenbereich sind Zahlungen von Überbrückungsbeihilfen an ehemalige Arbeitskräfte der Streitkräfte der Entsendestaaten. Hinzu kommen Restwertentschädigungen an Streitkräfte der Entsendestaaten aufgrund vertraglicher Verpflichtungen sowie die Abgeltung von Truppenschäden nach dem NATO-Truppenstatut. Die Zahlungsverpflichtung des Bundes geht insbesondere im Bereich der Zahlungen von Überbrückungsbeihilfen an ehemalige Arbeitskräfte der Streitkräfte der Entsendestaaten weiter zurück.

Die Einnahmenerwartungen bewegen sich im Finanzplanungszeitraum auf einem konstanten Niveau (rd. 0,7 Mio. €).

3.3.3

Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz

Das BMLEH nimmt die Regierungsaufgaben auf den Gebieten Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei, Ernährung, gesundheitlicher Verbraucherschutz, ländliche Räume und Heimat wahr. Es wirkt an der Gestaltung der Europäischen Politiken und des Rechtsrahmens für diese Politikbereiche mit.

Für die Bereiche Landwirtschaft, Ernährung und gesundheitlicher Verbraucherschutz sind im Haushaltsentwurf 2026 insgesamt ca. 7 Mrd. € veranschlagt. Wesentliche Ausgabenschwerpunkte der nationalen Agrarpolitik bilden die Leistungen des Bundes für die landwirtschaftliche Sozialpolitik (vgl. Ziffer 3.3.1.8) sowie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (vgl. Ziffer 3.3.3.2). Das BMLEH unterstützt eine nachhaltige flächendeckende Land- und Forstwirtschaft und eine leistungsfähige Ernährungswirtschaft, die die Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher aufgreift, die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt und die Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren in den Blick nimmt.

3.3.3.1

Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung

Das BMLEH ist federführend für die Ernährungspolitik und den gesundheitlichen Verbraucherschutz im Bereich der Lebensmittelsicherheit und bei verbrauchernahen Produkten zuständig. Das Ziel der Ernährungspolitik ist, einen gesunderhaltenden und nachhaltigen Ernährungs- und Lebensstil in jeder Lebenslage zu fördern. Das BMLEH nimmt den Lebensstil als Ganzes und die verschiedenen Lebensphasen in den Blick. Wichtige Handlungsfelder sind Ernährungsbildung, Verbraucherinformation, eine bessere Angebotstransparenz im Ernährungsbereich sowie Forschung und Datenerhebung. Im Kontext der Ernährungssicherung, des Ressourcen- und des Umweltschutzes national wie international gewinnen auch nachhaltige Produktions- und Konsummuster, darunter die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung, an Bedeutung.

Die Gewährleistung der Lebensmittel- und Produktsicherheit, die Förderung einer gesunden und nachhaltigen Ernährungsweise und die Steigerung der

Wertschätzung für unsere Lebensmittel sowie ihrer transparenten und nachhaltigen Erzeugung gehören zu den wichtigen Aufgaben des BMLEH. Die Bundesregierung trägt darüber hinaus unmittelbar oder im Wege der Projektförderung zu einer besseren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher bei. Schwerpunkte sind dabei die Förderung von Projekten und sonstigen Maßnahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention in allen Lebensphasen mit dem Ziel, das Ernährungsverhalten in Deutschland nachhaltig zu verbessern, um den damit zusammenhängenden lebensstilbedingten Krankheiten vorzubeugen. Für diese Aufgaben sind im Jahr 2026 insgesamt rd. 190 Mio. € vorgesehen. Darin sind rd. 164 Mio. € für die Erstattung der Verwaltungskosten sowie für Zuschüsse für Investitionen an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) sowie rd. 19 Mio. € für Maßnahmen und Projekte der Verbraucher- und Ernährungsinformation enthalten. Darüber hinaus sollen für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ca. 103 Mio. € bereitgestellt werden.

3.3.3.2

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stellt das wichtigste nationale Förderinstrument der Bundesregierung zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik in Deutschland dar. Ziel ist es, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und den Küstenschutz zu verbessern. Gemäß Art. 91a Abs. 1 Nr. 2 GG wirkt der Bund auf dem Gebiet „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, die für die Gesamtheit bedeutsam sind und bei denen die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist. Genauer regelt das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG). Zur Erfüllung der GAK stellen Bund und Länder jährlich einen gemeinsamen GAK-Rahmenplan auf, der alle förderfähigen Maßnahmen, die damit verbundenen Zielvorstellungen, die Fördergrundsätze sowie die Art und Höhe der Förderungen beschreibt. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der GAK an der Finanzierung von Maßnahmen im Bereich der Agrarstrukturverbes-

serung mit 60 %; bei Maßnahmen zur Verbesserung des Küstenschutzes mit 70 %. Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder. Sie entscheiden welche Fördermaßnahmen im jeweiligen Land angeboten werden und setzen damit eigene Förderschwerpunkte, sodass die Länder auf die konkreten Bedarfe vor Ort eingehen können.

Für die GAK sind im Bundeshaushalt 2026 rd. 907 Mio. € vorgesehen.

Die Länder können die für 2026 vorgesehenen Mittel der allgemeinen GAK von rd. 660 Mio. € grundsätzlich flexibel und bedarfsorientiert für die folgenden Förderbereiche einsetzen:

- Integrierte ländliche Entwicklung
- Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen
- Verbesserung der Vermarktungsstrukturen
- Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege
- Forsten
- Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere
- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen und
- Benachteiligte Gebiete.

Ferner besteht die Möglichkeit die Mittel zur finanziellen Verstärkung von

- Küsten- und/oder
- Hochwasserschutzmaßnahmen

der GAK heranzuziehen. Diese beiden – dem Schutz von Leib und Leben sowie von Eigentum dienenden – Themenbereiche sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Bundeshaushalt 2026 mit separaten Mitteln hinterlegt: 120 Mio. € für den Küstenschutz sowie 127 Mio. € für den Hochwasserschutz.

3.3.3.3

Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation

Forschung und Innovation nehmen bei der Bewältigung von Herausforderungen wie Ernährungssicherung, Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz und Erhalt der natürlichen Ressourcen eine zentrale Rolle ein.

Für die Bereiche Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation sind im Haushaltsentwurf 2026 des BMLEH Mittel i. H. v. insgesamt rd. 787 Mio. € vorgesehen. Bei seinen Entscheidungen stützt sich das BMLEH auf wissenschaftliche Erkenntnisse seiner Forschungseinrichtungen (Julius Kühn-Institut, Friedrich-Loeffler Institut, Max Rubner Institut, Thünen Institut).

Für die Förderung von zukunftsfähiger, umwelt- und ressourcenschonender Landwirtschaft sowie ökologischem Landbau sind rd. 54 Mio. € vorgesehen. Für das Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ sind ca. 71 Mio. € veranschlagt. Mit dem Programm „Nachwachsende Rohstoffe“ unterstützt das BMLEH die Weiterentwicklung der nachhaltigen Bioökonomie und eröffnet neue Chancen und Perspektiven für den Industriestandort Deutschland und für die Entwicklung der ländlichen Räume. Weiterer wesentlicher Ausgabeschwerpunkt mit 43 Mio. € ist das Programm zur Innovationsförderung im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz. Damit werden Forschungs-, und Entwicklungsvorhaben unterstützt, die das Ziel haben, innovative technische und nicht-technische Produkte und Verfahren marktfähig zu machen.

Ziel des Bundesprogramms Nutztierhaltung mit 10 Mio. € ist es, durch konkrete Projekte die Kenntnisse auf dem Gebiet der art- und umweltgerechten Tierhaltung zu vertiefen und für die Landwirtschaft aufzuarbeiten. Mit rd. 28 Mio. € sollen die Digitalisierungsmaßnahmen finanziert werden. Mit dem Bundesprogramm Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) gibt der Bund Impulse zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland. Das BMLEH erwartet aus den im BULEplus geförderten Modell- und Demonstrationsvorhaben, Forschungsprojekten, Wettbewerben und Maßnahmen des Wissenstransfers wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Regelförderung für ländliche Räume, insbesondere der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und dort des Förderbereichs „Integrierte ländliche Entwicklung“. Die Vorhaben sollen die Vielfalt der ländlichen Räume und deren unterschiedliche Herausforderungen berücksichtigen und nachhaltig unterstützen – und damit auch zu lebenswerten Heimat in den vielfältigen Regionen beitragen. Dafür sind im Jahr 2026 36 Mio. € vorgesehen. In diesem Betrag sind auch Mittel für BKM, BMWSB und BMJV für Projekte der ländlichen Entwicklung eingeplant.

3.3.3.4

Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Wesentliche internationale Herausforderungen im Aufgabenbereich des BMEL sind die Sicherung der Ernährung und eine nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung bei gleichzeitiger Erhaltung von Biodiversität und der Eindämmung des Klimawandels. Hier handelt das BMEL insbesondere in enger Kooperation mit ausgewählten staatlichen Partnern sowie internationalen Organisationen (u. a. der Food and Agriculture Organization (FAO) der VN). Für diesen Bereich sind im Jahr 2026 rd. 67,4 Mio. € veranschlagt.

Mit dem Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung leistet das BMEL einen wichtigen Beitrag für die tierwohlgerichte Tierhaltung. Aufgrund der Gegebenheiten in der Schweineerzeugung werden entsprechende Maßnahmen zunächst in diesem Bereich ergriffen. Im Rahmen des Bundesprogramms werden Investitionen in Tierhaltungseinrichtungen zur Einhaltung höherer Tierwohlstandards und laufende Mehrkosten, die den Tierhaltern durch die Einhaltung höherer Tierwohlstandards entstehen, gefördert.

3.3.4

Wirtschaftsförderung und Energie

3.3.4.1

Energie und Klimaschutz

Mit der Energiewende wird die Transformation des Energiesystems zu einer klimaneutralen Energieversorgung mit ehrgeizigen Zielen zur Steigerung der Effizienz und zur Ausweitung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung beschrieben. Deutschlands Energiesystem soll bis 2045 klimaneutral werden. Gleichzeitig müssen die Widerstandskraft und Sicherheit des Energiesystems erhalten und ausgebaut werden. Das aktuelle Energieforschungsprogramm zur angewandten Energieforschung soll Technologieentwicklung und -optimierung auslösen und beschleunigen sowie ein günstiges Innovationsumfeld schaffen. Die Reallabore der Energiewende unterstützen den Transfer von Ergebnissen aus der angewandten Forschung und dienen dazu, innovative Techniken mit einem systemischen Ansatz im realen Umfeld und industrierelevanten Maßstab zu erproben und weiterzuentwickeln. Ab 2026 sind die Mittel für die Energiefor-

schung und die Reallabore der Energiewende im KTF veranschlagt.

Für Beiträge an die IRENA (Internationale Agentur für Erneuerbare Energien) sind von 2025 bis 2029 Mittel i. H. v. insgesamt rd. 48,3 Mio. € geplant. Es handelt sich um eine internationale Organisation mit Hauptsitz in Abu Dhabi. Seit 2011 existiert eine der drei inhaltlich arbeitenden Abteilungen der IRENA, das IRENA Innovation and Technology Center (IITC), als Zweitsitz in Bonn.

Für die energie- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit mit der Ukraine stehen der Bundesregierung in den Jahren 2025 bis 2029 insgesamt 354,4 Mio. € zur Verfügung. Mit den Mitteln wird insbesondere der nachhaltig angelegte Wiederaufbau der Energieinfrastruktur unter wachsender Einbindung der deutschen Wirtschaft in der Ukraine unterstützt. Ein weiterer Verwendungszweck sind Programme zur Stärkung der DEU-UKR wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit und zur Wiederbelebung der ukrainischen Wirtschaft.

Die Anpassungsgeldregelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des deutschen Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden, ist entsprechend den Festlegungen des Steinkohlefinanzierungsgesetzes bis Ende 2022 verlängert worden. Für die Jahre 2025 bis 2028 hat der Bund für seinen Anteil insgesamt rd. 33,5 Mio. € vorgesehen. NRW und das Saarland beteiligen sich zusammen mit einem Drittel. Die Regelung endet planmäßig im Jahr 2027. Ab 2029 sind keine Mittel mehr vorgesehen.

Zur Abfederung der sozialen Folgen der Reduzierung und Beendigung der Verstromung von Braun- und Steinkohle in Deutschland aufgrund des am 14. August 2020 in Kraft getretenen Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) als Artikel 1 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegs-gesetz) wurde ein Anpassungsgeld für ältere Beschäftigte ab 58 Jahren eingeführt, denen ein früherer Übergang in den Ruhestand durch die Gewährung eines Anpassungsgelds (APG) für längstens fünf Jahre erleichtert werden soll. Für 2026 werden rd. 224 Mio. € veranschlagt. Im Zeitraum 2025 bis 2029 belaufen sich die Ausgabenplanungen auf insgesamt rd. 1,2 Mrd. €.

Die Wismut GmbH saniert und rekultiviert im Auftrag des Bundes die ehemaligen Betriebsflächen und Anlagen aus dem Uranbergbau unter Umwelt-, Strahlenschutz- und Bergbausicherheitsaspekten. Hierfür sind im Jahr 2026 rd. 141 Mio. € und im Finanzplanzeit-

raum 2025 bis 2029 rd. 700 Mio. € eingestellt. Nach dem in 2020 aktualisierten Sanierungsprogramm wird die Kernsanierung bis 2028 abgeschlossen sein. Danach folgen ausschließlich Langzeitaufgaben.

Zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland hat die Bundesregierung 2022 Speicher- und Regasifizierungsschiffe (Floating Storage and Regasification Units - FSRU) gechartert, die an unterschiedlichen Küstenorten stationiert werden. Die Maßnahme wird ab dem Jahr 2025 im Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität veranschlagt. Für die Charterung, den Betrieb und die landseitigen Anbindungen der Schiffe sind 575 Mio. € in 2026 sowie über den Zeitraum 2025 bis 2029 insgesamt rd. 2,7 Mrd. € vorgesehen. Für die 50 %-Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an der German LNG GmbH für das LNG-Terminal in Brunsbüttel, sind im Epl. 09 für 2026 rd. 18,3 Mio. € und insgesamt rd. 109,5 Mio. € über die Finanzplanung (2025 bis 2029) vorgesehen.

Investitionsschwerpunkt im Bereich Klimaschutz ist die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI; „Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland“). Für 2025 stehen hierfür 635 Mio. €, für die Jahre 2026 bis 2029 insgesamt rd. 2,5 Mrd. € zur Verfügung. Ab 2025 sind die Mittel für die IKI im KTF veranschlagt.

Im Bereich Klimaschutz wird zudem weiterhin die Europäische Klimaschutzinitiative unterstützt. Die geförderten Maßnahmen dienen dem klimapolitischen Dialog, dem Kapazitätsaufbau sowie dem Wissens- und Erfahrungsaustausch im Bereich des Klimaschutzes. Jährlich sind hierfür rd. 18 Mio. € vorgesehen.

Ab 2025 werden zur Absicherung von Darlehen der KfW für ein Förderinstrument, das der Absicherung von Ausfallrisiken geothermischer Tiefenbohrungen dient, Mittel im Finanzplanzeitraum in Höhe von rd. 50 Mio. € veranschlagt. Dies dient dem Abbau von Hemmnissen und reizt Investitionen an, um die Geothermie als nachhaltige und grundlastfähige erneuerbare Energiequelle zu nutzen. Zudem werden für die Umsetzung der aus den Wärmeplänen resultierenden Maßnahmen zur erneuerbaren Energieerzeugung zusätzliche Optionen der Energiebereitstellung geschaffen. Die Maßnahme wird zusätzlich über Gewährleistungen abgesichert.

Ab dem Jahr 2025 werden die Zahlung für die EEG-Ausgaben nicht mehr im KTF, sondern im Kernhaushalt etatisiert (in 2025: 17,2 Mrd. €, in 2026: 17,2 Mrd. €). Die Bundesregierung entlastet damit auch

zukünftig die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in zweistelliger Milliardenhöhe.

3.3.4.2

Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung

Das Maritime Forschungsprogramm zielt darauf ab, durch die Förderung von innovativen maritimen Technologielösungen und -anwendungen die Innovationskraft der maritimen Branche im internationalen Wettbewerb zu stärken. Das Maritime Forschungsprogramm deckt mit seinen Förderschwerpunkten das gesamte Technologiespektrum der Branche ab. Im Fokus stehen Forschung und Entwicklung mit Beiträgen zu Umweltverträglichkeit und Mobilitätswende, zur Nutzung digitaler Technologien, zur maritimen Sicherheit, zur nachhaltigen Erschließung maritimer Ressourcen und zur Reduzierung der THG-Emissionen der Schifffahrt. Insgesamt werden hierfür im Finanzplanzeitraum 2025 bis 2029 rd. 251 Mio. € zur Verfügung gestellt, darin enthalten sind noch Mittel aus dem Konjunkturpaket 2020 i. H. v 20 Mio. € für das Haushaltsjahr 2025.

Mit dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ wird gezielt die erstmalige industrielle Anwendung von schiffbaulichen Produkt- und Verfahrensinnovationen gefördert. Damit wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Werften gestärkt und es werden Arbeitsplätze in teilweise strukturschwachen Gebieten gesichert. Insgesamt stehen im Finanzplanzeitraum 2025 bis 2029 rd. 129 Mio. € zur Verfügung. Die Innovationsförderung wird grundsätzlich zu einem Drittel durch das Sitzland der geförderten Werft kofinanziert.

Vor dem Hintergrund der Pariser Klimabeschlüsse und des Green Deals der EU-Kommission, bis 2050 klimaneutral zu werden, ist die Dekarbonisierung der Luftfahrt eine zentrale Zukunftsaufgabe der kommenden Dekade. Ziel der Bundesregierung ist es, Deutschland zum Vorreiter beim klimaneutralen Fliegen zu machen. Im Zentrum der Fördermaßnahmen stehen anwendungsorientierte FuE-Projekte im Bereich klimaneutraler Technologieentwicklungen. Mit Hilfe von KTF-Mitteln erfolgt die Einbindung von wasserstoffbasierten Technologien für die Luftfahrt im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie der Bundesregierung und es werden die im Epl. 09 veranschlagten Mittel für das Luftfahrtforschungsprogramm ergänzt. Zusätzlich verstärken weitere Mittel nach dem Investi-

tionsgesetz Kohleregionen - InvKG (Epl. 60) für Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen (insbesondere Lausitz und rheinisches Revier) bedarfsgerecht das Budget des Luftfahrtforschungsprogramms. Im April 2024 wurde mit dem siebten nationalen zivilen Luftfahrtforschungsprogramm (LuFo VII) die Weiterführung des Programms bekanntgegeben. Mit seiner Laufzeit bis über das Jahr 2030 hinaus werden von den Forschungs- und Entwicklungsprojekten in LuFo VII essenzielle Fortschritte bezüglich klimaneutraler Luftfahrt erwartet.

Für Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung (AWF) werden im Jahr 2026 rd. 227 Mio. € bereitgestellt. Im gesamten Finanzplanzeitraum von 2025 bis 2029 betragen die Ausgaben rd. 1,14 Mrd. €. Ziel der AWF ist es, exportorientierte deutsche Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Erschließung von Auslandsmärkten zu unterstützen. Außerdem sollen die Vorzüge des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Ausland stärker herausgestellt, das Interesse ausländischer Investoren an Investitionen in Deutschland gestärkt und dadurch Wachstum und Beschäftigung gefördert werden. Das Außenwirtschaftsförderinstrumentarium wird mit Blick auf geopolitische Herausforderungen sowie die notwendige Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität stetig weiterentwickelt. Dabei kommen der Diversifizierung, Wirtschaftssicherheit und der Dekarbonisierung der Außenwirtschaft steigende Bedeutung zu. Sowohl die Nationale Sicherheitsstrategie als auch die China-Strategie der Bundesregierung betonen den Beitrag der Außenwirtschaftsförderung zur Diversifizierung der Handels- und Lieferbeziehungen. AWF-Maßnahmen schaffen aber auch Anreize zur Dekarbonisierung, indem sie Unternehmen beim Aufbau grüner Wertschöpfungsketten unterstützen.

Der Bedarf an kritischen (mineralischen) Rohstoffen ist – u.a. auf Grund der Transformation hin zu treibhausgasneutralen Technologien, der fortschreitenden Digitalisierung sowie Investitionen in Verteidigungstechnologien – erheblich. Um einen Beitrag für mehr Versorgungssicherheit zu leisten und die Abhängigkeit von anderen Ländern zu reduzieren, stellt der Bund im Rahmen des Rohstofffonds in 2025 Mittel i.H.v. rd. 13 Mio. € und bis 2029 weitere rd. 175 Mio. € zur Verfügung. Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten der KfW, die sich im Auftrag des Bundes an strategischen Rohstoffprojekten in Höhe von bis zu 1 Mrd. € beteiligen soll. Die Beteiligungen erfolgen sukzessive,

erste Beteiligungen sollen in 2025 eingegangen werden.

Für die Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie stehen zur Bewältigung Corona-bedingter Folgen sowie zur Beschleunigung der Transformation aus dem Konjunkturpaket für 2026 rd. 163 Mio. € zur Verfügung. Insgesamt stehen 2025 und 2026 rd. 390 Mio. € zur Verfügung. Ziel ist es, den Transformationsprozess der Branche voranzutreiben, hin zu klimafreundlichen Antrieben, autonomem Fahren, einer digitalisierten und nachhaltigen Produktion und innovativer Datennutzung. Hierfür wurde ein Förderkonzept von vier Förderrichtlinien aufgelegt. So werden langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze vor Ort gesichert. Die Förderung (von 2021 bis 2026 insgesamt rd. 2 Mrd. €) ist über den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan EU-refinanziert und endet Ende 2026.

3.3.4.3

Mittelstand, industrienähe Forschung und Technologieförderung

Die Förderung des Mittelstandes konzentriert sich auf die Förderbereiche:

Innovative Unternehmensgründungen

Das Programm „Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)“ setzt bereits im Vorfeld der Gründung innovativer Unternehmen an. Insgesamt sind dafür in den Jahren 2025 bis 2029 rd. 499,4 Mio. € Fördermittel vorgesehen, davon rd. 101,8 Mio. € im Jahr 2026. EXIST wird mit Mitteln des ESF kofinanziert.

Der German Accelerator (GA) unterstützt deutsche Technologie-Start-ups bei ihrer Skalierung und Internationalisierung. Im Jahr 2026 sind rd. 18 Mio. € vorgesehen.

Mit „INVEST - Zuschuss für Wagniskapital“ werden private Investierende – insbesondere „Business Angels“ – unterstützt, die sich langfristig an jungen innovativen Unternehmen beteiligen. Im Jahr 2026 sind Bundesmittel von rd. 44 Mio. € vorgesehen.

Beratungen zur Steigerung von unternehmerischem Know-how und Innovationen

Mit der „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU“ durch frühzeitige Inanspruchnahme externer Beratung sollen die KMU und freien Berufe nachhaltig in ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit in allen Phasen der Unternehmensführung unterstützt werden. Sie unterstützt die KMU gerade auch im Zusammenhang mit den Folgen von Rezessionsphasen

und gegenwärtigen globalen Krisen, die auf Unternehmensentwicklungen nachteilig einwirken. Gleichzeitig wird mittels der „Förderung eines Beratungsnetzwerks im Handwerk“ eine speziell auf das Handwerk ausgelegte Maßnahme gefördert. Hierdurch wird das Handwerk durch eine anteilige Stellenförderung von rd. 600 Beratenden (bei den Handwerksorganisationen ansässig) unterstützt, um den zumeist kleinen und stark ausgelasteten Handwerksbetrieben eine niedrigschwellige Beratung zu fast allen unternehmerischen Fragestellungen anzubieten. Insgesamt stehen im Jahr 2026 zur Förderung unternehmerischen Know-hows rd. 30 Mio. € zur Verfügung, zuzüglich der Ergänzung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF Plus) in Höhe von ca. 16 Mio. € pro Jahr.

Seit 2019 fördert die Bundesregierung die Stärkung des Games-Standorts Deutschland. Schwerpunkt ist die Förderung der Entwicklung neuer Computerspiele. Ergänzt wird die Förderung durch den Deutschen Computerspielpreis sowie die Umsetzung der Strategie für den Games-Standort Deutschland. Für die Stärkung der Games-Branche sind ab 2026 ca. 125 Mio. € vorgesehen.

Innovationsförderung

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) bleibt das Basisprogramm für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von KMU. Mit der Förderung werden vor allem Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft einschließlich der Internationalisierung der Innovationsaktivitäten von mittelständischen Unternehmen unterstützt. ZIM trägt zur Stärkung der Innovationskraft und damit zur Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen bei. Für das Programm sind im Jahr 2026 Mittel i. H. v. rd. 536 Mio. € vorgesehen.

Mit den im Jahr 2026 vorgesehenen 22 Mio. € für das Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) wird der Fokus der KMU-Innovationsförderung auf nicht-technische Innovationen erweitert. Im Zentrum steht die innovative Problemlösung, nicht die ggf. eingesetzte Technologie.

Zur Stärkung der marktnahen Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung durch mittelständische Unternehmen und Freiberufler werden zinsverbilligte Darlehen im Rahmen der ERP-Innovationsfinanzierung gewährt. Für die Zinsverbilligung sind rd. 45,6 Mio. € im Bundeshaushalt 2026 vorgesehen.

Industrieforschung für Unternehmen

Die Industrieforschung dient dem Mittelstand indem vorwettbewerbliche und marktorientierte Forschungsleistungen angeboten werden. Hierfür werden 2026 insgesamt rd. 246 Mio. € bereitgestellt. Diese teilen sich wie folgt auf:

Mit der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) werden Forschungsvorhaben unterstützt, bei denen branchenspezifisch Problemlösungen erarbeitet werden sollen. Im Jahr 2026 stehen für die IGF rd. 178,5 Mio. € zur Verfügung.

Die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständisch geprägten innovativen Industrie in strukturschwachen Regionen unterstützt der Bund mit der Förderung der externen Industrieforschungseinrichtungen (INNO-KOM), wofür rd. 67,5 Mio. € im Jahr 2026 vorgesehen sind. Zusätzlich sind über das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität für Investitionszuschüsse ab 2026 jährlich 20 Mio. € vorgesehen.

Technologie- und Innovationstransfer für den Mittelstand

Mit den Mitteln für Technologie- und Innovationstransfer (TuIT) verbessert das BMWF den Transfer von innovativen Ansätzen und Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung aus der Wissenschaft in die Wirtschaft.

Für den Technologie- und Innovationstransfer stehen im Jahr 2026 insgesamt rd. 34 Mio. € zur Verfügung. Die Nachfrage nach Förderungen, insbesondere durch KMU, bleibt weiter auf einem hohen Niveau. Hierbei wird eine Breite an Themen gefördert, von der KI bis zur zukunftsweisenden Materialprüfung. In Ergänzung zu den Innovationsförderprogrammen berät das Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KO-INNO) im Auftrag des BMWF die öffentliche Hand bei der Frage, wie innovative Ideen und Lösungen in der Beschaffung leichter den Weg in den Markt finden können.

Durch die Förderung von Sprunginnovationen soll neue Wertschöpfung in Deutschland ermöglicht werden. Es sollen hochinnovative Produkte, Prozesse und Dienstleistungen entstehen, mit denen neue Hochtechnologiefelder, Märkte, Branchen und Geschäftsmodelle für die deutsche Wirtschaft erschlossen werden können. BMWF hat für diesen Zweck im Jahr 2026 insgesamt rd. 25 Mio. € p. a. vorgesehen. Davon sollen rd. 15 Mio. € der Finanzierung der Sovereign Tech Agency (ehemals Sovereign Tech Fund (STF)), welche die Förderung und Absicherung von Open Source Basistechnologien zum Ziel hat, dienen. Damit trägt die

Sovereign Tech Agency zum Ziel der digitalen Souveränität Deutschlands und Europas bei.

Der Technologie- und Wissenstransfer sowie die umfassende Unterstützung von mittelständischen Unternehmen, dem Handwerk und von Start-ups bei der Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen werden im BMW-Förderschwerpunkt „Mittelstand-Digital“ durch die Mittelstand-Digital-Zentren sowie die Initiative IT-Sicherheit in der Wirtschaft mit ihrer Transferstelle für Cybersicherheit im Mittelstand“ realisiert. Für das Netzwerk der Mittelstand-Digital-Zentren sowie für die Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ sind im Jahr 2026 rund 53,5 Mio. € vorgesehen.

Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen

Zunehmend gibt es Fachkräftengpässe, insb. durch die demografische Entwicklung. Die geförderten Maßnahmen des BMW zielen darauf ab, die Fachkräftesicherung zu unterstützen und insb. kleine und mittlere Unternehmen (KMU) für die Notwendigkeit der Fachkräftesicherung zu sensibilisieren, sie über Strategien und Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren, bei der Gewinnung und Bindung von Auszubildenden und Fachkräften zu unterstützen sowie Informationen zur Fachkräfteeinwanderung anzubieten. Zudem wird die Unterstützung von Unternehmen bei der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und von Kammern bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen gefördert. Dazu werden unter anderem folgende Maßnahmen unterstützt: Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOF), Dachportal der Bundesregierung „Make it in Germany“, die Allianz für Aus- und Weiterbildung, das Förderprogramm „Passgenaue Besetzung (PB) und Willkommenslotsen (WL)“. Für diese und andere Maßnahmen zur Fachkräftesicherung für KMU stehen im Finanzplanzeitraum von 2025 bis 2029 insgesamt Mittel in Höhe von rd. 120 Mio. € zur Verfügung.

3.3.4.4

Regionale Wirtschaftsförderung

Die regionale Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden mit Beteiligung des Bundes in strukturschwachen Regionen gewerbliche Investitionen, Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie Maßnahmen zur Kooperation und

Vernetzung lokaler Akteure gefördert. Leitgedanke der GRW ist es, die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale von strukturschwachen Regionen und deren Fähigkeiten zur Bewältigung von Transformationsprozessen zu stärken und auf diesem Wege zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet beizutragen. Die Durchführung der GRW erfolgt auf Basis eines von Bund und Ländern festgelegten einheitlichen Koordinierungsrahmens durch die Länder. Der regionalpolitische Handlungsbedarf nimmt angesichts der demografischen Veränderungen, von denen die strukturschwachen Regionen besonders betroffen sind, des verschärften Strukturwandels sowie der erforderlichen Transformation hin zu Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 noch zu. Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder im Dezember 2022 die bisher größte GRW-Reform abgeschlossen. In diesem Zuge wurden unter anderem die Zielsystematik der GRW angepasst, zusätzliche Anreize für klimafreundliche Investitionen geschaffen und die Fördermöglichkeiten zur Stärkung der Attraktivität strukturschwacher Regionen für Arbeits- und Fachkräfte erweitert. Daran anknüpfend erfolgte im September 2023 eine Weiterentwicklung der GRW um die Förderung von Transformationstechnologien, um auch von den Fördermöglichkeiten des Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) zu profitieren. Für die GRW sind im Einzelplan des BMW im Finanzplanzeitraum 2025 bis 2029 Mittel in Höhe von insgesamt rd. 3,2 Mrd. € vorgesehen, davon in 2026 640 Mio. €. Mit den Bundesmitteln werden Ausgaben der Länder in gleicher Höhe kofinanziert. Die Aufteilung der Mittel auf die Länder erfolgt nach den im Koordinierungsrahmen der GRW festgelegten Quoten. Zusätzlich werden 2026 im Rahmen des GRW-Sonderprogramms rd. 35 Mio. € für die Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen bereitgestellt; im Finanzplanzeitraum 2025 bis 2029 insgesamt rd. 174,3 Mio. €.

Die GRW nimmt im zum Jahresbeginn 2020 eingerichteten Gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen die Rolle des Ankerprogramms der regionalen Wirtschaftsförderung ein: die am Fördersystem teilnehmenden Programme orientieren sich überwiegend an der bei der GRW vorgenommenen Abgrenzung strukturschwacher Regionen.

Als eine von zwölf prioritären Maßnahmen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse wurde der Bundeswettbewerb „Zukunft Region“ eingerichtet. Im Rahmen dieser Fördermaßnahme werden Bündnisse regionaler Akteure unter Beteiligung kommunaler Ge-

bietskörperschaften in strukturschwachen Regionen bei der Erstellung eines thematischen regionalen Zukunftskonzepts und dessen Umsetzung durch investive Maßnahmen gefördert. Hierfür sind im Einzelplan des BMWF im Finanzplanzeitraum 2025 bis 2029 insgesamt rd. 46 Mio. € vorgesehen, davon rd. 11,3 Mio. € in 2026.

In der laufenden Förderperiode der EU (2021 bis 2027) erhält Deutschland insgesamt etwa 21 Mrd. € an EU-Strukturfondsmitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE, 11 Mrd. € plus 1 Mrd. € für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit / Interreg), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus, 6,5 Mrd. €), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF, 2,5 Mrd. €) und dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EM-FAF, 212 Mio. €).

3.3.4.5

Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung

Der Bund übernimmt Garantien für förderungswürdige oder im staatlichen Interesse liegende Vorhaben sowohl im außen- als auch im binnenwirtschaftlichen Bereich. Das maximale Entschädigungsrisiko des Bundes auf Basis der bislang nach dem jährlichen Haushaltsgesetz übernommenen Gewährleistungen wird bis Ende 2029 im Außenwirtschaftsverkehr auf rd. 116 Mrd. € und im Binnenwirtschaftsverkehr auf rd. 226 Mrd. € (Stand: 31. Dezember 2024) geschätzt. Zur Deckung der daraus ggf. entstehenden Schadenszahlungen dient die in Kapitel 3208 des Bundeshaushalts gebildete globale Risikovorsorge für Entschädigungen aus Gewährleistungen. Von den im Jahr 2026 erwarteten Ausgaben des Bundes für Gewährleistungen in Höhe von insgesamt rd. 3,82 Mrd. € (Ist 2024: rd. 1,5 Mrd. €) entfallen 3,35 Mrd. € auf den Außenwirtschaftsbereich. Der Anstieg der erwarteten Ausgaben in 2026 im Vergleich zum Ist 2024 ergibt sich insbesondere durch die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der weiteren Verschlechterung der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Übernahme weiterer Gewährleistungen oder künftige Verpflichtungen des Bundes aus übernommenen Gewährleistungen sind hierbei unberücksichtigt (vgl. Ziffer 3.3.15.4 zum Sondervermögen „Finanzmarktstabilisierungsfonds“).

3.3.5

Verkehr

Die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Verkehrswegenetzes obliegen Bund, Ländern und Kommunen. Die Ausgaben des Bundes für Verkehrsinvestitionen werden ab dem Bundeshaushalt 2025 neu strukturiert. Neben den Investitionen aus dem Einzelplan des Bundesministeriums für Verkehr werden erhebliche Ausgaben aus dem geplanten Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Verfügung gestellt. Zudem sind die Ausgabeanteile für Erhaltungs- und Ausbaumaßnahmen der verteidigungsrelevanten Verkehrsinfrastruktur im Ausgabeplafond des Bundesministeriums der Verteidigung veranschlagt. Insgesamt stehen dadurch für Investitionen des Bundes in die klassischen Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße im Haushaltsjahr 2026 rund 33,7 Mrd. € zur Verfügung. Die Verkehrsinvestitionen steigen somit massiv an und erreichen einen nie zuvor dagewesenen Höchstwert.

Hinzu kommen die Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (seit 2025: 2 Mrd. €, nunmehr mit 1,8 % dynamisiert), mit denen Vorhaben der Schieneninfrastruktur des ÖPNV gefördert werden.

Die Förderung des Radverkehrs und des Fußverkehrs als besonders klimafreundliche Formen des Individualverkehrs wird ab 2026 aus dem Klima- und Transformationsfonds finanziert.

3.3.5.1

Eisenbahnen des Bundes

Die Investitionen in die Bundesschienenwege setzen sich aus den Mitteln im Einzelplan 12 des BMV, im Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) sowie den verteidigungsrelevanten Ausgaben im Einzelplan 14 zusammen. Für Investitionen in die Infrastruktur der Bundesschienenwege plant der Bund im Jahr 2026 insgesamt Ausgaben im Umfang von rd. 22 Mrd. €. Davon entfallen rd. 2,6 Mrd. € auf den Einzelplan 12, rd. 18,8 Mrd. € auf das SVIK und rd. 0,6 Mrd. € auf verteidigungsrelevante Investitionsanteile im Epl. 14. Diese Investitionen werden in den Jahren 2027 bis 2029 bei einem Ausgabevolumen von jährlich 21 Mrd. € verstetigt.

Die bislang aus dem Einzelplan 12 getätigten Investitionen in das Bestandsnetz (Infrastrukturbeitrag) und in

die Digitalisierung der Schiene werden ab dem Haushaltsjahr 2025 aus dem SVIK geleistet (siehe hierzu separate Berichterstattung unter Punkt 3.3.15.1).

Für die Umsetzung der Bedarfsplanmaßnahmen werden im Jahr 2026 rd. 1,8 Mrd. €, im Jahr 2027 rd. 1,9 Mrd. € und in den Jahren 2028 sowie 2029 jeweils rd. 2,1 Mrd. € als Baukostenzuschüsse für die Bundesschienenwege im Einzelplan 12 veranschlagt. Hinzukommen im Zeitraum 2026 bis 2029 verteidigungsrelevante Ausgaben aus dem Einzelplan 14 im Gesamtvolumen von insgesamt rd. 2,8 Mrd. €.

An das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) leistet der Bund – insbesondere im Rahmen der Defizitdeckung des BEV-Wirtschaftsplans – insgesamt rd. 22,6 Mrd. € bzw. jahres-durchschnittlich rd. 5,7 Mrd. € in den Jahren 2026 bis 2029.

3.3.5.2

Bundesfernstraßen

Die Gesamtausgaben für die Bundesfernstraßen konnten – trotz sinkender Einnahmen aus der Lkw-Maut – auf hohem Niveau verstetigt werden. Das kommt vor allem den Straßenbauinvestitionen zugute, für die im Finanzplanzeitraum jährlich über 10 Mrd. € zur Verfügung stehen. Der Schwerpunkt liegt bei Erhaltungsmaßnahmen. Weitere Ausgaben für die Bundesfernstraßen werden ab 2025 im Einzelplan 14 (verteidigungsrelevante Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen) sowie im Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK, siehe unter Punkt 3.3.15.1) getätigt. Mit den Mitteln aus dem SVIK soll der Sanierungsstau bei Brücken und Tunneln abgebaut werden. Dafür sind jährlich 2,5 Mrd. € vorgesehen.

3.3.5.3

Bundeswasserstraßen

Die Ausgaben für die Bundeswasserstraßen sind für das Jahr 2026 mit rd. 3,0 Mrd. € veranschlagt. Im Zeitraum 2027 bis 2029 werden die jährlichen Ausgaben auf einem Niveau von rd. 2,9 Mrd. € verstetigt. Etwa die Hälfte der Ausgaben entfällt dabei auf Investitionen, insbesondere für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an der wasserverkehrlichen Infrastruktur der Binnenwasserstraßen. Wesentlicher Ausgabezweck bleibt die Substanzerhaltung und Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur.

3.3.5.4

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel

Für die Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem zum 1. Januar 2020 novellierten Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz stehen in den Jahren 2021 bis 2024 1,0 Mrd. € jährlich zur Verfügung. Ab 2025 werden sie auf 2,0 Mrd. € angehoben und in den Folgejahren um jeweils 1,8 % erhöht. Mit der Novellierung des Gesetzes wurde der Fördersatz von bisher 60 % auf grundsätzlich bis zu 75 % der zwendungsfähigen Kosten angehoben. Zusätzlich wurden die Fördermöglichkeiten erweitert.

Für die zum 31. Dezember 2019 ausgelaufenen Kompensationszahlungen nach § 3 Abs. 1 Entflechtungsgesetz in Höhe von 1,336 Mrd. € jährlich werden den Ländern seit 2020 Anteile am Umsatzsteueraufkommen zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erhalten die Länder für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 106a GG einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes, da ihnen im Zuge der Bahnreform zum 1. Januar 1996 die Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr übertragen worden ist. Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wurden die Regionalisierungsmittel vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2031 nochmals um insgesamt 5,25 Mrd. € erhöht. Zudem beteiligte sich der Bund über eine punktuelle Erhöhung der Regionalisierungsmittel zur Hälfte am Ausgleich der in den Jahren 2020 bis 2022 durch die Corona-Pandemie entstandenen finanziellen Nachteile im ÖPNV. Dafür wurden insgesamt bis zu 4,7 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Da die COVID-19-bedingten finanziellen Nachteile in Summe niedriger als ursprünglich abgeschätzt waren, verringerte sich dieser Betrag auf ca. 4,2 Mrd. €. Für die Organisation und Umsetzung des 9-Euro-Tickets, mit dem in den Monaten Juni bis August 2022 der ÖPNV für monatlich 9 € genutzt werden konnte, erhielten die Länder im Jahr 2022 zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von 2,5 Mrd. €. Im Zuge des Achten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes wurden die Regionalisierungsmittel im Jahr 2022 erneut um 1 Mrd. € erhöht und die jährliche Dynamisierungsrate für die Folgejahre von 1,8 % auf 3 % angehoben. Unter Berücksichtigung der Dynamisierung und der zusätzlichen Erhöhung um 1 Mrd. € im Jahr 2022 belaufen sich die zusätzlichen Mittel im Zeitraum 2022 bis 2031 auf rd. 17,3 Mrd. €. Außer-

dem wurden zum Ausgleich der durch die Einführung und Umsetzung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile 1,5 Mrd. € p.a. für die Jahre 2023 bis 2025 überjährig zur Verfügung gestellt. Die Länder beteiligen sich in gleicher Höhe.

3.3.6

Bau und Stadtentwicklung

Auf der Grundlage von Art. 104b GG gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Städtebauförderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB). Dazu wird die Städtebauförderung im Jahr 2026 mit deutlich erhöhten Programmmitteln von nunmehr 1 Mrd. € ausgestattet und damit gegenüber der bisherigen Finanzplanung um 210 Mio. € erhöht. Die Mittel verteilen sich auf die nachfolgende Programmstruktur wie folgt:

- Programm „Lebendige Zentren“ (380 Mio. € Programmmittel 2026),
- Programm „Sozialer Zusammenhalt“ (250 Mio. € Programmmittel 2026),
- Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (370 Mio. € Programmmittel 2026).

In den Finanzplanjahren steigen die Programmmittel für die Städtebauförderung nochmals erheblich an (2027: 1,2 Mrd. €; 2027: 1,4 Mrd. €; 2029: 1,58 Mrd. €). Städtebauliche Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel sind seit 2020 Fördervoraussetzung und werden als Querschnittsaufgabe in allen Programmen unterstützt. Mit der Städtebauförderung können darüber hinaus langfristig belastbare Strategien zur urbanen Resilienz umgesetzt werden, um die negativen Auswirkungen von besonderen Ereignissen (wie Pandemien, Hitzeperioden oder auch Naturkatastrophen) zu begrenzen. Sie fördert zudem ein qualitätsvolles Wohnumfeld. Innerhalb der Programme können Mittel auch für Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachflächen verwendet werden. Die Förderung des erstmaligen Erwerbs von Wohneigentum für Familien mit Kindern (Baukindergeld) wird seit 2023 ausfinanziert. Im Jahr 2026 stehen dafür 808 Mio. € zur Verfügung.

Im Jahr 2026 ist erneut eine Programmscheibe i. H. v. 15 Mio. € für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum eingeplant. Ziel der

Förderung ist die Unterstützung der Finanzierung des erstmaligen Erwerbs bzw. der vollständigen Einzahlung von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsgenossenschaft. Hiermit wird ein Anreiz zur Beteiligung an einer Wohnungsgenossenschaft und Sicherung dauerhaften und bezahlbaren Wohnraums gesetzt.

Zum Gebäudesanierungsprogramm im KTF wird auf Ziffer 3.3.15.2 verwiesen

3.3.7

Forschung, Technologie und Raumfahrt

Mit der Hightech_Agenda_Deutschland (HTAD) richtet die Bundesregierung ihre Forschungs- und Technologiepolitik neu aus. Durch verstärkte Investitionen in Technologien soll die Innovations- und Wirtschaftskraft Deutschlands deutlich erhöht werden. Die HTAD steht für Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Souveränität durch Forschung und Technologie. Sie vernetzt Forschungs- und Technologiepolitik mit Industrie-, Standort-, Arbeitsmarkt- und Sicherheitspolitik. Dabei fokussiert sie in einem Schritt auf sechs prioritäre Schlüsseltechnologien (KI, Quantentechnologien, Mikroelektronik, Biotechnologie, Fusion und klimaneutrale Energieerzeugung sowie Technologien für die klimaneutrale Mobilität) und strategische Forschungsfelder. Für jede Schlüsseltechnologie werden Flaggschiff-Initiativen vorgelegt. Zudem richtet sich die HTAD an Umsetzungspartner aus Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung (v. a. Länder, EU). Damit ist die HTAD eine kraftvolle Innovationsoffensive mit klarer Output-Orientierung.

Die Raumfahrt als wichtiger Innovationstreiber bei der Entstehung von Zukunftstechnologien besitzt heute eine unmittelbare Bedeutung für unser Leben, unsere Wirtschaft und unsere Gesellschaft. Sie liefert uns Dienste, die jeder Mensch im Alltag nutzt, ist heute unverzichtbar für die gesamtstaatliche Sicherheit, ist ein dynamischer globaler Wachstumsmarkt und ermöglicht exzellente Forschung zu elementaren naturwissenschaftlichen Fragen. Im Bereich der Raumfahrt einschließlich Erdbeobachtung und Satellitennavigation werden im Jahr 2026 rd. 1,6 Mrd. € zur Verfügung gestellt.

Weitere Prioritäten der Forschungspolitik sind der Pakt für Forschung und Innovation, die Exzellenzstrategie, der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ sowie die Förderung von Zukunftstechnologien. Ein besonderer Fokus im Bereich der Forschungs- und Technologiepolitik

tik liegt auf der Intensivierung und Diversifizierung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit mit ausgewählten Partnern. Der Hauptteil der entsprechenden Ausgaben entfällt auf den Einzelplan des BMFTR, dessen Plafond auf hohem Niveau fortgeführt wird.

3.3.7.1

Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen (insb. Raumfahrt)

Zur Sicherung der technologischen Souveränität treibt das BMFTR u. a. Forschung und Innovation in digitalen und industriellen Schlüsseltechnologien wie Künstlicher Intelligenz, Softwaretechnologien, Mikroelektronik und Supercomputing, Quantensystemen, IT-Sicherheit und Kommunikationstechnologien, Batterietechnologien und neuen Materialien sowie Biotechnologie voran. Gleichzeitig stärkt das BMFTR den Transfer technologischer und sozialer Innovationen in die Praxis durch den systematischen Abbau von Transferhemmnissen in der Wissenschaft und Anwendung. Der Abbau wird auf Seiten der Nutzer mittels innovativer Förderangebote (2026: rd. 424,9 Mio.€), der Förderung nachhaltiger innovativer Regionen sowie durch die Bundesagentur für Sprunginnovationen SPRIND GmbH (2026: rd. 227,9 Mio. €) begleitet.

Ein weiterer großer Schwerpunkt ist die fortgesetzte Stärkung der Grundfinanzierung des Wissenschaftssystems mit der vierten Phase des Pakts für Forschung und Innovation. Diese sieht bis 2030 einen von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Mittelaufwuchs von 3 % pro Jahr vor und führt allein im Jahr 2026 zu einer Mittelbereitstellung des Bundes von insg. 8,05 Mrd. € für die großen Wissenschaftsorganisationen.

Das BMFTR bündelt seine Förderaktivitäten im strategischen Forschungsfeld Meeres-, Klima- und Nachhaltigkeitsforschung unter dem Dach der Strategie „Forschung für Nachhaltigkeit“ (FONA). Die Entwicklung sauberer Technologien („Clean Technologies/Clean-tech“) u. a. auf den Feldern Klimaschutz und Klimaanpassung, Artenvielfalt, Ressourcenversorgung, Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie leistet einen entscheidenden Beitrag für eine nachhaltige und krisenfeste Zukunft, indem grüne Innovationen vorangetrieben werden. Hierfür stehen im Jahr 2026 rd. 652 Mio. € bereit.

Zur Förderung von Forschung und Innovationen in den Lebenswissenschaften sieht das BMFTR im Jahr 2026 insgesamt rd. 633 Mio. € vor und stellt u. a. die datengetriebene Gesundheitsforschung (Medizininformatik-Initiative, In silico-Methoden, Wirkstoffe), Vernetzung (Netzwerk Universitätsmedizin - NUM), Biotechnologie, Stärkung von Transfer und Innovationskraft (KMU und Gründungsaktivitäten), die Frauengesundheit sowie die Vermeidung zukünftiger globaler Gesundheitskrisen im Sinne des One-Health-Ansatzes in den Fokus.

Als Investitionsmittel zur Erforschung von Universum und Materie (ErUM) und für den Nationalen Roadmap-Prozess für Forschungsinfrastrukturen (FIS-Roadmap) sind für das Jahr 2026 rd. 494 Mio. € vorgesehen.

Für Aktivitäten im Bereich der Luft- und Raumfahrt einschließlich Erdbeobachtung und Satellitennavigation werden im Jahr 2026 Mittel i. H. v. rd. 1,6 Mrd. € bereitgestellt. Hiervon entfallen rd. 1,2 Mrd. € auf Mitglieds- und Programmbeiträge zur Europäischen Weltraumorganisation ESA und rd. 282,1 Mio. € auf Aktivitäten im Rahmen des Raumfahrtprogramms für Innovation und internationale Kooperation. Insgesamt rd. 23 Mio. € sollen für nationale Förderprogramme für raumfahrtbasierte Anwendungen im Bereich Satellitennavigation, Galileo PRS und NewSpace zur Verfügung stehen. Weitere rd. 23 Mio. € stehen für die Erweiterung und den Betrieb des Raumfahrttestzentrums bei der IABG (CCO) zur Verfügung. Weitere 50 Mio. € sollen jeweils über das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) und die Bereichsausnahme Schutz informationstechnischer Systeme (für Sensoren Weltraumlage/Satellitenmissionen) zur Verfügung gestellt werden.

Eine zentrale Querschnittsaktivität ist die Förderung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit in Forschung, Technologie und Raumfahrt. Hierfür werden im Epl. 30 für das Jahr 2026 rd. 159 Mio. € zur Verfügung gestellt.

3.3.7.2

Hochschulen

Bund und Länder haben in Nachfolge des Hochschulpakts die Verwaltungsvereinbarung „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ geschlossen. Für den Zeitraum von 2023 bis 2027 wird dieser auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeinsamen Wissenschafts-

konferenz (GWK) dynamisiert. Entsprechend stellt der Bund im Jahr 2026 rd. 2,1 Mrd. € bereit.

In Nachfolge des Qualitätspakts Lehre haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ geschlossen. Für die dazu gegründete gleichnamige Treuhandstiftung unter dem Dach der Toepfer Stiftung gGmbH ist eine institutionelle Zuwendung von jährlich 150 Mio. € (Verhältnis Bund/ Länder: 73/27) vorgesehen.

Mit der Exzellenzstrategie fördern Bund und Länder gemeinsam die universitäre Spitzenforschung in Deutschland. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 75:25 getragen. Für Exzellenzcluster und die dauerhafte Förderung von Exzellenzuniversitäten bzw. eines Verbundes von Universitäten stellt der Bund in 2025 rd. 400 Mio. € (75 % der Gesamtsumme) zur Verfügung. Die Initiative 1.000-Köpfe-Plus bietet internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine Perspektive im deutschen Wissenschaftssystem und positioniert den Wissenschaftsstandort Deutschland international als sicheren Hafen der Wissenschaftsfreiheit mit exzellenten Forschungsinfrastrukturen und vielfältigen Karriereperspektiven. 2026 sind hierfür 50 Mio. € im Einzelplan 30 und weitere 50 Mio. € im Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität vorgesehen.

Aufgrund von Art. 91b Abs. 1 GG wirken Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auch bei der Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen zusammen. Hierfür stellt der Bund den Ländern jährlich Mittel für überregionale Fördermaßnahmen zur Verfügung, 2026 sind 316,75 Mio. € eingeplant.

Die Bund-Länder-Initiative „Innovative Hochschule“ unterstützt den forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfer an deutschen Hochschulen und stärkt deren strategische Rolle im regionalen Innovationssystem. Die mit bis zu 550 Mio. € ausgestattete „Innovative Hochschule“ läuft bis zum Jahr 2027. Die Fördermittel werden jeweils im Verhältnis 90:10 vom Bund und dem jeweiligen Sitzland getragen.

Durch die Bund-Länder-Vereinbarung über die „Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)“ nach Art. 91b GG vom 27. November 2023 soll der anwendungsorientierte Innovations- und Forschungsbereich gestärkt und weiterentwickelt werden. Bund und Länder finanzieren in den Jahren 2024 bis 2030 das

Programm gemeinsam mit insgesamt rd. 493 Mio. €. Davon leistet der Bund einen Anteil von 410 Mio. €. Im Jahr 2026 werden bundeseitig 65 Mio. € und von den Ländern rd. 1,4 Mio. € für die Projektförderung bereitgestellt. Darüber hinaus stellt der Bund die Programmmanagementausgaben in Höhe von 5 Mio. € jährlich zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund des Investitionssofortprogramms der Bundesregierung („Investitionsbooster“) finanziert der Bund aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zudem die „Bund-Länder-Initiative Forschungsbau und Schnellbauinitiative Hochschulen“ (Schnellbauinitiative) mit jährlich 60 Mio. €. Ab dem Jahr 2026 bis zum Jahr 2029, dem voraussichtlichen Ende der Initiative, können somit insgesamt 240 Mio. € investiert werden.

3.3.7.3

Ausbildungsförderung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Bund hat seit dem 1. Januar 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen und entlastet die Länder dadurch dauerhaft. Im Jahr 2026 sind zur Finanzierung des BAföG rd. 1,9 Mrd. € im Haushalt vorgesehen.

Insgesamt 13 vom Bund unterstützte Begabtenförderungswerke vergeben an begabte und engagierte Studierende und Promovierende Stipendien. Damit mehr junge Menschen davon profitieren können, wurde die Förderung bereits auf 1 % der Studierenden ausgedehnt. Im Jahr 2026 sind für die Begabtenförderungswerke insgesamt rd. 343 Mio. € vorgesehen. Mit dem im Jahr 2026 mit 42 Mio. € geförderten Deutschlandstipendium werden leistungsfähige und engagierte Studierende gefördert. Eine Hälfte des Stipendiums tragen private Fördernde, die andere Hälfte der Bund. Mit dem seit 2008 bestehenden Programm Aufstiegsstipendium fördert das BMFTR Menschen, die ihre Begabung im Berufsleben gezeigt haben und ein Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht ziehen. Die Stiftung Begabtenförderung Berufliche Bildung (SBB) unterstützt sowohl berufsbegleitend Studierende als auch Vollzeitstudierende für die Dauer ihres Studiums (Regelstudienzeit).

Mit dem Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Meisterlehrgängen und ähnlichen auf vergleichbare Fortbildungsabschlüsse

vorbereitenden Maßnahmen finanziell unterstützt. Im Jahr 2026 sind rd. 876 Mio. € für die Aufstiegsfortbildung vorgesehen.

Mit dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, welches über den Zeitraum von 15 Jahren mit bis zu 1 Mrd. € ausgestattet ist, sollen planbarere und transparentere Karrierewege etabliert werden. Im Jahr 2026 sind hierfür 121,5 Mio. € vorgesehen.

Zur Gewinnung von professoralem Nachwuchs für Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben Bund und Länder 2018 das Programm zur Förderung der Gewinnung und Qualifizierung professoralen Personals an Fachhochschulen „FH-Personal“ beschlossen. Zur Finanzierung sind bis zum Jahr 2028 insgesamt bis zu 431,5 Mio. € vorgesehen. Die Mittel werden dabei zu 71 % vom Bund und zu 29 % von den Ländern aufgebracht.

Zudem wird durch das Professorinnenprogramm 2030, welches auf Basis einer Bund-Länder-Vereinbarung je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen wird, zielgerichtet der Frauenanteil an den Professuren gesteigert. Insgesamt sind für das Jahr 2026 für Strategien zur Durchsetzung von Chancengerechtigkeit und zur Stärkung von Vielfalt im Wissenschaftssystem rd. 32 Mio. € vorgesehen.

3.3.7.4

Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens

Mit Umsetzung des Organisationserlasses vom 6. Mai 2025 wird hierfür das BMBFSFJ ab 2026 vom BMFTR die Zuständigkeit übernehmen und für eine zukunftsorientierte Qualifizierung sorgen und der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der beruflichen Neuorientierung neuen Schub verleihen. Haushaltsmäßig sind die Mittel sowohl in den Regierungsentwürfen 2025 und 2026 als auch im Finanzplan noch im Epl. 30 veranschlagt.

Gefördert werden die Kompetenzentwicklung von Lehrenden und Lernenden entlang der gesamten Bildungskette in einer digital geprägten Welt. Durch die Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung werden Lehrkräfte durch Fortbildungsangebote unterstützt, digitalen Unterricht zu gestalten. Mit der Entwicklung der digitalen Vernetzungsinfrastruktur wird Lernen-

den den Zugang zu Bildungsangeboten vereinfacht. Zudem wird u. a. über den DigitalPakt Schule die Bildungsinfrastruktur modernisiert sowie Schulen und Berufsbildungsstätten digital ausgestattet.

Mit der Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ (Initiative Bildungsketten) werden junge Menschen dabei unterstützt, den Übergang von der Schule in die Berufswelt zu meistern. Im Haushalt 2025 werden - noch im Epl. 30 (BMFTR) verortet - für die bundesweite Umsetzung des Berufsorientierungsprogramms einschließlich des Programms „Berufliche Orientierung für Personen mit Flucht- und Migrationserfahrung“ 97 Mio. € bereitgestellt. Durch die Novellierung der Förderrichtlinie wird seit 2024 die Berufsorientierung an Gymnasien verstärkt.

Durch die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) (gemeinsame Richtlinie mit dem BMWF - vormals BMWK) sichert der Bund die Qualität der beruflichen Ausbildung und auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnittene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote. Ab 2025 stehen hierfür - ebenfalls noch im Einzelplan des BMFTR - 97 Mio. € zur Verfügung. Davon sind bis zu 30 Mio. € für die „Initiative für eine exzellente überbetriebliche Ausbildung (INex-ÜBA)“ vorgesehen. Im Etat des BMWF sind für diese Zwecke im Jahr 2026 insgesamt 38 Mio. € veranschlagt. Die „Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk“ (ÜLU) ergänzt die betriebliche Ausbildung und sorgt bundesweit für eine einheitliche Ausbildung auf hohem Niveau. Für das Jahr 2026 werden die Zuschüsse an Lehrgangsveranstalter um rd. 11,4 Mio. € auf rd. 81,4 Mio. € erhöht, um Ausbildungsbetriebe stärker von den zu tragenden Lehrgangs- und Unterbringungskosten zu entlasten. Für die Fachkräftesicherung werden KMU mit den Programmen „Make it in Germany“ „Passgenaue Besetzung“ und „Berufsbildung ohne Grenzen“ mit Mitteln i. H. v. 72,0 Mio. € im Finanzplanzeitraum unterstützt. Mit dem Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Meisterlehrgängen und ähnlichen auf vergleichbare Fortbildungsabschlüsse vorbereitenden Maßnahmen finanziell unterstützt. Im Jahr 2025 - wie in den Jahren 2026 bis 2029 - sind rd. 876 Mio. € jährlich für die Aufstiegsfortbildung vorgesehen.

Um alle gesellschaftlichen Bildungspotenziale zu erschließen und Bildungsteilhabe jeder und jedes Einzelnen unabhängig von der jeweiligen Herkunft zu

ermöglichen, stehen darüber hinaus weiterhin Mittel für das ESF Plus-Programm „Integration durch Bildung“ Forschungs-Praxis-Tandem zur Verfügung, um Erkenntnisse für ein diversitätssensibles Bildungssystem zu generieren und auch für spezielle Zielgruppen wie Mädchen und Frauen wirksam zu machen.

Mit dem Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ werden außerschulische Maßnahmen der kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren gefördert. In den Jahren 2025 bis 2027 stehen hierfür jährlich bis zu 50 Mio. € bereit.

Mit dem MINT-Aktionsplan 2.0 werden seit 2022 die MINT-Bildungsmaßnahmen in den Handlungsfeldern Kooperation und Qualitätsentwicklung außerschulischer MINT-Akteure, Forschung, Familie und Frühstart mit einem Finanzvolumen von insg. 45 Mio. € gezielt verstärkt.

Zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit in der Bildung fördert der Bund das Startchancen-Programm mit bis zu einer Milliarde pro Jahr.

Für Menschen mit im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen hält die Bundesregierung mehrsprachige Informations- und Beratungsangebote vor und entwickelt diese zielgruppengerecht weiter.

3.3.8 Digitales

Mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 wurde erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik die Gründung eines Digitalministeriums festgelegt. Das neue Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) bündelt danach Aufgaben und Ressourcen, die bisher im Kanzleramt, dem Ministerium für Digitales und Verkehr sowie dem Innen-, Wirtschafts-, Finanz- und Justizministerium verortet waren.

Zum Inkrafttreten des Haushalts 2026 wird das BMDS über den eigenen Einzelplan 24 verfügen. Im Haushalt 2025 sowie im Regierungsentwurf für den Haushalt 2026 führen die an das BMDS abgebenden Ressorts weiterhin die Mittel, die an das BMDS übergehen sollen, in ihren Einzelplänen auf.

Darüber hinaus wird das Thema Digitalisierung im Bundeshaushalt auch künftig weiterhin über andere Einzelpläne abgedeckt und wird ergänzend im Rahmen der spezifischen Fachpolitiken, die nicht im BMDS verortet sind, vorangetrieben und umgesetzt.

Wesentliche Themen des BMDS, die ab dem Haushalt 2026 aus dem Einzelplan des BMDS finanziert werden, gliedern sich in die folgenden Bereiche

- Digitale Souveränität und internationale Digitalpolitik
- Digitale Wirtschaft
- Digitale Infrastrukturen
- Digitale Verwaltung und Infrastruktur
- Digitaler Staat und Staatsmodernisierung

Zentrales Prinzip für das BMDS ist die Digitale Souveränität. Daher wird das BMDS dieses Thema auch als eines der wesentlichen Prinzipien seiner Politik vorantreiben. Dazu gehört die Förderung des Auf- und Ausbaus digitaler Infrastrukturen für die Verwaltung des Bundes.

Im Bereich der Digitalen Wirtschaft will das BMDS Deutschland als führenden Innovationsstandort in Europa entwickeln. Dazu zählt die Nutzung des großen Potenzials von digitalen Technologien zum Wohle der Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung sowie für eine internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands.

Bei digitalen Infrastrukturen plant das BMDS u.a. die Rahmenbedingungen für den Ausbau von Glasfaser und 5G zu verbessern und den Wettbewerb zu stärken. Denn digitale Infrastrukturen bilden das Fundament für die digitale Transformation und die Zukunftsfähigkeit.

Hinsichtlich der digitalen Verwaltung und Verwaltungsdienstleistungen ist „Digital First“ Leitbild des BMDS. Mit dem Aufbau eines Deutschland-Stack wird der Bund ein Angebot für die vernetzte digitale Verwaltung in Deutschland schaffen. Das beinhaltet einen digitalen Rahmen mit Standards und Schnittstellen für flächendeckende Verwaltungslösungen in Deutschland und soll interoperabel, sicher und anschlussfähig an europäische Standards werden.

Bei der Staatsmodernisierung ist das Ziel ein bürger- und wirtschaftsfreundlicher Staat: Dienstleistungen sollen künftig digital abrufbar sein und das „Once Only“-Prinzip (d.h. einmalige Dateneingabe) etabliert werden. Zudem soll eine Reduktion der Bürokratiekosten erreicht und Entlastungen, vor allem für KMUs, bewirkt werden. Weitere Themen des BMDS in diesem Bereich sind eine effizientere Organisation der Bundesverwaltung, automatisierte Prozesse sowie eine schlanke Verwaltung.

Im Zuge der Errichtung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität werden darüber hinaus Mittel für die Digitalisierung der Verwaltung und für digitale Infrastrukturen in das Sondervermögen integriert.

Der seit 2019 bestehende DigitalPakt Schule wird mit einer Nachfolgevereinbarung „Digitalpakt 2.0“ fortgesetzt. Bund und Länder stehen hierzu derzeit in Verhandlung. Der Bund wird sich mit 2,25 Mrd. € aus dem SVIK beteiligen. Zusätzlich werden noch insgesamt 250 Mio. € für das Programm „Digitales Lehren und Lernen“ bereitgestellt.

Für das europäische Vorhaben IPCEI Cloud und Datenverarbeitung sind in der Finanzplanung 2025 bis 2029 Mittel i. H. v. 704 Mio. € im Einzelplan des BMWE vorgesehen. Um die branchenübergreifende datengetriebene Kollaboration und digitale Anwendungen in der Industrie voranzutreiben, wird die Initiative „Manufacturing-X“ zwischen 2024 und 2026 mit Mitteln i. H. v. bis zu 150 Mio. € unterstützt. Das BMFTR stellt für den weiteren Aufbau der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) seit dem Jahr 2024 81 Mio. € p. a. zur Verfügung.

Aus dem Einzelplan des BMFTR wird insbesondere durch die Forschungsförderung die technologische Souveränität grundlegend gestärkt und vorangetrieben. So wird die Mikroelektronik-Forschung mit rd. 956 Mio. € im Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2029 gefördert. Hinzu kommen Förderaktivitäten im Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2029 in den Bereichen Künstliche Intelligenz und intelligente Software-Systeme mit rd. 750 Mio. €, Kommunikationssysteme und Cybersicherheit mit rd. 1.247 Mio. €, Supercomputing mit rd. 260 Mio. € sowie Quantensysteme – Quantentechnologien und Photonik – mit rd. 1.183 Mio. €.

3.3.9

Kulturelle Angelegenheiten

Inländische Kulturpolitik

Im Regierungsentwurf 2026 stehen dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) rd. 1,7 Mrd. € für die inländische Kulturpolitik zur Verfügung und wird im Finanzplanungszeitraum auf diesem hohen Niveau verstetigt. Der BKM hat unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder die Aufgabe, Angelegenheiten der Kultur und Medien von gesamtstaatlicher Bedeutung zu fördern.

Schwerpunkte der Arbeit des BKM sind u. a.:

- Förderung von kulturellen Einrichtungen und Projekten von nationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung,
- die kulturelle Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt,
- Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge im Rahmen des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes,
- Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung,
- Medienpolitik und Filmförderung - u. a. Stärkung der Filmproduktion durch den German Motion Picture Fund und Förderung der Produktion von Kinofilmen durch den Deutschen Filmförderfonds I und II,
- Pflege des Geschichtsbewusstseins und Förderung von Gedenkstätten und Projekten auf der Grundlage der Gedenkstättenkonzeption des Bundes

Ein finanzieller Schwerpunkt liegt bei der Förderung allgemeiner kultureller Angelegenheiten und institutioneller Förderungen wie zum Beispiel der Förderung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Daneben wird auf dem Gebiet der Kunst und Kultur eine Vielzahl weiterer Maßnahmen durch verschiedene andere Ressorts unterstützt - beispielsweise Maßnahmen zur Förderung der Forschung zum kulturellen Erbe durch BMFTR und Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Bildung durch das BMBFSFJ.

Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik

Für die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik weist der Regierungsentwurf 2026 rd. 2,3 Mrd. € aus. Über die Hälfte dieses Betrages entfällt auf den Einzelplan des Auswärtigen Amtes, das den Kulturaustausch mit den traditionellen europäischen und transatlantischen Partnern, aber auch z. B. mit den asiatischen oder islamisch geprägten Kulturen sowie zwischen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern fördert. Zu den wichtigsten mit Bundesmitteln geförderten Mittlerorganisationen gehören das Goethe-Institut, die durch den BKM geförderte Rundfunkanstalt Deutsche Welle, die Alexander von Humboldt Stiftung und der Deutsche Akademische Austauschdienst. Die beiden letzteren werden im Rahmen der Projektförderung auch vom BMFTR gefördert. Im Bereich des BMFTR sind zudem im Jahr 2026 für internationale Hochschul-

und Wissenschaftskooperation und die Max-Weber-Stiftung rd. 312 Mio. € veranschlagt.

3.3.10

Umweltschutz

Die Ziele einer aktiven Umweltpolitik sind gerichtet auf den Schutz und die Bewahrung der elementaren Lebensgrundlagen und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Für die Umsetzung umweltpolitischer Ziele verfügt der Bund über eine grundgesetzlich verankerte Gesetzgebungskompetenz. Durchführung und Finanzierung der Gesetze im Umweltbereich liegen entsprechend der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung grundsätzlich bei den Ländern.

Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die viele Politikbereiche betrifft. Der Bund engagiert sich finanziell im Umwelt- und Naturschutz unter anderem in Form von Förderprogrammen. Dabei entfällt nur ein Teil der Ausgaben des Bundes für die Umweltpolitik auf den Haushalt des BMUKN. Im Epl. 16 werden für die Bereiche Umweltschutz (im engeren Sinne), Naturschutz, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie sichere Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle Mittel zur Verfügung gestellt.

Im Kapitel Umweltschutz des Epl. 16 stellen 2026 die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel mit rd. 38,6 Mio. € und die Investitionen zur Vermeidung von Umweltbelastungen mit rd. 32,3 Mio. € programmatische Schwerpunkte dar. Für das Sofortprogramm Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee sind 15 Mio. € eingeplant.

Die Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz der Natur mit Bundesmitteln wird in 2026 und im Finanzplanzeitraum auf hohem Niveau fortgeführt. Für den „Bundesnaturschutzfonds“ sind 2026 erneut 100 Mio. € vorgesehen, davon rd. 48,2 Mio. € für das Bundesprogramm Biologische Vielfalt.

Für die Finanzierung und Durchführung der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie des Standortauswahlverfahrens in der Verantwortung des Bundes sind im Jahr 2026 sowie im Finanzplanzeitraum insgesamt jeweils rd. 1,5 Mrd. € vorgesehen, die weitgehend über den Fonds zur kerntechnischen Entsorgung (KENFO) refinanziert werden.

3.3.11

Sport

Mit Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 wurden dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes aus dem Geschäftsbereich des Bundesministerium des Innern die Zuständigkeiten für Sportpolitik übertragen. Mit dem Haushalt 2026 werden die Mittel bzw. Titel in den Einzelplan 04 übertragen. Für die Förderung des deutschen Spitzensports stehen im Sporthaushalt des BK'Amtes im Regierungsentwurf 2026 rd. 345,9 Mio. € zur Verfügung zuzüglich rd. 11,4 Mio. € für das Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Der überwiegende Anteil entfällt auf die zentralen Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports, wie beispielsweise die Vorbereitung auf internationale Wettkämpfe sowie die Förderung von Stützpunkten und Trainingszentren. Insgesamt sind für diese zentralen Maßnahmen in 2026 rd. 222,5 Mio. € vorgesehen. Darüber hinaus sind auch in anderen Ressorthaushalten weitere Mittel, die mittelbar oder unmittelbar der Förderung des Sports dienen, wie beispielsweise zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur unter Federführung des BMWSB oder ressortspezifische Sportförderungen vorgesehen.

3.3.12

Innere Sicherheit, Asyl und Zuwanderung

Im Haushalt des Bundesministeriums des Innern sind für die innere Sicherheit unter Berücksichtigung der Ausgaben für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und den Digitalfunk im Jahr 2026 insgesamt rd. 8,25 Mrd. € vorgesehen. Damit erreichen die Ausgaben einen neuen Höchststand. Auch im Finanzplanungszeitraum steigt die Ausgabenlinie weiter an und soll 2029 rd. 8,63 Mrd. € erreichen.

Die Soll-Ausgaben allein für die Bundespolizei überschreiten 2026 (erstmal) 5 Mrd. € (5,02 Mrd. €). Auf das Bundeskriminalamt entfallen rd. 1,24 Mrd. €.

Zwischen 2025 und 2029 stehen rd. 4,8 Mrd. € mehr zur Verfügung als in der zurückliegenden Legislaturperiode mit der alten Finanzplanung vorgesehen. Diese Erhöhung ist geboten, um den vielfältigen und wachsenden Bedrohungen des Gemeinwesens aus extremen politischen Lagern innerhalb des Landes, aber auch aus feindseligen Staaten entschlossen zu begegnen.

nen. Nach wie vor sind auch erhebliche Anstrengungen für die Eindämmung der illegalen Migration nötig. Die Ausgaben für die Integration zugewanderter Menschen belaufen sich im Jahr 2026 auf knapp 1,2 Mrd. €. Hiervon sind rund 954 Mio. € für die Durchführung von Integrationskursen vorgesehen. Weitere Ausgabepositionen betreffen die Digitalisierung der Migrationsverwaltung und die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Die in Tabelle 8 ausgewiesenen Beträge umfassen die gesamten flüchtlingsbezogenen Ausgaben und Min-

dereinnahmen des Bundes und nicht nur die Veränderungen infolge der besonderen Flüchtlingssituation ab dem Jahr 2015. Für die mit der hohen Zahl der in 2015 und in den Folgejahren nach Deutschland gekommenen Geflüchteten verbundenen Aufgaben hat der Bund von Anfang an seine gesamtstaatliche Verantwortung wahrgenommen. Deshalb entlastet der Bund die Länder und Kommunen in diesem Bereich bei ihren originären Ausgaben.

Tabelle 8: Flüchtlingsbezogene Ausgaben und Mindereinnahmen des Bundeshaushalts bis 2029

	Ist 2024	2. RegE 2025	Entwurf 2026	Finanzplan		
				2027	2028	2029
				- in Mrd. € -		
Fluchtursachenbekämpfung	8,2	6,4	6,1	5,8	6,0	6,2
Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4
Integrationsleistungen	3,3	2,4	2,4	2,1	2,0	2,0
Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren	13,4	13,4	13,4	13,3	13,1	12,9
Flüchtlingsbezogene Entlastung Länder und Kommunen	1,8	1,4	1,3	1,3	1,3	1,3
Bundeshaushalt gesamt	28,0	24,9	24,6	23,9	23,8	23,8

Eine genaue Abgrenzung, ob und in welchem Umfang die Leistungen ausschließlich flüchtlingsbezogen sind, ist aufgrund der Vielschichtigkeit der Aufgabenwahrnehmung nicht in jedem Einzelfall möglich. Rundungsdifferenzen möglich.

Tabelle 8: Flüchtlingsbezogene Ausgaben und Mindereinnahmen des Bundeshaushalts bis 2029

3.3.13

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die deutsche Entwicklungspolitik unterstützt das Ziel, allen Menschen ein Leben in Würde und Sicherheit zu bieten und dabei zugleich die natürlichen Grenzen unserer Erde zu respektieren. Die nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals/Agenda 2030) der VN sind der zentrale internationale Referenzrahmen für die deutsche Entwicklungspolitik. Bei der Aufgabe, in Entwicklungs- und Schwellenländern Resilienz zu stärken, Krisen zu bewältigen sowie akute und strukturelle Fluchtursachen zu mindern, kommt der Entwicklungspolitik eine zentrale Rolle zu. Damit leistet Entwicklungspolitik einen unverzichtbaren Beitrag zu einer Politik der integrierten Sicherheit, wie sie auch in der Nationalen Sicherheitsstrategie verankert ist. Die internationalen Klimaziele erfordern mehr An-

strengung. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine dauert an und gefährdet weiterhin die Ernährungssicherheit von Millionen Menschen. Weltweit wurden durch Pandemie- und Kriegsfolgen sowie neue Krisen entwicklungspolitische Erfolge der letzten Jahre zunichtegemacht oder sind in Gefahr. Im Entwurf des Bundeshaushalts 2026 betragen die Mittel des BMZ rd. 9,9 Mrd. €. In den Jahren 2027 bis 2029 sind jeweils Ausgaben in Höhe von über 9 Mrd. € vorgesehen. Zu den öffentlichen Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance; ODA) entsprechend der Definition des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC) tragen neben den Ausgaben aus dem Einzelplan des BMZ auch Leistungen anderer Ressorts, Institutionen auf gesamtstaatlicher, Länder- und kommunaler Ebene bei. 2024 erreichte Deutschland eine vorläufige ODA-Quote von rd. 0,67 % des BNE (Bruttonationaleinkommen). Mit den im Bundes-

haushalt 2026 vorgesehenen Mitteln wird Deutschland 0,7 % des BNE zwar nicht erreichen, dennoch voraussichtlich zu den größten Gebernationen gehören.

3.3.14

Allgemeine Finanzwirtschaft

3.3.14.1

Zinsausgaben

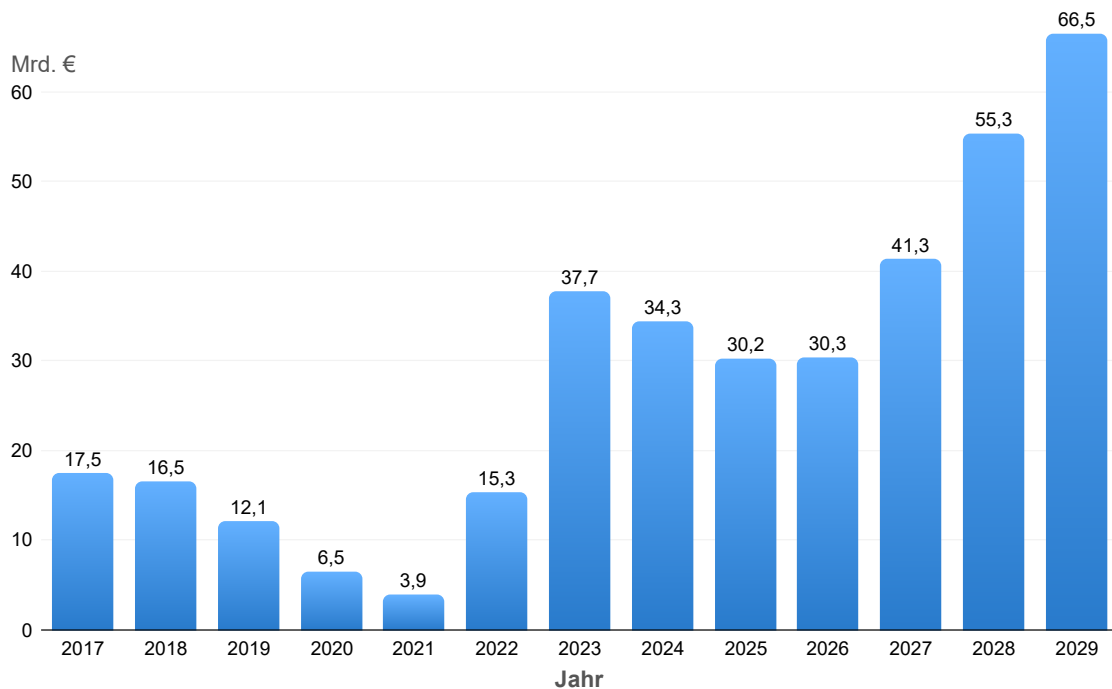
Im Bundeshaushalt 2026 sind rd. 30,3 Mrd. € für Zinsausgaben veranschlagt. Die Ansätze für 2027 bis 2029 steigen von 41,3 Mrd. € über 55,3 Mrd. € auf 66,5 Mrd. € an (s. auch Abbildung 4). Die Zinsausgaben des neuen Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität sind ab 2025 Bestandteil der hier ausgewiesenen Zinsausgaben. Zudem sind die Zinszahlungen für die vom Sondervermögen Bundeswehr aufgenommenen Kredite nach dessen Auslaufen zum 1. Januar 2028 berücksichtigt.

Die Haushaltsansätze für Zinsausgaben basieren auf dem bestehenden Schuldenportfolio des Bundeshaushalts und der o.g. Sondervermögens, auf der geplanten Bruttokreditaufnahme zur Finanzierung der Nettokreditaufnahme und der Tilgungen, auf den bestehenden und geplanten Swapverträgen und auf der

Kassenfinanzierung. Sie berücksichtigen ferner die aktuelle Zinssituation und die historisch durchschnittliche Schwankungsbreite der Zinsen. Entlastend wirkt die Änderung am Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG) – hier sind künftig Zuführungen nur noch für die Wertpapiere vorgesehen, die sich nicht im Eigenbestand des Bundes befinden. Ferner ist in 2026 eine Entnahme aus dem Sondervermögen SchlussFinG in Höhe der bisher zugeführten Beträge, die auf Eigenbestände entfallen, vorgesehen.

Ab Jahresbeginn 2025 werden die Zinsausgaben des Bundes periodengerecht und damit ökonomisch sachgerecht abgebildet. Dadurch kommt es zu einer weitgehend gleichmäßigen Verteilung der Zinslast über die Laufzeit der Bundeswertpapiere, übermäßige Entlastungen bzw. Belastungen im Jahr des Wertpapierverkaufs werden so ab 2025 vermieden. Da insb. für die Jahre 2025 und 2026 in der bisherigen Systematik noch mit erheblichen Belastungen aus Disagio-Zahlungen gerechnet wurde, hat die Umstellung auf eine periodengerechte Veranschlagung und Buchung diesbezüglich einen entlastenden Effekt. Dem stehen im Rahmen der periodengerechten Verteilung entsprechend höhere Ausgaben in der Zukunft gegenüber. Der Anstieg der Zinsausgaben in den späteren Jahren ist aber wesentlich auf den erhöhten Schuldenstand zurückzuführen.

Abbildung 4: Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2017 bis 2029 (Kapitel 3205)

Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2017 bis 2029 (Kapitel 3205)

Inkl. Zinsausgaben des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität ab dem Jahr 2025 sowie des Sondervermögens Bundeswehr ab dem Jahr 2028, ohne Zinsausgaben sonstiger Sondervermögen mit Kreditermächtigung.

3.3.14.2**Versorgungsausgaben****Die Versorgungsausgaben des Bundes (ohne Bahn und Post)**

Die Versorgungsausgaben (vgl. Tabelle 9) umfassen insbesondere Versorgungsbezüge und Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen an ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes sowie an Versorgungsberechtigte nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (G 131) und an deren Hinterbliebene. Die Gesamtzahl der Versorgungsberechtigten wird im Finanzplanungszeitraum sukzessive auf 196 700 Personen ansteigen. Die Ausgaben des Bundes steigen von 11,5 Mrd. € im Jahr 2025 auf rd. 12,4 Mrd. € im Jahr 2029.

Zur Dämpfung der Haushaltsbelastungen durch zukünftige Versorgungsausgaben ist ein Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ gebildet wor-

den. Diese Rücklage soll den Bundeshaushalt in Zeiten der höchsten Empfängerzahlen von Versorgungsausgaben entlasten. Sie wird seit dem Jahr 1999 durch verminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen finanziert. Die Hälfte der Einsparungen, die aufgrund weiterer versorgungsmindernder Maßnahmen (Versorgungsänderungsgesetz 2001) erzielt werden, wird ebenfalls der Versorgungsrücklage zugeführt. Ende des Jahres 2024 betrug der Marktwert des Sondervermögens rd. 23,3 Mrd. €.

Für alle ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes wurde darüber hinaus das auf Dauer angelegte Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ eingerichtet. Für diese Beschäftigten werden Zuweisungen an das Sondervermögen zwischen 27,9 % und 36,9 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge geleistet. Ende des Jahres 2024 betrug der Marktwert dieses Sondervermögens rd. 16,1 Mrd. €.

Der Bund erbringt zudem Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern (2026: rd. 2,7 Mrd. €). Die neuen Bundesländer erstatten dem Bund die Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem der Volkspolizei (einschließlich Feuerwehr und Strafvollzug), im Jahr 2026 rd. 0,9 Mrd. €. Die Ausgaben sind in der Tabelle 7 unter „Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich“ erfasst.

Die Versorgungsausgaben bei der Bahn

Beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) werden im Jahresdurchschnitt 2025 voraussichtlich für 74.900 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger und 45.560 Hinterbliebene Versorgungsbezüge sowie Beihilfen, Unterstützungen u. Ä. gezahlt. Hieraus entstehen Belastungen des BEV i. H. v. rd. 5,2 Mrd. €. Die Anzahl der Versorgungsberechtigten des BEV ist rückläufig. Im Finanzplanzeitraum sinken die Versorgungsausgaben des BEV auf rd. 5,1 Mrd. €. Der Bund ist verpflichtet, die sich aus den Einnahmen und Ausgaben des BEV ergebenden Defizite zu decken.

Die Versorgungsausgaben bei den Postnachfolgeunternehmen

Ehemalige Postbeamtinnen und -beamte erhalten Versorgungs- und Beihilfeleistungen von der Postbeamtenversorgungskasse. Die Finanzierung tragen der Bund und die Postnachfolgeunternehmen. Dabei beträgt der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen seit dem Jahr 2000 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven Beamtinnen und Beamten sowie der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Der größere Finanzierungsanteil entfällt auf den Bund, der gesetzlich zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Postbeamtenversorgungskasse verpflichtet ist. Da die Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie der ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten kontinuierlich sinkt, verringert sich der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen bei gleichzeitigem Anstieg des Bundeszuschusses. Im Finanzplanungszeitraum reduziert sich der Finanzierungsanteil der Unternehmen von rd. 580,0 Mio. € im Jahr 2025 auf rd. 275,5 Mio. € im Jahr 2029. Gleichzeitig steigt der Bundeszuschuss von rd. 10,1 Mrd. € im Jahr 2025 auf rd. 11,1 Mrd. € im Jahr 2029.

Tabelle 9: Versorgungsausgaben* des Bundes 2025 bis 2029

	2025	2026	2027	2028	2029
	- in Mrd. € -				
ehemalige Beamte, Richter und Soldaten	11,4	11,5	11,9	12,1	12,4
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	191.600	192.800	194.000	195.400	196.700
G 131-Fälle.....	0,1	0,1	0,05	0,05	0,05
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	1.000	800	600	500	400
Summe Bund	11,5	11,6	11,9	12,2	12,4
ehemalige Bahnbeamte.....	5,2	5,2	5,2	5,1	5,1
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	120.460	116.680	112.710	108.820	104.850
ehemalige Postbeamte.....	10,1	10,4	10,7	10,9	11,1
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	253.200	248.500	243.900	239.200	234.600
Summe Bahn und Post	15,3	15,6	15,9	16,0	16,2
Summe Bund, Bahn und Post	26,8	27,2	27,8	28,2	28,6
<u>Nachrichtlich</u>					
Leistungen für die Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern	2,6	2,7	2,7	2,8	2,8

*Einschließlich Beihilfen und Versorgungsrücklage.

Differenzen durch Rundung möglich.

Tabelle 9: Versorgungsausgaben des Bundes 2025 bis 2029

3.3.14.3

Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt hat die noch verbliebenen Restaufgaben in den Bereichen Vertragsmanagement, Reprivatisierung, Abwicklung und Verwertung von ehemals volkseigenem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen geschäftsbesorgend auf andere Einrichtungen übertragen. Die BvS selbst konnte ihre Ausgaben bislang durch eigene Einnahmen decken und wird auch im Jahr 2026 ohne Zuwendungen auskommen.

Der Finanzbedarf der folgenden weiteren Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen wird aus dem Bundeshaushalt gedeckt. Hierfür sieht der Bundeshaushalt für das Jahr 2026 Zuwendungen i. H. v. insgesamt rd. 483 Mio. € vor:

- Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) saniert und verwertet die Flächen der stillgelegten, nicht privatisierten ostdeutschen Braunkohletagebaue und Verarbeitungsanlagen. Ferner hat sie die stillgelegten Bergwerksbetriebe des Kali-, Spat- und Erzbergbaus nach den Regeln des Bundesberggesetzes zu sichern, zu verwahren und zu verwerten (Ansatz 2026: rd. 256 Mio. €).
- Die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) ist mit der Stilllegung, dem Rückbau und den notwendigen Entsorgungstätigkeiten bis zur Endlagerung der anfallenden radioaktiven Abfälle der Kernkraftwerke Greifswald und Rheinsberg betraut (Ansatz 2026: rd. 227 Mio. €).

3.3.15

Sondervermögen

Sondervermögen des Bundes sind abgesonderte Teile des Bundesvermögens mit einer eigenen Wirtschaftsführung. Sie werden durch Gesetz oder auf der Grundlage eines Gesetzes errichtet und sind zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt.

Mit dem Jahr 2025 wird ein neues Sondervermögen „Investitionen und Klimaneutralität“ (SVIK) geschaffen.

Nachfolgend werden diejenigen Sondervermögen des Bundes aufgeführt, für die Wirtschaftspläne oder Übersichten im Bundeshaushaltsplan abgedruckt sind.

Eine umfassendere Übersicht über die Sondervermögen findet sich in den Übersichten zum Finanzbericht oder im Band 1 der jährlichen Haushaltsrechnung des Bundes.

3.3.15.1

Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)

Bund, Länder und Kommunen stehen in den kommenden Jahren vor immensen Aufgaben. Trotz der bisherigen Anstrengungen sind die Investitionen in die öffentliche Infrastruktur im letzten Jahrzehnt mit Blick auf die erheblichen Investitionsbedarfe zu gering ausgefallen. Dies gilt nicht nur für die Infrastruktur des Bundes, sondern auch für jene der Länder und Kommunen. Um die Investitionsbedarfe angemessen erfüllen zu können, wurde mit dem neuen Artikel 143 h des Grundgesetzes die Grundlage für die Errichtung eines Sondervermögens mit eigener Kreditermächtigung von bis zu 500 Mrd. € für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur sowie für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 geschaffen.

Die zur Errichtung des Sondervermögens notwendigen Gesetzgebungsverfahren hat die Bundesregierung binnen kürzester Zeit auf den Weg gebracht. Gemeinsam mit dem zweiten RegE 2025 wurden am 24. Juni vom Kabinett beschlossen:

- eine Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) und
- der Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 als Anlage zum 2. RegE 2025.

Der Gesetzentwurf für das SVIKG wurde am 11. Juli erstmals im Bundestag beraten. Der Entwurf für ein Gesetz zur Regelung des Anteils für die Länder am Sondervermögen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) in Höhe von 100 Mrd. € wurde am 02. Juli vom Kabinett beschlossen und am 11. Juli im ersten Durchgang im Bundesrat behandelt.

Das künftige Sondervermögen umfasst drei Säulen: Für zusätzliche Investitionen des Bundes in die Infrastruktur stehen 300 Mrd. € zur Verfügung. Weitere 100 Mrd. € gehen an die Länder zur Unterstützung

der Investitionsbedarfe in die Infrastruktur im Aufgabenbereich der Länder und Kommunen und weitere 100 Mrd. € stehen für zusätzliche Investitionen des Klima- und Transformationsfonds (KTF) zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 bereit. Die Investitionen aus dem Sondervermögen können innerhalb einer Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans sieht bereits für das Jahr 2025 Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen von 18,9 Mrd. € aus der Bundessäule vor. Zusammen mit den jährlichen Zuweisungen von 10 Mrd. € an den KTF und von rd. 8,3 Mrd. € zur Unterstützung der Investitionsbedarfe im Aufgabenbereich der Länder und Kommunen sind somit für 2025 bereits Ausgaben von insgesamt rd. 37 Mrd. € veranschlagt.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens für 2026 sieht Ausgaben aus der Bundessäule in Höhe von rd. 40,5 Mrd. € vor. Zusammen mit den oben genannten jährlichen Zuweisungen an den KTF sowie an die Länder und Kommunen ergeben sich somit für 2026 geplante Ausgaben von insgesamt rd. 59 Mrd. €.

Die Ausgaben aus der Bundessäule erstrecken sich auf die Bereiche Verkehrsinfrastruktur, Krankenhausinfrastruktur, Energieinfrastruktur, Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, Forschung und Entwicklung, Digitalisierung sowie Neubauförderung im Wohnungsbau. Sie sollen in den Jahren bis 2029 im Rahmen des weiteren Investitionshochlaufs weiterhin eine Größenordnung von rd. 40 Mrd. € pro Jahr erreichen. Unter Einschluss der Zuweisung an den KTF sowie der Mittel aus der Ländersäule des Sondervermögens ist somit geplant, im Sondervermögen deutlich mehr als 57 Mrd. € p. a. vorzusehen.

Die über dieses Sondervermögen des Bundes mögliche Investitionsoffensive als integraler Bestandteil eines umfassenden Wachstums- und Investitionspakets der Bundesregierung ist ein wesentlicher Schritt, um das mittelfristige Wirtschaftswachstum der deutschen Volkswirtschaft spürbar zu stärken.

3.3.15.2

Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) ermöglicht gemäß § 2 des Klima- und Transformationsfondsgesetzes (KTFG) zusätzliche Programmausgaben zur Förderung von Maßnahmen, die der Erreichung der Klimaschutzziele nach dem Bun-

des-Klimaschutzgesetz dienen und geeignet sind, die Transformation Deutschlands zur Klimaneutralität voranzutreiben.

Neben der Förderung von Effizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudesektor und der Transformation der Industrie sind die Förderung einer klimafreundlichen Mobilität, der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft, Maßnahmen zum natürlichen Klimaschutz und Maßnahmen für eine klimafreundliche Energieversorgung zentrale Aufgabenschwerpunkte des KTF. Darüber hinaus werden ab 2025 auch der internationale Klimaschutz signifikant unterstützt und ab 2026 die privaten und gewerblichen Verbraucher bei den Netzentgelten erheblich entlastet – zusätzlich zu den bestehenden Entlastungen bei den Energiekosten.

Für die Bundesregierung ist der KTF weiterhin zentral für Investitionen in die Klimaneutralität. Deshalb wird der Fonds finanziell gestärkt und auf verlässliche Füße gestellt. Dafür werden dem KTF aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität jährlich 10 Mrd. € zugeführt. Außerdem wird auf eine allein im geltenden Finanzplanungszeitraum vorgesehene Zuführung von 20 Mrd. € aus dem KTF an den Bundeshaushalt verzichtet. Damit werden unter anderem die Globalen Minderausgaben auf ein realistisches Maß abgesenkt und sinkende Erlöse aus der CO₂-Bepreisung abgefedert. So werden Förderstopps vermieden und die notwendige Sicherheit und Verlässlichkeit für Investitionen geschaffen. Einzelne Titel werden aus dem Kernhaushalt in den KTF überführt. Dies dient der programmatischen Stärkung des KTF. Diese Beträge liegen allerdings deutlich unter dem Verzicht auf eine Zuführung des KTF an den Kernhaushalt. Insgesamt bleibt im Finanzplanungszeitraum eine deutliche Stärkung des KTF und es ergibt sich Spielraum für zusätzliche Maßnahmen.

Der KTF finanziert sich im Jahr 2026 aus eigenen Einnahmen in Höhe von rund 21,0 Mrd. €. Dies sind die auf ihn entfallenden Anteile aus den Erlösen des europäischen Emissionshandels (rund 4,3 Mrd. €) sowie die Erlöse der CO₂-Bepreisung im Rahmen des nationalen Emissionshandels (rund 16,7 Mrd. €). Außerdem erfolgt eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von rund 2,1 Mrd. € sowie die Zuweisung in Höhe von 10 Mrd. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität.

Im Jahr 2026 entfallen von den geplanten Programmausgaben in Höhe von rund 35,7 Mrd. € rund 12,6 Mrd. € auf die Förderung des Klimaschutzes im Gebäudebereich. Die „Bundesförderung energieeffizi-

ente Gebäude“ ist mit rund 12,1 Mrd. € das größte Förderprogramm des KTF. Zur Entlastung stromintensiver Unternehmen stehen 3,0 Mrd. € zur Verfügung. Außerdem werden Zuschüsse zu den Übertragungsnetzkosten (Netzentgelte) in Höhe von 6,5 Mrd. € geleistet. Damit werden private und gewerbliche Verbraucher bei den Stromkosten entlastet und die Sektorkopplung unterstützt. Auf der Grundlage der durch die EU geschaffenen beihilferechtlichen Regelungen wird die Einführung eines Industriestrompreises geprüft. Zur Förderung der klimafreundlichen Mobilität sind insgesamt rund 3,5 Mrd. € vorgesehen, davon rund 1,7 Mrd. € für den Ausbau der Ladeinfrastruktur. Außerdem werden alternative Antriebe und Kraftstoffe, die Elektromobilität sowie ab 2026 auch die Infrastruktur für den Radverkehr gefördert. Für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft stehen rund 3,0 Mrd. € zur Verfügung, davon rund 2,8 Mrd. € für den Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion und die deutsch-französischen Wasserstoffprojekte sowie die Nationale Wasserstoffstrategie. Für die Transformation der Industrie sind rund 2,7 Mrd. € eingeplant, davon

rund 1,0 Mrd. € für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft. Für den Internationalen Klimaschutz sind im Jahr 2026 rund 0,8 Mrd. € vorgesehen, davon rund 0,6 Mrd. € für die Internationale Klimaschutzinitiative. Der KTF leistet damit auch einen wichtigen Beitrag, dass Deutschland weiterhin seinen fairen Anteil an der internationalen Klimafinanzierung bereitstellt.

Insgesamt sollen zwischen 2026 und 2029 Programmausgaben in Höhe von rund 151 Mrd. € für die Ausgaben des Sondervermögens bereitgestellt werden. Davon sind rund 48 Mrd. € für die Förderung des Klimaschutzes im Gebäudebereich, rund 14 Mrd. € für eine klimafreundliche Mobilität, rund 13 Mrd. € für den Hochlauf der Wasserstoffindustrie sowie rund 15 Mrd. € für die Transformation der Industrie vorgesehen. Außerdem plant die Bundesregierung in diesem Zeitraum Entlastungen bei den Energiekosten von insgesamt rund 42 Mrd. € aus dem KTF, davon Zuschüsse zu den Übertragungsnetzkosten (Netzentgelte) in Höhe von 26 Mrd. €, zu leisten.

Tabelle 10: Übersicht zum Finanzplan "Klima- und Transformationsfonds" 2025 bis 2029

	2. RegE 2025	Entwurf 2026	Finanzplan		
			2027	2028	2029
			in T€		
Einnahmen					
Erlöse gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ETS)	5.332.000	4.265.000	4.640.000	7.486.000	9.528.000
Erlöse gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)	15.413.599	16.713.426	21.254.535	20.151.845	18.153.130
Bundezuweisung	0	0	0	0	0
Zuweisung aus dem SV Infrastruktur und Klimaneutralität	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000
Entnahme aus der Rücklage	5.957.706	2.100.000	0	0	0
Einnahmen gesamt	36.703.305	33.078.426	35.894.535	37.637.845	37.681.130
Programmausgaben	36.635.064	35.660.806	36.670.268	39.018.306	39.506.826
<i><u>darunter</u></i>					
<i>Klimaschutz im Gebäudebereich</i>	<i>16.926.442</i>	<i>12.564.456</i>	<i>11.638.096</i>	<i>11.920.332</i>	<i>12.258.681</i>
<i>Entlastungen bei Energiekosten</i>	<i>6.565.350</i>	<i>9.793.901</i>	<i>10.326.357</i>	<i>10.767.445</i>	<i>10.797.529</i>
<i>Klimafreundliche Mobilität</i>	<i>3.179.222</i>	<i>3.477.629</i>	<i>3.238.952</i>	<i>3.577.681</i>	<i>3.568.274</i>
<i>Hochlauf Wasserstoffwirtschaft</i>	<i>2.144.129</i>	<i>2.987.297</i>	<i>3.363.216</i>	<i>3.618.416</i>	<i>3.395.011</i>
<i>Transformation der Industrie</i>	<i>4.789.324</i>	<i>2.729.557</i>	<i>3.517.607</i>	<i>4.227.962</i>	<i>4.399.961</i>
<i>Klimafreundliche Energieversorgung</i>	<i>999.656</i>	<i>1.746.978</i>	<i>2.010.650</i>	<i>2.138.075</i>	<i>2.318.975</i>
<i>Natürlicher Klimaschutz und Klimaanpassung</i>	<i>837.967</i>	<i>1.000.243</i>	<i>1.193.819</i>	<i>1.391.706</i>	<i>1.391.706</i>
<i>Internationaler Klimaschutz</i>	<i>735.000</i>	<i>766.078</i>	<i>766.367</i>	<i>766.328</i>	<i>766.328</i>
<i>Sonstige Klimaschutzmaßnahmen</i>	<i>457.974</i>	<i>594.667</i>	<i>615.204</i>	<i>610.361</i>	<i>610.361</i>
<i>Zuführung zur Rücklage</i>	<i>2.100.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>

Tabelle 10: Übersicht zum Finanzplan "Klima- und Transformationsfonds" 2025 bis 2029 (Fortsetzung)

	2. RegE 2025	Entwurf 2026	Finanzplan		
			2027	2028	2029
			in T€		
Globale Mehrausgabe	0	0	0	0	0
Globale Minderausgabe	-2.031.759	-2.582.380	-775.733	-1.380.461	-1.825.696
Ausgaben gesamt	36.703.305	33.078.426	35.894.535	37.637.845	37.681.130

Differenzen durch Rundung möglich.

Tabelle 10: Übersicht zum Finanzplan "Klima- und Transformationsfonds" 2025 bis 2029

3.3.15.3

Bundeswehr

Zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen, insbesondere zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit, benötigt die Bundeswehr ein breites und modernes sowie innovationsorientiertes Fähigkeitsspektrum, mit dem auch den Bündnisverpflichtungen Rechnung getragen wird. Um die hierfür notwendigen Beschaffungsvorhaben zeitnah beginnen zu können, wurde zusätzlich zum Bundeshaushalt ein „Sondervermögen Bundeswehr“ mit einem Volumen von bis zu 100 Mrd. € eingerichtet. Das Sondervermögen Bundeswehr hat eine Kreditermächtigung und finanziert sich vollständig aus eigenen Einnahmen. Die Mittel sollen zur Finanzierung von Ausrüstungsvorhaben unter anderem für Rüstungsinvestitionen nebst mit diesen zusammenhängender Forschung, Munitionsausgaben, Infrastrukturprojekte sowie Projekte auf den Gebieten der Informationstechnologie, zum Schutz von und Sicherstellung des Zugangs zu Schlüsseltechnologie und Logistik für die Bundeswehr eingesetzt werden.

Für das Jahr 2026 sieht der Wirtschaftsplan des Sondervermögens Ausgaben in Höhe von rd. 25,5 Mrd. € vor. Nach derzeitiger Planung wird das SV Bundeswehr Ende 2027 verausgabt sein. Für die nach Verbrauch einsetzenden Tilgungsverpflichtungen zur Rückführung der zur Finanzierung des Sondervermögens aufgenommenen Schulden ist in der Finanzplanung des Kernhaushalts ab dem Jahr 2028 eine Vorsorge von 3,2 Mrd. € jährlich getroffen.

3.3.15.4

Weitere Sondervermögen (Aufbauhilfe, Ganztagsbetreuung)

Nach den Hochwasserereignissen des Frühsommers 2013 wurde mit dem im Juli 2013 in Kraft getretenen Aufbauhilfegesetz der **Aufbauhilfefonds** als Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden an der Infrastruktur errichtet. Auch in den Jahren 2025 und 2026 werden noch Ausgaben aus diesem Sondervermögen geleistet. Am 10. August 2021 haben sich Bund und Ländergemeinschaft auf die solidarische Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen in den von der Flut- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Regionen verständigt und die Einrichtung eines nationalen Fonds **Aufbauhilfe 2021** als Sondervermögen des Bundes vereinbart. Das Sondervermögen soll mit bis zu 30 Mrd. € ausgestattet werden. Durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ (AufbhEG 2021) vom 10. September 2021 wurde die rechtliche Grundlage für das Sondervermögen geschaffen. Mit der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds Aufbauhilfe 2021 (AufbhV 2021) vom 15. September 2021 wurde der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 erstmals festgestellt und bestimmt, dass der Wirtschaftsplan ab dem Jahr 2022 zusammen mit dem Bundeshaushalt als Anlage zum Einzelplan 60 festgestellt wird.

Mit der AufbhV 2021 wurde bestimmt, dass bis zu 2 Mrd. € für den Wiederaufbau der zerstörten Bundesinfrastruktur in den betroffenen Ländern vorgesehen und in der Titelgruppe 01 veranschlagt sind.

Weitere bis zu 28 Mrd. € stehen gemäß der AufbhV 2021 für Maßnahmen in den betroffenen Ländern und Kommunen zur Beseitigung der entstandenen Schäden zur Verfügung und werden im Wirtschafts-

plan in der Titelgruppe 02 aufgeführt. Die einzelnen Titel bilden hierbei die sieben Programme ab, die mit der am 10. September 2021 unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 zwischen Bund und den Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen beschlossen wurden. Die Veranschlagung der Ausgaben erfolgt auf Basis der Meldungen der für die einzelnen Programme federführenden Ressorts. Die Ländergesamtheit beteiligt sich an der Finanzierung der vom Bund dem Fonds zugeführten 14 Mrd. € in den Jahren von 2021 bis 2050 über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren rd. 4,7 Mrd. € aus dem Fonds abgeflossen. Im Haushaltsjahr 2025 werden voraussichtlich rd. 2,5 Mrd. € abfließen. Im Haushaltsjahr 2026 werden dem Sondervermögen 2,5 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt für von den Ressorts und Ländern gemeldeten Ausgaben zugeführt.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 wurde die jahrgangsweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 geregelt. Für den zur Umsetzung des Rechtsanspruchs erforderlichen Ausbau der Betreuungsinfrastruktur stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Mrd. € aus dem für diesen Zweck errichteten **Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“** überjährig zur Verfügung stehen. Der Förder- und Abrechnungszeitraum für die Mittel des Sondervermögens wird mit dem Gesetz zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau um zwei Jahre bis 30. Dezember 2029 bzw. 30. Juni 2030 verlängert.

Das **Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds** wurde zum 30. Juni 2015 gegründet (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, KInvFErG). Das Sondervermögen dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur leisten. Das Volumen des Fonds betrug 3,5 Mrd. €. Mit Blick auf den Adressatenkreis – finanzschwache Kommunen – beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 %. Der Kofinanzierungsanteil der Kommunen von mindestens 10 % kann auch von den Ländern übernommen werden. Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds im Jahr 2016 um weitere 3,5 Mrd. € aufgestockt,

mit denen auf Grundlage des neugeschaffenen Art. 104c GG Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Wirtschaftlichkeit den Ersatzbau von Schulgebäuden allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gefördert werden. Die maximale Förderquote des Bundes blieb unverändert. Die Förderzeiträume der beiden Programme wurden aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung wegen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 sowie der Coronapandemie im September 2021 um jeweils zwei Jahre verlängert. Der Förderzeitraum für Kapitel 1 (Infrastrukturprogramm) lief somit von 2015 bis 2023 (für ÖPP-Maßnahmen bis 2024), der für Kapitel 2 (Schulsanierungsprogramm) läuft von 2017 bis 2025 (für ÖPP-Maßnahmen bis 2026). Seit Errichtung des Sondervermögens haben die Länder bis zum 30. Juni 2025 insgesamt rd. 6,2 Mrd. € (rd. 88 % der Gesamtsumme des Fonds) verausgabt. Davon haben die Länder für Kapitel 1 Bundesmittel in Höhe von knapp 3,5 Mrd. € abgerufen. Das sind 99,5 % des Gesamtvolumens des Infrastrukturprogramms. Mittelabrufe waren bei Kapitel 1 nur noch bis zum 31. Dezember 2024 (für ÖPP bis 31. Dezember 2025) möglich. Bei Kapitel 2 des KInvFG (Schulsanierungsprogramm) waren zum 31. März 2025 Mittel i. H. v. rd. 3,4 Mrd. € (rd. 98,2 %) verplant. Für das Haushaltsjahr 2025 wird ein Mittelabfluss i. H. v. 0,8 Mrd. € erwartet. Das Sondervermögen wird gemäß den gesetzlichen Regelungen zum Ende des Jahres 2027 aufgelöst.

Über das zum 2. März 2009 errichtete **Sondervermögen Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)** finanzierte der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur im Umfang von rd. 20,0 Mrd. €. Davon wurden rd. 10,0 Mrd. € für Finanzhilfen des Bundes für Zukunftsinvestitionen der Länder und Kommunen, rd. 3,9 Mrd. € für Bundesinvestitionen, rd. 4,8 Mrd. € für das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage (Umweltprämie), rd. 0,8 Mrd. € für die Ausweitung des zentralen Investitionsprogramms Mittelstand und rd. 0,5 Mrd. € für die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich der Mobilität ausgegeben. Seit dem Jahr 2012 werden keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Das Sondervermögen besitzt eine eigene Kreditemächtigung und eine verbindliche Tilgungsregelung. Der ITF erhält zur Tilgung seiner Schulden grundsätzlich Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die den im Bundeshaushalt veranschlagten

Anteil übersteigen. Am 31. Dezember 2024 hatte der ITF einen Kreditbestand i. H. v. rd. 16,9 Mrd. €.

Das **Sondervermögen Finanzmarkstabilisierungsfonds** (FMS) wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkstabilisierungsfonds (Finanzmarkstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG, seit 2020 Stabilisierungsfondsgesetz – StFG) vom 17. Oktober 2008 errichtet. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Maßnahmen zur Überwindung von Liquiditätsengpässen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Kreditinstituten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben war der FMS mit einer Garantiermächtigung von 400 Mrd. € ausgestattet, die Kreditermächtigung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und Risikoübernahmen betrug insgesamt 80 Mrd. €. Die Antragsfrist für Stabilisierungsmaßnahmen des FMS endete 2015. Das Engagement des FMS an gewährten Kapitalmaßnahmen beläuft sich zum 31. Dezember 2024 noch auf rd. 13,1 Mrd. €. Die vom FMS ausgereichten Liquiditätsgarantien betrugen in der Spitze 168 Mrd. € und wurden bis 2013 vollständig und ohne eine Inanspruchnahme des FMS zurückgeführt. Für die frühere WestLB und die HRE wurden bundesrechtliche Abwicklungsanstalten eingerichtet (Erste Abwicklungsanstalt, FMS Wertmanagement), deren Verluste der FMS unter gewissen Voraussetzungen auszugleichen hat. Im Rahmen seiner Verlustausgleichspflicht gegenüber der FMS Wertmanagement hat der FMS bislang insgesamt 9,3 Mrd. € geleistet. Unter Berücksichtigung aller laufenden bzw. ausgelaufenen Transaktionen wurden die Kreditermächtigungen des FMS per Ende Dezember 2024 i. H. v. insgesamt rd. 80,5 Mrd. € genutzt. Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH; der Bund ist deren alleiniger Gesellschafter und wird vom BMF vertreten.

Das **Sondervermögen Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere** wurde mit dem Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz vom 6. Juli 2009 eingerichtet. Dem Sondervermögen werden aus dem Bundeshaushalt jährlich inflationsabhängige Rückzahlungsbeträge, die am Ende der Laufzeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren fällig werden, zugeführt. Es handelt sich um eine regelbasierte und zweckgebundene Vorsorge. Sie ermöglicht, bei Fälligkeit Schlusszahlungsbeträge unmittelbar aus dem Sondervermögen zu leisten. Der Stand des Sondervermögens betrug zum 30. Juni 2025 rd. 17,51 Mrd. €. Die nächste Auszahlung aus dem Sondervermögen wird im Jahr 2026 fällig. Sie wird nach

aktueller Schätzung voraussichtlich rd. 4,97 Mrd. € betragen.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2025 wird das Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz geändert. In der Folge wird der Bestand des Sondervermögens „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ ab dem Jahr 2026 jeweils zu den Kuponterminen auf die über den Nennwert hinausgehenden Beträge reduziert, die zur Rückzahlung an Marktteilnehmer benötigt werden. Belastungen des Bundeshaushalts durch unnötige Zuführungen an das Sondervermögen auf den Eigenbestand des Bundes werden so vermieden. Die Zahlungsverchiebungen zwischen den Haushaltsjahren werden deutlich vermindert. Zudem wird in 2026 einmalig ein Betrag in Höhe der bisher auf Eigenbestände geleisteten Zuführungen entnommen.

Seit dem Jahr 2008 unterstützt der Bund nach Art. 104b GG die Länder mit Finanzhilfen, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung voran zu treiben. Grundlage hierfür bildet das am 18. Dezember 2007 verkündete „Gesetz zur Errichtung eines **Sondervermögens Kinderbetreuungsausbau**“ (KBFG). Im Rahmen von fünf Investitionsprogrammen hat der Bund insgesamt rd. 5,4 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Die Mittel des letzten Investitionsprogramms konnten bis 30. Juni 2024 abgerufen werden. Das Sondervermögen ist bis Ende 2026 aufzulösen. Auch zukünftig werden den Ländern Finanzhilfen im Bereich Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt, ab dem Jahr 2026 bis 2029 jährlich 940 Mio. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK).

Seit dem Jahr 2008 unterstützt der Bund nach Art. 104b GG die Länder mit Finanzhilfen, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung voran zu treiben. Grundlage hierfür bildet das am 18. Dezember 2007 verkündete „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Kinderbetreuungsausbau“ (KBFG). Im Rahmen von fünf Investitionsprogrammen hat der Bund insgesamt rd. 5,4 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Die Mittel des letzten Investitionsprogramms konnten bis 30. Juni 2024 abgerufen werden. Das Sondervermögen ist bis Ende 2026 aufzulösen. Auch zukünftig werden den Ländern Finanzhilfen im Bereich Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt, ab dem Jahr 2026 bis 2029 jährlich 940 Mio. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK).

Zu dem Sondervermögen Versorgungsrücklage des Bundes und dem Versorgungsfonds des Bundes wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.3.14.2 verwiesen.

3.3.16

Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)

ÖPP sind als Beschaffungsvariante auf allen staatlichen Ebenen präsent. Sie stellen eine auf vertraglicher Basis langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen Öffentlicher Hand und privater Wirtschaft dar. Es gilt stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit - eine Realisierung als ÖPP kommt nur dann in Frage, wenn sie sich - über den Lebenszyklus betrachtet - als die wirtschaftlichste Beschaffungslösung erweist. Eine ÖPP ist damit keine Finanzierungs-, sondern eine Beschaffungsvariante.

Die wichtigsten ÖPP-Projekte des Bundes betreffen bisher die Bereiche Bau, Verkehr und Verteidigung.

ÖPP-Projekte des BMV

Die Umsetzung von ÖPP bei Straßenbaumaßnahmen soll deren Realisierung beschleunigen, Effizienzgewinne generieren und u.a. zu Innovationen im Straßenbau beitragen. Seit 2007 sind im Bereich der Bundesautobahnen insgesamt 13 ÖPP Projekte sowie ein ÖPP-Projekt im Bereich der Bundesstraßen vergeben worden. Hierbei baut der Private einen Autobahn- bzw. Bundesstraßenabschnitt neu oder aus und übernimmt den Betrieb und die Erhaltung sowie die (anteilige) Finanzierung für einen in der Regel dreißigjährigen Vertragszeitraum zur Ausführung. Im Gegenzug erhält der Private bei den ersten vier sogenannten A-Modellen sowie bei einem Projekt der sog. 2. Staffel von ÖPP-Projekten eine verkehrsmengenabhängige Vergütung. Bei den A-Modellen wurden die auf der Konzessionsstrecke anfallenden Mauteinnahmen bzw. Teile davon zunächst an den privaten Partner weitergeleitet. Beim Projekt A 8 Ulm/Elchingen – Augsburg/West (Projekt der 2. Staffel) wird von jeher ein vertraglich vereinbarter, im Wettbewerb ermittelter Einheitsmautsatz je gefahrenem mautpflichtigen Kilometer vergütet. Die Vergütung bei den ersten vier A-Modellen ist zwischenzeitlich analog dem vorgenannten Projekt auf Einheitsmaut je gefahrenem mautpflichtigen Kilometer umgestellt.

Beim Projekt A 9 LGr TH/BY – AS Lederhose sowie den weiteren Projekten der 2. Staffel (Ausnahme o. g. A 8) und der sog. neuen Generation von ÖPP-Projekten ab der A 6 Wiesloch/Rauenberg – AK Weinsberg handelt es sich um sogenannte Verfügbarkeitsmodelle. Hierbei erhält der Private als Vergütung für Bau, Erhaltung und Betrieb sowie (anteiliger) Finanzierung über die gesamte Projektlaufzeit ein Entgelt aus dem Bundeshaushalt auf Basis der Verfügbarkeit, d. h. u. a. der Befahrbarkeit der Verkehrswege sowie der Qualität der erbrachten Leistungen. Die Vergütung ist hier daher unabhängig von der Verkehrsmenge.

ÖPP-Projekte des BMVg

Die ÖPP-Projekte der Bundeswehr umfassen die Simulatorenausbildung NATO-Hubschrauber 90 (NH 90) und im Hochbaubereich die Sanierung und der Betrieb der Fürst-Wrede-Kaserne in München.

ÖPP-Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

Um die finanzwirksamen Auswirkungen über lange Laufzeiten transparent zu machen, werden neben den unmittelbar über den Bundeshaushalt finanzierten ÖPP-Projekten auch die von der BImA in Auftrag gegebenen ÖPP-Projekte des Bundes nachrichtlich ausgewiesen. Dabei handelt es sich um den im Jahr 2014 fertiggestellten Neubau des BMBF (heute BMFT) am Kapelle-Ufer in Berlin sowie um das im September 2017 fertiggestellte, als Nachbargebäude des BMBF errichtete, sog. „Futurium“ als Ort für Präsentation und Dialog zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung. Des Weiteren befinden sich die ÖPP-Projekte zur Herichtung der Häuser 1 und 2 in der Mauerstraße in Berlin (als Dienstsitz für das BMG und das BMBFSFJ) seit Juli 2022 bzw. April 2023 in der Betriebsphase. Zudem wird Umbau und Erweiterung des BKA-Bürogebäudes in der Puschkinallee in Berlin im Rahmen eines ÖPP-Projektes durch die BImA realisiert. Die Durchführung des BMZ-Neubaus als ÖPP-Maßnahme wird derzeit noch geprüft und ist daher im Wirtschaftsplan der BImA noch nicht als ÖPP-Maßnahme abgebildet.

Tabelle 11: Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Finanzierungsverlauf		
		Verausgabt bis 2024	Finanzplan- zeitraum 2025 - 2029	Folgejahre (insgesamt)
		Mio. €		
Bereich Bundesfernstraßen (14 Bundesfernstraßenprojekte)	16.917	6.185	2.779	7.962
Hochbau - laufende Maßnahme				
Fürst-Wrede-Kaserne (Kap. 1408 Tit. 517 09)	172	135	37	
<u>Sonstige ÖPP-Projekte:</u>				
Simulatorausbildung NATO-Hubschrauber 90 (aus Kap. 1407 Tit. 553 69)	828	658	170	
ÖPP-Projekte der BImA*				
Kapelle-Ufer, Berlin	377	176	60	141
Futurium, Berlin	132	85	11	36
Herrichtung Mauerstr. Haus 1, BMG, Berlin	374	246	29	99
Herrichtung Mauerstr. Haus 2, BMG, Berlin	382	238	33	111
Herrichtung Puschkinallee 52, BKA, Berlin	1345	112	574	659

*Vorhaben der BImA sind nicht im Bundeshaushalt veranschlagt.

Tabelle 11: Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)

3.3.17

Verpflichtungsermächtigungen im Überblick

Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind gemäß § 6 BHO (i. V. m. §§ 16, 38 BHO) im Haushaltsplan ausgebrachte Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren.

Im 2. Regierungsentwurf zum Haushalt 2025 wurden VE in Höhe von rd. 151,31 Mrd. € ausgebracht. Davon entfallen auf die Jahre 2025 bis 2027 rd. 86 Mrd. € und auf die Folgejahre rd. 55,4 Mrd. €. Bei VE in Höhe von weiteren rd. 9,9 Mrd. € war die Angabe einer bestimmten Jahresfälligkeit bei Aufstellung des Haushalts 2025 noch nicht möglich.

Im Regierungsentwurf 2026 sind VE i. H. v. insgesamt rd. 431 Mrd. € vorgesehen; rd. 178,7 Mrd. € betreffen die Jahre 2026 bis 2028, rd. 242,5 Mrd. € die Folgejahre. Bei weiteren rd. 9,7 Mrd. € war eine Aufteilung auf einzelne Jahre noch nicht möglich.

3.4

Laufende und investive Ausgaben

Die Ausgaben des Bundes sind mit Blick auf ihre Wirkung auf gesamtwirtschaftliche Abläufe in laufende und investive Ausgaben gegliedert. Investive Ausgaben im Sinne des § 10 Abs. 3 Nr. 2 HGrG sind Ausgaben der Hauptgruppe 7 (Baumaßnahmen) und 8 (Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) des Gruppierungsplans. Die übrigen Ausgaben werden im Folgenden als laufende Ausgaben bezeichnet, auch wenn diese im Einzelfall durchaus investiven Charakter haben können.³⁾

Es erfolgt zunächst ein zusammenfassender Blick auf die Investitionsausgaben des Bundes (vgl. Ziffer 3.4.1). Hierbei werden die investiven Ausgaben unter Berücksichtigung des Sondervermögens SVIK und des KTF erörtert und sodann die investiven Ausgaben bezogen auf den Kernhaushalt differenziert dargestellt. Unter Ziffer 3.4.2 werden sodann die laufenden Ausgaben bezogen auf den Kernhaushalt skizziert.

3) Die reine Betrachtung der Ausgabenseite ist im Übrigen unvollständig, da der Bund die Investitionstätigkeit in erheblichem Umfang auch auf der Einnahmenseite, z. B. durch Einnahmenverzicht im Rahmen der steuerlichen Investitionsförderung und im Rahmen von Zuweisungen an die Länder.

3.4.1

Investive Ausgaben des Bundes

3.4.1.1

Investive Ausgaben des Bundes insgesamt

Um den Wohlstand zu sichern, Deutschland wieder auf Wachstumskurs zu bringen und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken sind öffentliche und private Investitionen – insbesondere in Infrastruktur, die Stärkung von Bildung, Forschung und Innovation sowie die Sicherheit Deutschlands – erforderlich.

Mit dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025, dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2026 und der Finanzplanung bis zum Jahr 2029 legt die Bundesregierung ein umfassendes Investitionsprogramm vor. Die Investitionen des Bundes werden mit Hilfe des neuen Sondervermögens SVIK massiv aufgestockt.

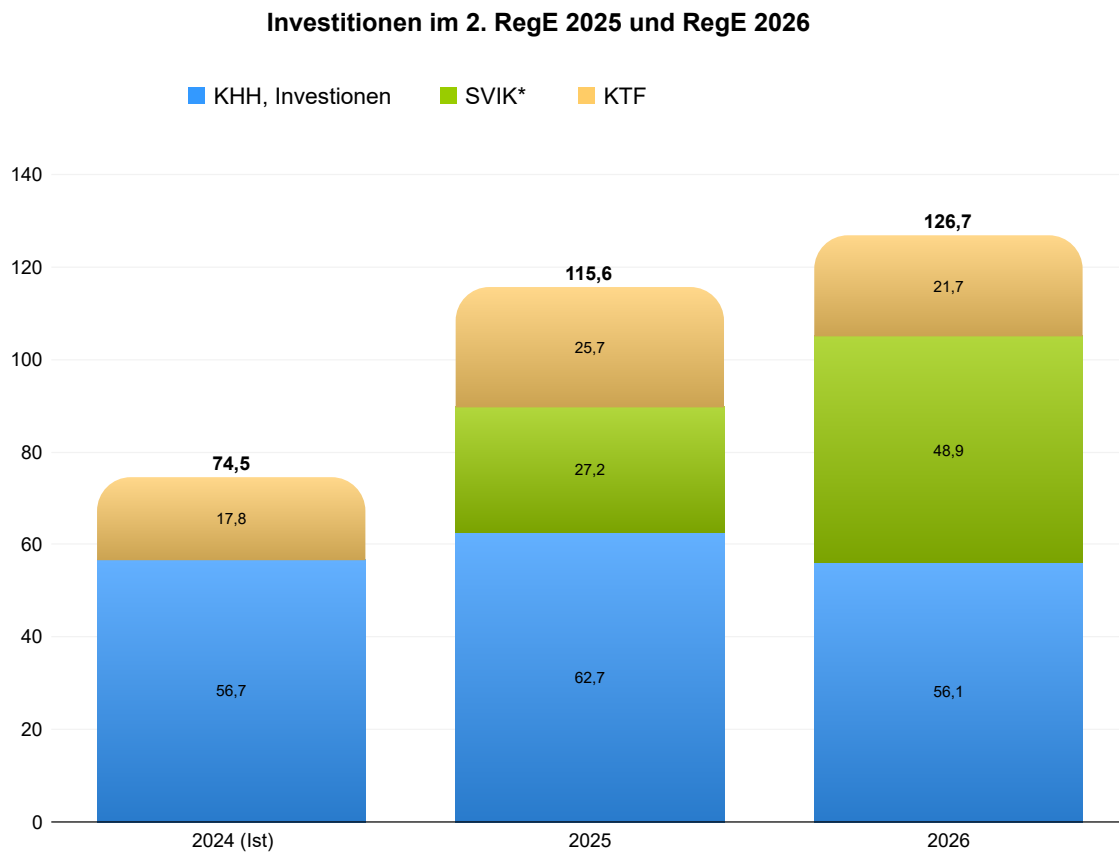
Aus dem Kernhaushalt, dem Sondervermögen SVIK sowie dem KTF stehen im Jahr 2026 insgesamt 126,7 Mrd. € für investive Ausgaben zur Verfügung. Gegenüber dem Jahr 2025 bedeutet dies einen Anstieg von rd. 11 Mrd. € (vgl. Abbildung 5). Das Sonderver-

mögen SVIK trägt hierzu in diesem Jahr mit rund 27 Mrd. € und im kommenden Jahr mit rd. 48 Mrd. € bei. Im Kernhaushalt gehen die gesamten investiven Ausgaben von 2025 auf 2026 zurück, da im

Jahr 2025 auch einmalige Darlehensvergaben und Eigenkapitalzuführungen (finanzielle Transaktionen) enthalten sind, die in 2026 entfallen.

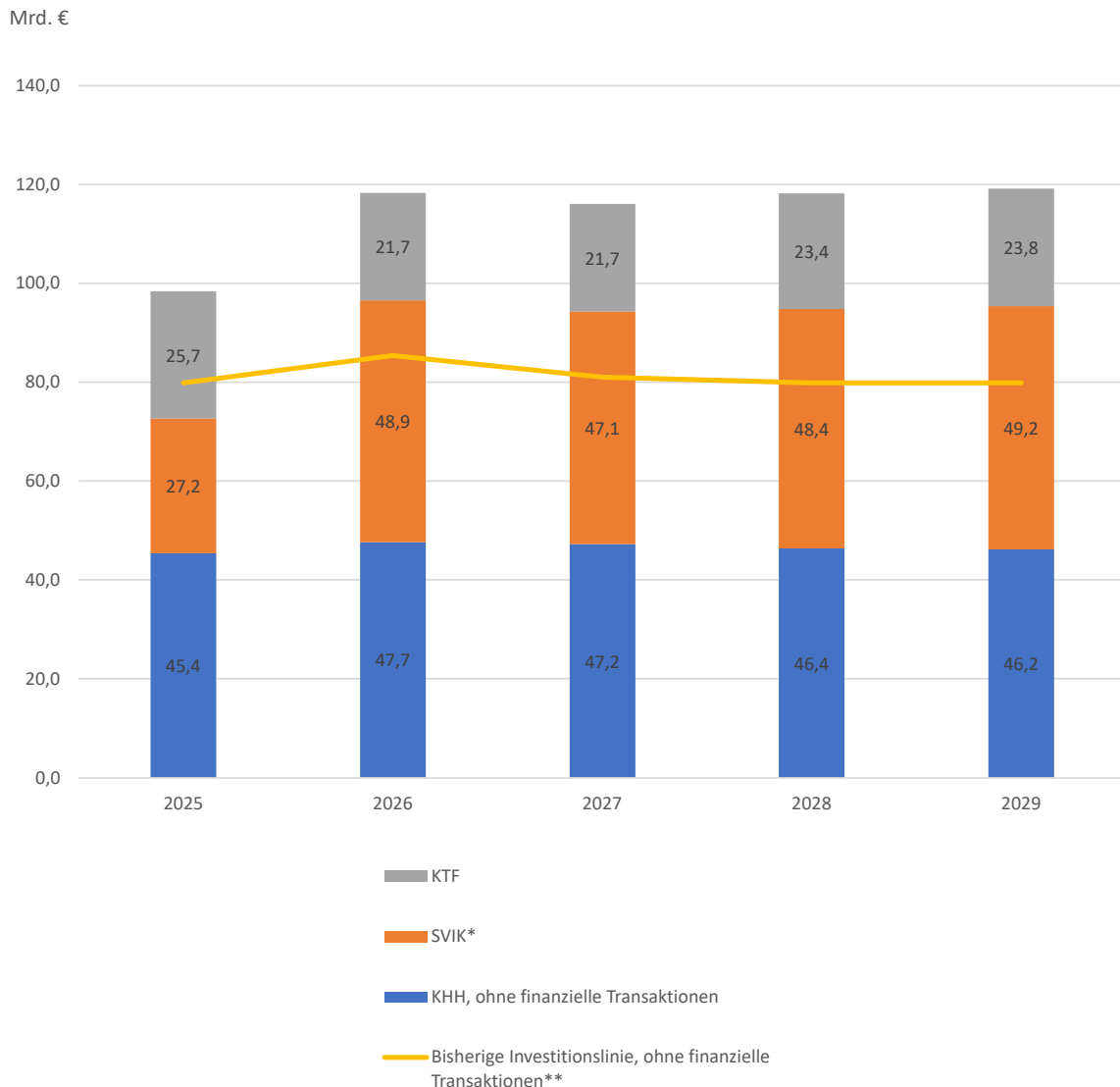
Die Investitionsoffensive setzt sich im Finanzplanungszeitraum konsequent fort. Damit wird die Modernisierung Deutschlands entscheidend vorangetrieben. Insbesondere ein Vergleich der alten und neuen Investitionsline zeigt eine klare Priorität der Bundesregierung für Infrastrukturinvestitionen. Für die Vergleichbarkeit erfolgt eine Bereinigung um ausgabeseitig veranschlagte finanzielle Transaktionen. Ohne finanzielle Transaktionen sehen der Regierungsentwurf 2026 und die Finanzplanung bis zum Jahr 2029 einen Anstieg der Investitionen auf knapp unter 120 Mrd. € p.a. vor (vgl. Abbildung 6). Dies sind 2026 rd. 38 % und am Ende des Planungszeitraums im Jahr 2029 rd. 49 % mehr als bisher geplant. Über den gesamten Finanzplanungszeitraum liegt die Differenz zur bisherigen Investitionsline bei rd. 164 Mrd. €.

Abbildung 5: Investitionen im 2. RegE 2025 und RegE 2026



*SVIK: Gesamtausgaben ohne Zuweisungen an den KTF; der Anteil der Länder (100 Mrd. €) wurde für diese Darstellung rechnerisch auf 12 Jahre verteilt (technische Annahme).

Abbildung 6: Vergleich neue und alte Investitionslinie im Finanzplanungszeitraum



* SVIK: Gesamtausgaben ohne Zuweisungen an den KTF; der Anteil der Länder (100 Mrd. €) wurde für diese Darstellung rechnerisch auf 12 Jahre verteilt (technische Annahme).

** Die bisherige Investitionslinie sind die Sachinvestitionen und Investitionszuschüsse des Kernhaushalts und des KTF

3.4.1.2 Investive Ausgaben im Kernhaushalt

Nach Maßgabe des § 10 StabG i. V. m. § 50 Abs. 5 HGrG wird im Folgenden näher auf Volumen und Struktur der Investitionsausgaben im Kernhaushalt des Bundes im Finanzplanungszeitraum eingegangen. Einerseits lassen sich die Investitionen in Sachinvestitionen und Finan-

zierungshilfen (vgl. Ziffer 3.4.1.2.1), andererseits nach Aufgabenbereichen gliedern (vgl. Ziffer 3.4.1.2.2).

Im Regierungsentwurf für 2026 liegen die Investitionsausgaben im Kernhaushalt bei rd. 56,1 Mrd. € und damit bei rd. 44,3% der gesamten Investitionsausgaben des Bundes (vgl. Tabelle 12). Zu den investiven Ausgaben zählen auch Investitionen in Finanzvermögen im Rahmen sogenannter finanzieller Transaktionen, die

haushaltsrechtlich als Investitionen zu buchen sind. Die investiven Ausgaben im Kernhaushalt gehen gegenüber dem Jahr 2025 (62,7 Mrd. €) zurück, da im Jahr 2025 auch einmalige Darlehensvergaben und Eigenkapitalzuführungen enthalten sind, die im Jahr 2026 entfallen.

Im Finanzplanzeitraum liegen die Investitionsausgaben des Kernhaushalts zwischen 46,5 und 48,6 Mrd. €. (2027: 48,6 Mrd. €; 2028: 46,9 Mrd. €; 2029: 46,5 Mrd. €). Unter Einbeziehung des Sondervermögens SVIK und des KTF übersteigen die Investitionsausgaben des Bundes damit deutlich die bisherige Investitionslinie (siehe oben zu Ziffer 3.4.1.1).

3.4.1.2.1

Aufteilung nach Ausgabearten

Die Sachinvestitionen im Jahr 2026 betragen rd. 9,9 Mrd. €. In den Jahren 2027 und 2028 bleiben die Sachinvestitionen mit rd. 10 Mrd. € beziehungsweise 9,9 Mrd. € konstant auf diesem Niveau, bevor sie im Jahr 2029 leicht auf 10,2 Mrd. € steigen. Der Anteil der Sachinvestitionen, der auf Baumaßnahmen entfällt, liegt im Jahr 2026 bei rd. 62,6 % und steigt bis zum Jahr 2029 leicht auf rd. 62,7 % an (vgl. Tabelle 12). Die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen steigen von rd. 3,6 Mrd. € im Jahr 2026 in den Folgejahren leicht an auf rd. 3,7 bis 3,8 Mrd. €, während sich die Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichen Sachen in derselben Zeitspanne auf einem Niveau von rd. 0,2 bis 0,1 Mrd. € bewegen.

Nicht unter den Begriff „Sachinvestitionen“ fallen die Ausgaben für militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung und -entwicklung sowie für militärische Anlagen. Für diese Ausgaben der Obergruppe 55 sind rd. 38,6 Mrd. € im Jahr 2026 vorgesehen (vgl. unten Tabelle 14). Im Finanzplanzeitraum steigen diese Ausgaben massiv an: im Jahr 2027 sind insgesamt 46,8 Mrd. €, im Jahr 2028 rd. 88,5 Mrd. € und im Jahr 2029 rd. 103,5 Mrd. € vorgesehen. Die damit einhergehende Stärkung der Verteidigungsausgaben wird maßgeblich durch die Grundgesetzänderung (siehe hierzu Ziffer 3.2) ermöglicht. Hintergrund der im Kernhaushalt ab dem Jahr 2028 erheblich aufwachsen den Ausgaben ist, dass das Sondervermögen Bundeswehr gemäß der Planung im Jahr 2027 ausgeschöpft wird, sodass ab dem Jahr 2028 die Bedarfe vollständig aus dem Bundeshaushalt getragen werden müssen.

Die eigenen Sachinvestitionen des Bundes machen nur einen relativ geringen Teil der gesamten öffentlichen Investitionen aus. Das Schwergewicht liegt bei den investiven Finanzierungshilfen zugunsten Dritter. Daneben tragen auch die Kreditinstitute des Bundes (z. B. die KfW) in erheblichem Umfang zu öffentlichen und privaten Investitionen bei.

Als investive Finanzierungshilfen des Bundes sind im Kernhaushalt rd. 46,2 Mrd. € im Jahr 2026 vorgesehen (vgl. Tabelle 12). In den folgenden Jahren sinken sie auf rd. 38,6 Mrd. €, 36,9 Mrd. € und 36,3 Mrd. € im Jahr 2029. Die investiven Finanzierungshilfen teilen sich auf in Hilfen für den öffentlichen Bereich und für sonstige Bereiche (rd. 16,8 Mrd. € und rd. 29,4 Mrd. € in 2026).

Tabelle 12: Investitionsausgaben des Bundes 2024 bis 2029 ohne KTF und SVIK - aufgeteilt nach Ausgabearten -

		Ist 2024	2. RegE 2025	Entwurf 2026	Finanzplan		
					2027	2028	2029
		- in Mrd. € -					
1.	Sachinvestitionen	7,5	9,7	9,9	10,0	9,9	10,2
1.1	Baumaßnahmen.....	4,4	6,5	6,2	6,0	6,1	6,4
	- Hochbau.....	0,5	2,4	2,3	2,2	2,2	2,6
	- Tiefbau.....	4,0	4,2	3,8	3,8	3,9	3,9
1.2	Erwerb von beweglichen Sachen.....	2,7	3,0	3,6	3,8	3,8	3,7
1.3	Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1
2.	Finanzierungshilfen	49,2	53,0	46,2	38,6	36,9	36,3
2.1	Finanzierungshilfen an öffentlichen Bereich.....	7,7	14,7	16,8	10,5	10,3	11,0
	- Darlehen.....	0,0	5,1	7,6	0,0	0,0	0,0
	- Zuweisungen.....	7,7	9,6	9,2	10,5	10,3	11,0
2.2	Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche	41,5	38,3	29,4	28,2	26,6	25,3
	- Darlehen.....	0,2	3,2	0,2	0,3	0,3	0,2

Tabelle 12: Investitionsausgaben des Bundes 2024 bis 2029 ohne KTF und SVIK - aufgeteilt nach Ausgabearten - (Fortsetzung)

		Ist 2024	2. RegE 2025	Entwurf 2026	Finanzplan		
					2027	2028	2029
		- in Mrd. € -					
- Zuschüsse.....		33,9	22,0	24,7	24,5	23,8	23,0
- Beteiligungen.....		5,6	8,9	0,6	1,1	0,2	0,1
- Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....		1,7	4,2	3,9	2,3	2,3	2,0
Investive Ausgaben insgesamt		56,7	62,7	56,1	48,6	46,9	46,5

Differenzen durch Rundung möglich.

Tabelle 12: Investitionsausgaben des Bundes 2024 bis 2029 ohne KTF und SVIK - aufgeteilt nach Ausgabearten -

3.4.1.2.2

Aufteilung nach Aufgabenbereichen

Im Kernhaushalt des Bundes bilden die Investitionen in Bundesfernstraßen, Bundesschienenwege, Bundeswasserstraßen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden auch im Jahr 2026 den größten investiven Ausgabenblock (vgl. Tabelle 13).

Weitere Schwerpunkte liegen in den folgenden Bereichen:

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die investiven Ausgaben im Einzelplan des BMZ liegen im Jahr 2026 bei rd. 6,1 Mrd. €.

Bildung, Forschung und Raumfahrt

Im Jahr 2026 sind für die Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation ESA Mittel i. H. v. 982 Mio. € im Haushalt des BMWE vorgesehen. Im Haushalt des BMFTR stellt der Bund im Jahr 2026 316,75 Mio. € für die Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen bereit. Die Förderung von Spitzenforschung an Universitäten wurde mit der Exzellenzstrategie einschließlich der erstmals dauerhaften Förderung von Exzellenzuniversitäten auf Basis des Art. 91b GG verstetigt. Hierfür sind im Jahr 2026 515 Mio. € im Haushalt des BMFTR vorgesehen. Zur Umsetzung des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ nach Art. 91b GG in Nachfolge des Hochschulpakts 2020 stellt der Bund im Jahr 2026 2,14 Mrd. € zur Verfügung.

Wohnungsbau

Der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum dient insbesondere der soziale Wohnungsbau. Die Zuständigkeit ist im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 zwar vollständig auf die Länder übergegangen. Nach Art. 104 d GG kann der Bund den Ländern jedoch Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des

sozialen Wohnungsbaus gewähren. Im Jahr 2026 sind hierfür Programmmittel i. H. v. 4 Mrd. € eingeplant. Damit wird eine deutliche Erhöhung der Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau (incl. Junges Wohnen) vorgenommen. Investitionen in den sozialen Wohnungsbau verteilen sich nach dem Baufortschritt über mehrere Jahre und die Fördermittel für den einzelnen Förderungsfall werden durch die Länder schrittweise ausgereicht. Die Einzelheiten zur Gewährung der Finanzhilfen sind Gegenstand von noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern für jedes Programmjahr.

Städtebau

Die Maßnahmen des Städtebaus sind von hoher städtebaulicher, sozial- und kommunalpolitischer Bedeutung. Zentrale Themen sind Klimaschutz und Klimafolgenanpassung und die damit zusammenhängenden Transformationsprozesse, Erhalt lebendiger Zentren sowie nachhaltige Entwicklung von Stadtquartieren und Ortsteilen mit besonderen sozialen Herausforderungen oder hohen Funktionsverlusten. Aufgrund ihrer hohen Anstoßwirkung für private Folgeinvestitionen ist die Förderung des Städtebaus zudem ein erheblicher Wirtschaftsfaktor vor Ort. Für die Förderung des Städtebaus im weiteren Sinne sind im Jahr 2026 Ausgabemittel i. H. v. rd. 568 Mio. € veranschlagt. Darin enthalten sind neben den Finanzhilfen für den Städtebau gemäß Art. 104b GG u.a. Mittel zur Ausfinanzierung des „Investitionspakts Sportstätten“ und des Bundesprogramms „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ sowie Mittel für die Geschäftsstelle der Kleinstadtakademie und für das neue Programm „Modellvorhaben innovative Sport- und Bewegungsräume“. Zusätzlich sind für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zur Ausfi-

finanzierung der Förderrunden bis 2021 im Jahr 2026 Ausgaben i. H. v. rd. 195 Mio. € veranschlagt.

Umweltschutz

Schwerpunkte der Investitionen des Bundes für Umweltschutz im Einzelplan des BMUKN sind die Projekte im Zusammenhang mit der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle und dem Standortauswahlverfahren mit einem Volumen von insgesamt rd. 1,5 Mrd. € im Jahr 2026, die weitgehend über den Fonds zur kerntechnischen Entsorgung (KENFO) refinanziert werden.

Wirtschaftsförderung

Im Jahr 2026 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) rd. 640 Mio. € für regionale Fördermaßnahmen vorgesehen. Zusätzlich werden 2026 im Rahmen des GRW Sonderprogramms 35 Mio. € für die Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen bereit gestellt.

Tabelle 13: Investitionsausgaben des Bundes 2024 bis 2029 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -

		Ist 2024	2. RegE 2025	Entwurf 2026	Finanzplan		
					2027	2028	2029
					- in Mrd. € -		
1.	Bundesfernstraßen.....	9,6	6,6	6,8	6,9	7,0	7,1
2.	Bundesschienenwege.....	16,1	12,4	2,6	2,7	2,6	2,6
3.	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Ge- meinden.....	1,0	2,0	2,0	2,1	2,1	2,1
4.	Bundeswasserstraßen.....	1,4	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5
5.	Digitale Infrastruktur/Breitbandausbau.....	2,7	1,6	0,1	0,0	0,0	0,0
6.	Entwicklungshilfe.....	6,7	6,6	6,1	5,9	5,7	5,6
7.	Bildung und Forschung.....	3,4	3,4	3,7	4,2	3,6	3,3
8.	Wohnungsbau und Städtewesen.....	4,0	4,4	4,7	5,0	5,9	6,4
9.	Gewährleistungen.....	1,5	3,9	3,8	2,2	2,2	1,9
10.	Überregionale Forschungsförderung im Hoch- schulbereich	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
11.	Umwelt- und Naturschutz, Strahlenschutz.....	1,9	1,6	1,8	1,8	1,7	1,6
12.	Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland.....	0,7	-	-	-	-	-
13.	GA „Regionale Wirtschaftsstruktur“.....	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
14.	Förderung Kohleregionen gem. Strukturstär- kungsgesetz (StStG).....	0,4	2,2	2,8	3,8	3,1	2,6
15.	Bundesliegenschaften.....	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
16.	GA "Agrarstruktur und Küstenschutz"	0,6	0,6	0,6	0,7	0,6	0,6
17.	Innere Sicherheit.....	0,8	1,0	1,3	1,5	1,5	1,6
18.	Kulturelle Angelegenheiten.....	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4
19.	Verteidigung.....	0,4	1,7	2,5	3,3	2,5	2,4
20.	Zukunftsinvestitionsprogramm.....	0,3	0,2	0,2	-	-	-

Ohne Sondervermögen des Bundes.

Tabelle 13: Investitionsausgaben des Bundes 2024 bis 2029 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -

3.4.2

Laufende Ausgaben im Kernhaushalt

Im Jahr 2026 liegt das Volumen der laufenden Ausgaben des Bundes bei rd. 470,9 Mrd. € (vgl. Tabelle 14). Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse

(ohne Investitionen) sowie für Zinsen belaufen sich dabei auf insgesamt rd. 351,1 Mrd. €. Die Ausgaben für Personal und den laufenden Sachaufwand betragen rd. 119,8 Mrd. €. Insgesamt hat sich der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben seit dem Jahr 1992 von 12,1 % auf 9,3 % im Jahr 2026 reduziert.

Tabelle 14: Aufteilung der Ausgaben 2024 bis 2029 nach Ausgabearten ¹⁾

		Ist 2024	2. RegE 2025	Entwurf 2026	Finanzplan		
					2027	2028	2029
- in Mrd. € -							
1.	Laufende Rechnung						
1.1	Personalausgaben	42,4	45,6	48,5	52,5	53,1	53,7
1.1.1	Aktivitätsbezüge.....	31,5	34,3	37,1	40,8	41,0	41,4
1.1.2	Versorgung.....	10,9	11,3	11,4	11,8	12,0	12,3
1.2	Laufender Sachaufwand	42,0	52,4	71,3	79,2	121,9	137,0
1.2.1	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens....	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
1.2.2	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	14,7	21,7	38,6	46,8	88,5	103,5
1.2.3	Sonstiger laufender Sachaufwand.....	26,0	29,3	31,3	30,9	31,9	32,1
1.3	Zinsausgaben	34,2	30,2	30,2	41,2	55,2	66,4
1.3.1	an Verwaltungen.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.3.2	an andere Bereiche.....	34,2	30,2	30,2	41,2	55,2	66,4
1.4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	288,7	316,1	321,0	327,6	338,1	347,1
1.4.1	an Verwaltungen.....	42,9	44,1	44,9	44,7	45,1	45,6
	- Länder.....	33,6	33,3	33,7	34,5	35,1	35,8
	- Gemeinden.....	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
	- Sondervermögen.....	9,2	10,8	11,1	10,2	10,0	9,8
	- Zweckverbände.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.4.2	an andere Bereiche.....	245,8	271,9	276,1	282,9	293,0	301,5
	- Unternehmen.....	35,5	54,0	54,2	53,3	53,4	53,6
	- Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	41,7	45,0	43,2	42,4	42,0	42,3
	- Sozialversicherung.....	144,8	150,2	155,8	164,3	175,2	183,2
	- private Institutionen ohne Erwerbscharakter..	5,2	4,7	4,4	4,6	4,4	4,2
	- Ausland.....	18,7	18,0	18,6	18,2	18,0	18,2
	- Sonstige.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Ausgaben der laufenden Rechnung	407,3	444,2	470,9	500,4	568,3	604,2
2.	Kapitalrechnung ²⁾						
2.1	Sachinvestitionen	7,5	9,7	9,9	10,0	9,9	10,2
2.1.1	Baumaßnahmen	4,4	6,5	6,2	6,0	6,1	6,4
2.1.2	Erwerb von beweglichen Sachen.....	2,7	3,0	3,6	3,8	3,8	3,7
2.1.3	Grunderwerb.....	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1
2.2	Vermögensübertragungen	43,4	33,4	35,7	36,2	35,4	35,2
2.2.1	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	41,7	31,6	33,9	35,0	34,2	33,9
2.2.1.1	- an Verwaltungen.....	7,7	9,6	9,2	10,5	10,3	11,0
	- Länder.....	7,4	9,2	8,3	9,6	10,0	10,6
	- Gemeinden und Gemeindeverbände.....	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3
	- Sondervermögen.....	0,0	0,0	0,5	0,5	0,0	0,0
2.2.1.2	- an andere Bereiche.....	33,9	22,0	24,7	24,5	23,8	23,0
	- Sonstige - Inland.....	25,5	14,5	17,6	17,7	17,2	16,5
	- Ausland.....	8,4	7,5	7,1	6,8	6,6	6,5
2.2.2	Sonstige Vermögensübertragungen.....	1,7	1,8	1,8	1,2	1,2	1,2
2.3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen	7,5	21,5	12,3	3,6	2,7	2,3
2.3.1	Darlehensgewährung	1,9	12,5	11,7	2,5	2,5	2,2
2.3.1.1	- an Verwaltungen.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3.1.2	- an andere Bereiche.....	1,9	12,5	11,7	2,5	2,5	2,2
	- Sonstige - Inland (auch Gewährleistungen).....	1,7	7,2	3,9	2,3	2,3	2,0
	- Ausland.....	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2
2.3.2	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen.....	5,6	8,9	0,6	1,1	0,2	0,1
	- Inland.....	5,5	8,8	0,5	1,0	0,1	0,0

Tabelle 14: Aufteilung der Ausgaben 2024 bis 2029 nach Ausgabearten ¹⁾ (Fortsetzung)

		Ist 2024	2. RegE 2025	Entwurf 2026	Finanzplan		
					2027	2028	2029
		- in Mrd. € -					
	- Ausland.....	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung ¹⁾	58,4	64,5	57,9	49,8	48,1	47,7
3.	Globalansätze	0,0	-5,7	-8,4	-42,7	-73,1	-83,1
4.	Ausgaben zusammen ²⁾	465,7	503,0	520,5	507,5	543,2	568,9

¹⁾ Aufteilung nach Ausgabearten in finanzstatistischer Abgrenzung ohne Tilgungsausgaben für das Sondervermögen Bundeswehr (jeweils 3,2 Mrd. € in 2028 / 2029). Differenzen durch Rundung möglich.

²⁾ Bei den konsumtiven Ausgaben handelt es sich um die Ausgaben der laufenden Rechnung ohne die nicht investiven Vermögensübertragungen, welche den Ausgaben der Kapitalrechnung zugeschrieben werden. Die Ausgaben der Kapitalrechnung beinhalten neben den investiven Ausgaben gem. § 13 BHO auch die nicht investiven Vermögensübertragungen der Obergruppe 69.

³⁾ Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 14: Aufteilung der Ausgaben 2024 bis 2029 nach Ausgabearten

3.5

Die Finanzhilfen des Bundes

Unter Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichts werden nach § 12 StabG Hilfen des Bundes für private Unternehmen und Wirtschaftszweige verstanden. Daneben werden sonstige Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Dienstleistungen für private Haushalte verbilligen und gleichzeitig mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugeordnet werden können (z. B. Hilfen für den Wohnungsbau).

Subventionen – also Finanzhilfen und Steuervergünstigungen – sollen als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden. Dauerhaft gewährte Subventionen können zu schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen führen und so Fehlallokationen von Ressourcen hervorrufen. Ein verzögerter Strukturwandel und eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt wären dann die Folge. Das in die Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung aufgenommene Ziel einer regelmäßigen Evaluierung von Subventionen verdeutlicht den Anspruch, die Transparenz zu erhöhen, die Wirkungsorientierung öffentlicher Finanzen zu stärken und Subventionen auf ihre Notwendigkeit kontinuierlich zu überprüfen. Darüber hinaus berücksichtigt die Bundesregierung das Prinzip

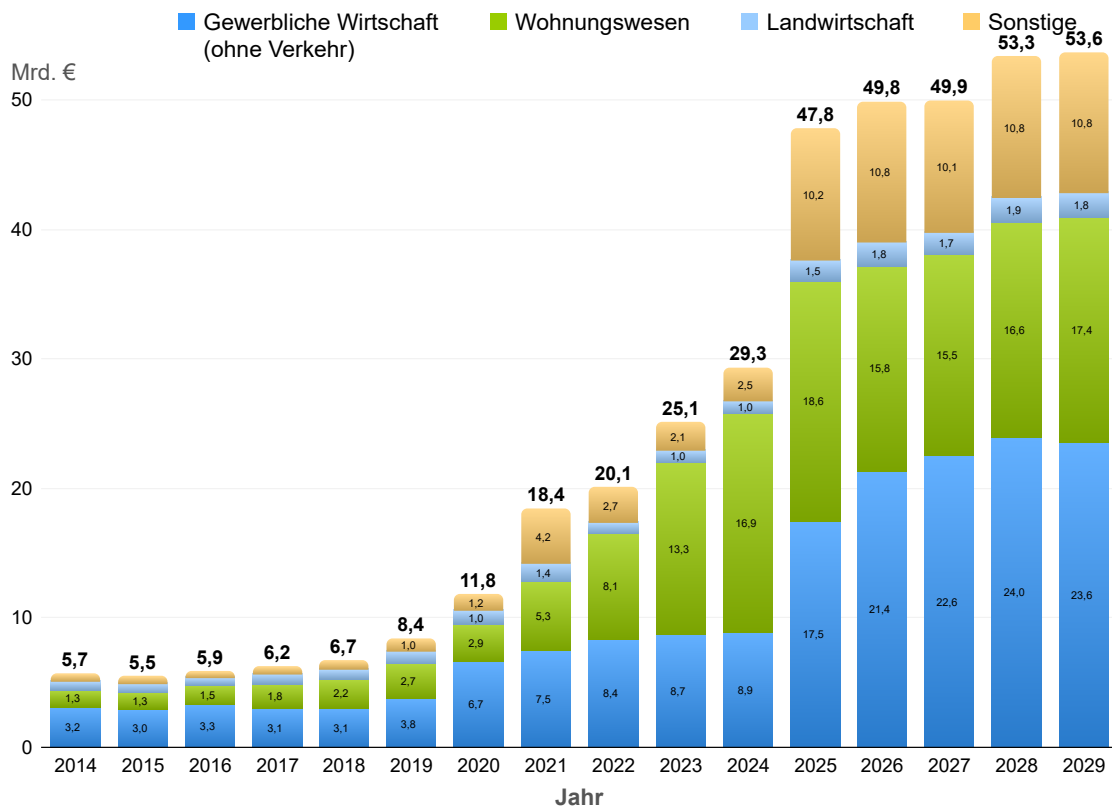
der Nachhaltigkeit in der Subventionspolitik. Hierbei orientiert sie sich an der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Subventionspolitik des Bundes wird weiterhin sehr stark durch die Klima- und Umweltpolitik geprägt, insbesondere im Bereich der direkten Förderung durch Finanzhilfen des Bundes. Von den Finanzhilfen werden rd. 88 % des Finanzhilfevolumens für klima- und umweltfreundliche Maßnahmen bereitgestellt. Neben dem Klimaschutz als einem politischen Kernanliegen liegen weiterhin aktuelle Förderschwerpunkte in den Bereichen Wohnungsbau, Digitalisierung und Mobilität.

Die Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 29. Subventionsberichts steigen im Zeitraum 2023 bis 2029 von verausgabten 25,3 Mrd. € auf geplante 53,6 Mrd. €. Im Jahr 2026 verteilen sich die Finanzhilfen des Bundes im Wesentlichen auf die Bereiche gewerbliche Wirtschaft (Anteil: 43,1 %), Wohnungswesen (Anteil: 31,8 %) und Verkehr (Anteil: 21,2 %). In der Summe erhalten die genannten Wirtschaftsbereiche im Jahr 2026 rund 96 % der Finanzhilfen des Bundes.

Abbildung 7: Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 29. Subventionsberichts 2014 bis 2029

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 29. Subventionsberichts 2014 bis 2029



Differenzen durch Rundung möglich.

3.6

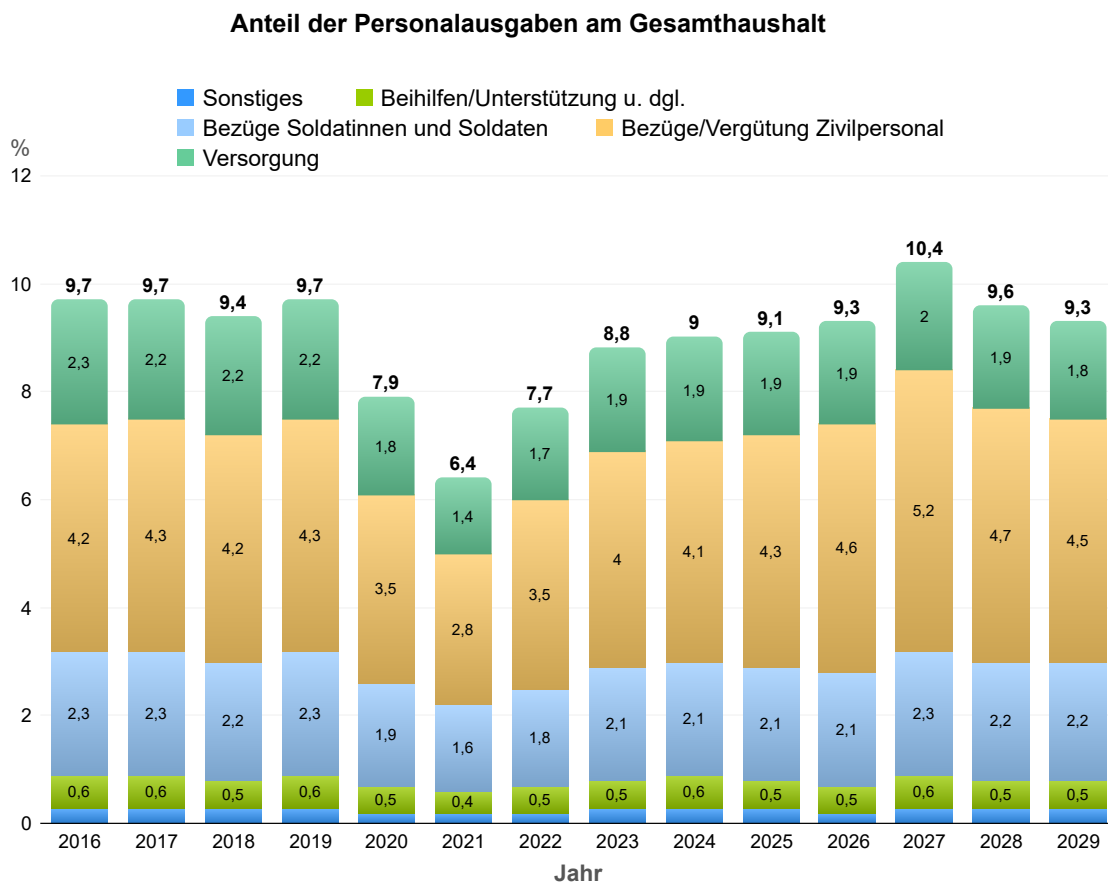
Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes

Der Bereich der Personalausgaben des Bundes wird maßgeblich bestimmt von den Bezüge- und Entgeltzahlungen an die aktiven Beschäftigten (Zivil- und Militärpersonal) sowie von den Versorgungsleistungen an die Pensionärinnen und Pensionäre. Die Personalausgabenquote bleibt wie in den Vorjahren trotz gestiegener Bezüge und Entgelte unter 10 % der Gesamtausgaben bzw. liegt nur im Jahr 2027 knapp darüber (Abbildung 8). Von den Personalausgaben entfallen rd. 30 % auf Planstellen und Stellen der Bereichsausnahme.

Der Stellenbestand des Bundes (nur ziviles Personal) beträgt mit dem Regierungsentwurf 2026 im zivilen

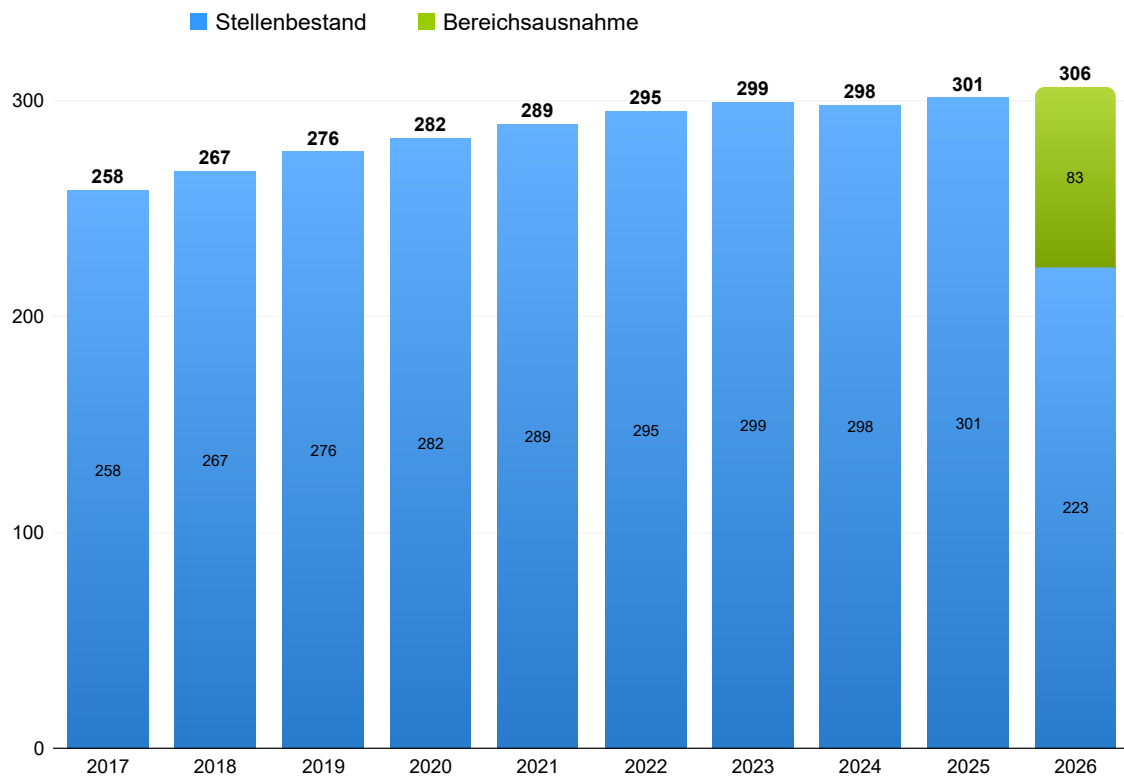
Bereich rd. 306 155 Stellen (Abbildung 9) und steigt damit gegenüber dem Stellenbestand zum 2. Regierungsentwurf 2025 (301 211 Stellen) um rund 4 944 Stellen. Dabei ist der Wegfall von Stellen, zum Beispiel durch Kompensationen oder durch das Wirksamwerden von Vermerken, bereits berücksichtigt. Die Auswirkungen der pauschalen Stelleneinsparungen in 2025 und 2026 sind hierbei in den Vergleichszahlen noch nicht enthalten. Zur Stärkung der Sicherheitsbereiche beim Zoll und bei der Bundespolizei werden zusammen 2 460 Stellen neu ausgebracht. Von den 306 155 zivilen Stellen unterfallen rd. 83 000 Stellen der Bereichsausnahme.

Abbildung 8: Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt



Differenzen durch Rundung möglich.

Abbildung 9: Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2017 bis 2026 (in Tausend)

Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2017 bis 2026 (in Tausend)

Differenzen durch Rundung möglich.

4

Einnahmen des Bundes

4.1

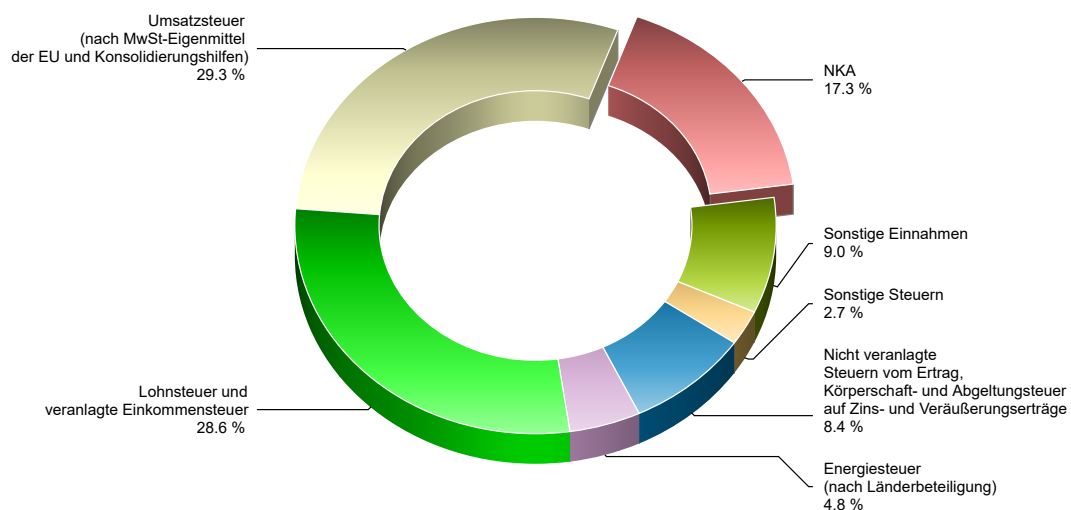
Überblick

Den größten Anteil (rd. 383,8 Mrd. €, rd. 73,7 %) der Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 2026 (rd. 520,5 Mrd. €) stellen die Steuereinnahmen dar (vgl. Abbildung 10 und Ziffer 4.2.2). Sie bestehen aus den Bundesanteilen an den großen Gemeinschaftssteuern (Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer), speziellen Ver-

brauchsteuern (z. B. Energie-, Tabak-, Versicherungs- und Stromsteuer) und weiteren Bundessteuern (Solidaritätszuschlag). Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2026 sonstige Einnahmen (vgl. Ziffer 4.3) i. H. v. rd. 46,8 Mrd. €. Schließlich ist im Entwurf des Bundeshaushalts 2026 eine Nettokreditaufnahme i. H. v. 89,9 Mrd. € veranschlagt.

Abbildung 10: Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2026 Gesamteinnahmen: 520,5 Mrd. €

Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2026 Gesamteinnahmen: 520,5 Mrd. €



4.2

Steuereinnahmen

4.2.1

Steuerpolitik

Ausgewogene Steuerpolitik für nachhaltiges Wachstum

Deutschland steht geopolitisch und wirtschaftlich vor großen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund setzt die Bundesregierung auf eine ausgewogene Steuerpolitik, die sowohl die wirtschaftliche Dynamik als auch die Verteilungsgerechtigkeit fördert und dabei die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherstellt. Es ist klar, dass alle Vorhaben solide finanziert sein müssen. Das heißt, die geplanten steu-

erlichen Maßnahmen müssen zielgerichtet und effektiv sein.

Die Bundesregierung hat deshalb mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ein Maßnahmenpaket umgesetzt, das die Wirtschaft ankurbelt und gezielte Investitionsanreize setzt.

Das beschlossene Reformpaket enthält prioritäre steuerliche Maßnahmen, um Deutschland wieder auf Wachstumskurs zu bringen. Es wird die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands stärken und durch bessere Rahmenbedingungen für Investitionen starke Anreize setzen und Planungssicherheit für Standort- und Investitionsentscheidungen schaffen. Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende Verbesserungen:

Kernelement ist der im Koalitionsvertrag vereinbarte „Investitionsbooster“, der noch in diesem Jahr wirken

soll. Dieser sieht für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) in Höhe von bis zu 30 % vor. Die Wiedereinführung und Ausweitung der degressiven AfA dient der schnelleren Refinanzierung von Investitionen, kommt allen Unternehmen gleichermaßen zugute, ist unkompliziert in der Umsetzung und liefert damit eine schnelle Anreizwirkung in der Breite.

Anschließend an den zeitlich begrenzten „Investitionsbooster“ wird der Körperschaftsteuersatz ab 2028 schrittweise um jährlich einen Prozentpunkt von 15 % auf 10 % im Jahr 2032 gesenkt. Die Senkung der Körperschaftsteuer steigert die Rentabilität von Investitionsprojekten, sorgt für langfristige Planungssicherheit und setzt ein starkes Standortsignal. Korrespondierend zur Körperschaftsteuersatzsenkung wird der Thesaurierungssteuersatz in § 34a Einkommensteuergesetz ebenfalls beginnend ab 2028 in drei Schritten auf 25 % abgesenkt, um die Belastungsneutralität zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften weiterhin zu gewährleisten.

Mit dem Gesetz wird zudem die E-Mobilität weiter gefördert und ausgebaut. Damit wird der allgemeine „Investitionsbooster“ um einen solchen für E-Mobilität ergänzt. Hierfür wird eine degressive Abschreibung für nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschaffte Elektrofahrzeuge eingeführt. Diese beginnt mit einem Abschreibungssatz von 75 %, damit alle Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen – davon profitieren. Dies leistet einen gezielten steuerlichen Beitrag für den Markthochlauf der E-Mobilität im betrieblichen Bereich. Zudem wird die Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen von 70.000 € auf 100.000 € erhöht.

Um Investitionen in Forschung zu fördern, werden zudem bei der Forschungszulage der Bemessungsgrundlagenhöchstbetrag ab 2026 von 10 Mio. € auf 12 Mio. € deutlich erhöht und die förderfähigen Aufwendungen unbürokratisch ausgeweitet. Die Maßnahmen steigern die Attraktivität der steuerlichen Forschungsförderung und somit auch die Standortattraktivität Deutschlands im internationalen Standortwettbewerb. Dies ist ein deutliches Signal sowohl für inländische als auch ausländische Unternehmen, dass es sich lohnt in Forschung und Entwicklung in Deutschland zu investieren.

Diese steuerlichen Maßnahmen führen kurzfristig zu geringeren Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden. Nach der langen Phase wirtschaftlicher

Stagnation ist es jedoch wichtig, die Potenziale der deutschen Volkswirtschaft jetzt zu nutzen und wieder einen höheren Wachstumspfad zu erreichen. Dabei geht es nicht nur um die Bewältigung der gegenwärtigen Herausforderungen, sondern auch um die Schaffung einer resilienten Wirtschaft auf längere Sicht. Ziel der Bundesregierung bleibt es, das Land voranzubringen und die Interessen von Bund und Ländern dabei vernünftig auszutarieren.

Im Bereich der Einkommensteuer setzt die Bundesregierung weiterhin auf eine anreizfreundliche und verteilungsgerechte Steuerpolitik, die vor allem der breiten Mitte der Gesellschaft und Familien zugutekommt.

Bekämpfung von Steuerhinterziehung

Die Bekämpfung von Steuerhinterziehung ist auch weiterhin ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Hierzu sieht der Koalitionsvertrag viele Maßnahmen vor, die in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus werden das Bundesministerium der Finanzen und die Finanzverwaltungen der Länder die bereits bestehenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung stetig verbessern und fortentwickeln.

Auch um Haushaltseinnahmen zu sichern und steuerehrliche Unternehmer zu schützen, ist ein weiteres zentrales Anliegen der Bundesregierung die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug. Einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug wird dabei künftig ein digitales Meldesystem für innergemeinschaftliche und nationale B2B-Umsätze leisten. Das Bundesministerium der Finanzen und die Finanzverwaltungen der Länder arbeiten gemeinsam mit hoher Intensität an der Konzeptionierung eines wirksamen, widerstandsfähigen und bürokratiearmen Meldesystems. Ab dem 1. Juli 2030 sollen die Unternehmen verpflichtet sein, Daten aus ihren E-Rechnungen für innergemeinschaftliche B2B-Umsätze digital und nahezu in Echtzeit an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Steuerpolitik im europäischen bzw. internationalen Kontext

Die Bundesregierung sieht in der Koordinierung der Steuerpolitik mit den europäischen und internationalen Partnern große Vorteile. Unilaterale Maßnahmen können in einer sich schnell ändernden global agierenden Wirtschaftswelt oft umgangen werden und zu einer Fragmentierung der Rechtslandschaft führen. Abgestimmte und von einer Vielzahl von Staaten entwickelte Standards erhöhen nicht nur die Akzeptanz

der Regelungen, sondern erschweren auch Steuerumgehungsstrategien.

Die im Rahmen der OECD- und G20-Initiative im Jahr 2015 verabschiedeten Empfehlungen gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting – BEPS“) sind weitgehend umgesetzt. Die inzwischen auf 147 Staaten und Jurisdiktionen angestiegene Mitgliederzahl des „Inclusive Framework on BEPS“ (IF on BEPS) zeigt das große Interesse sowohl von Industrie- als auch von Entwicklungs- und Schwellenländern, gemeinsame Standards zu erarbeiten und diese zu implementieren.

Ein besonderer Schwerpunkt der aktuellen Arbeiten liegt auf der Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Dazu wurde die OECD von den G20 mit der Erarbeitung von Lösungen beauftragt, die daraufhin die sog. Zwei-Säulen-Lösung entwickelt hat.

Säule 1 sieht u. a. die teilweise Neuverteilung der Besteuerungsrechte der größten und profitabelsten Konzerne der Welt vor (Amount A). Dabei werden durch die Schaffung neuer Anknüpfungspunkte die Besteuerungsrechte tendenziell vom Ort der Produktion dahin gelenkt, wo die Produkte oder Dienstleistungen vermarktet werden bzw. sich die Nutzer bzw. Kunden des Konzerns befinden. Die Umsetzung von Amount A der Säule 1 soll auf Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrags (Multilateral Convention – MLC) erfolgen, der anschließend durch die beteiligten Staaten ratifiziert und ins nationale Recht überführt werden soll. Die MLC wurde auf technischer Ebene bereits im Juni 2024 finalisiert. Die abschließende Einigung steht noch aus.

Unter Säule 2 soll durch die Etablierung eines globalen effektiven Mindestbesteuerungsniveaus in Höhe von 15 % u. a. aggressiver Steuergestaltung und schädlichem Steuersystemwettbewerb ein Ende gesetzt werden. Ende 2022 haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf die Richtlinie zur EU-weit einheitlichen Umsetzung der globalen effektiven Mindestbesteuerung geeinigt. Die nationale Umsetzung wurde am 21. Dezember 2023 erfolgreich abgeschlossen. Die Regelungen gelten erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 begonnen haben. Der damit im Zusammenhang stehende notwendige grenzüberschreitende Informationsaustausch im Rahmen der globalen effektiven Mindestbesteuerung wurde im April 2025 ebenfalls durch eine EU-Richtlinie geregelt. Neben den EU-Mitgliedstaaten setzen auch etliche Drittstaaten die Regelungen um (u. a. Japan, Großbritannien, Kanada, Australien und die Schweiz). Weitere Staaten (insb. Entwicklungs- und Schwellenländer, aber auch sog.

Investment Hubs) erwägen ebenfalls die Einführung von nationalen Regelungen zur Sicherstellung eines effektiven Mindeststeuerniveaus in Höhe von 15 %. Auf internationaler Ebene werden die Diskussionen zu Interpretationsfragen fortgesetzt, um eine konsistente Anwendung der Regelungen zu gewährleisten. Diese münden in sog. Administrative Guidances, die teilweise zu Anpassungen der Umsetzungsgesetze führen werden. Zuletzt wurde ein gemeinsames Statement der G7-Staaten zur globalen effektiven Mindestbesteuerung ausgehandelt, das am 28. Juni 2025 von der kanadischen G7-Präsidentschaft veröffentlicht wurde. Das Statement zielt darauf ab, die deutsche Wirtschaft vor steuerlichen Retorsionsmaßnahmen zu schützen, die internationale Steuerrechtslandschaft zu stabilisieren und Säule 2 zu bewahren. Kernelemente dieses Statements sind, dass die US-Retorsionsregelung (Section 899) aus dem US-Steuergesetzentwurf (OBBA) vollständig entfernt wird und die Verschärfungen bei der US-Mindeststeuer GILTI (Global Intangible Low-Taxed Income) Bestandteil der finalen Fassung sind. Das Entgegenkommen gegenüber den USA besteht nun darin, einem fairen Nebeneinander von OECD- und der US-Mindeststeuer („side-by-side“ Ansatz) zuzustimmen. Dabei sollen die Integrität der Säule 2 bewahrt, Stabilität und Rechtssicherheit der internationalen Steuerarchitektur gestärkt, und Wettbewerbsnachteile für die (deutsche) Wirtschaft vermieden werden. Das G7 Statement bildet die Grundlage für die derzeit laufenden technischen Arbeiten auf Ebene des IF on BEPS, um dieses umzusetzen.

Insbesondere durch den OECD/G20 BEPS-Prozess, den Prozess der globalen effektiven Mindestbesteuerung sowie die Maßnahmen zum zwischenstaatlichen Informationsaustausch sind in der Vergangenheit Fortschritte gegen schädlichen Steuerwettbewerb und schädliche Steuergestaltungen erzielt worden. Damit einher ging allerdings auch eine gewisse Regelungskomplexität, die nicht ohne Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Befolgungskosten blieb. Dem soll die „Tax Decluttering & Simplification“ (TDS) Initiative im europäischen Kontext begegnen. TDS bedeutet, den bestehenden und künftigen europäischen Rechtsrahmen auf Vereinfachungen bei der Missbrauchsbekämpfung zu überprüfen, ohne das Schutzniveau gegen schädlichen Steuerwettbewerb und aggressive Steuergestaltungen zu senken.

Bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerkriminalität kommt der Transparenz im Steuerbereich eine entscheidende Bedeutung zu. Einen Meilenstein

markierte in dieser Hinsicht die Aufnahme des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard - CRS) im Herbst 2017, an dem mittlerweile weltweit über 120 Staaten und Gebiete teilnehmen. Im Auftrag der G20 hat die OECD zudem einen einheitlichen Melderahmen für Kryptovermögenswerte entwickelt. Der CARF umfasst standardisierte Melde- und Sorgfaltspflichten für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen und erlaubt den automatischen Informationsaustausch zu Krypto-Vermögenswerten auf Grundlage einer mehrseitigen Behördenvereinbarung. Er ergänzt so den weiterentwickelten CRS, der künftig digitale Finanzmarktprodukte (Central Bank Digital Currencies und bestimmte E-Geld-Produkte) umfasst und verschärfte Sorgfaltspflichten sowie weitergehende Meldepflichten vorsieht. Daneben hat die EU mit der sog. DAC 8-Richtlinie in weiten Teilen auf Vorarbeiten der OECD zum CARF und den Weiterentwicklungen des CRS zurückgegriffen, um sie innerhalb der Europäischen Union zu etablieren. Die Regelungen sollen bis 31. Dezember 2025 national umgesetzt und ab dem 1. Januar 2026 angewendet werden. Auf EU-Ebene werden die Steuersysteme der Mitgliedstaaten weiterhin von der EU-Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) hinsichtlich möglicher schädlicher Regelungen überwacht, ebenso wie die Steuersysteme von Drittstaaten.

Die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wird zweimal jährlich aktualisiert. Diese Regelmäßigkeit vereinfacht die Anwendung von steuerlichen Abwehrmaßnahmen, auf deren Einführung sich die EU-Mitgliedstaaten verständigt haben. Auf nationaler Ebene sieht das sog. Steueroasen-Abwergesetz dementsprechend die Umsetzung von vier auf einander abgestimmte und im Grundsatz alternativ zur Anwendung kommenden Abwehrmaßnahmen vor. Gemeinsames Ziel ist es, Staaten und Gebiete, die anerkannten Standards in den Bereichen Transparenz in Steuersachen, unfairer Steuerwettbewerb und Umsetzung der BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, dazu anzuhalten, Anpassungen in Richtung einer Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich vorzunehmen. Zu diesem Zweck sollen Personen und Unternehmen durch gezielte verwaltungsseitige und materiell-steuerrechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen zu diesen Staaten und Steuergebieten fortzusetzen oder aufzunehmen.

Weiterhin hat der Rat der Europäischen Union die sog. FASTER-Richtlinie verabschiedet, um die Entlastungsverfahren von Quellensteuern auf grenzüberschreitende Dividenden- und fakultativ Zinszahlungen der EU-Mitgliedstaaten effizienter zu gestalten. Diese beinhaltet Regelungen zur Digitalisierung und Vereinheitlichung der mitgliedstaatlichen Verfahren und zielt auf eine Beschleunigung zur Steigerung der Attraktivität des europäischen Finanzmarkts ab. Gleichzeitig soll eine faire Besteuerung durch Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuervermeidung gefördert werden. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis zum 31. Dezember 2028 in nationales Recht umzusetzen, die Regelungen finden ab dem 1. Januar 2030 Anwendung.

Neben den internationalen Steuerarbeiten auf Ebene der OECD und der EU beteiligt sich die Bundesregierung an den Arbeiten bei den Vereinten Nationen (VN). Auf Grundlage einer im Jahr 2023 verabschiedeten Resolution soll eine „UN Framework Convention on International Tax Cooperation“ (Steuerrahmenkonvention, UNFCITC) erarbeitet werden. Erklärtes Ziel der Rahmenkonvention ist es, die internationale Steuerzusammenarbeit wirksamer und inklusiver zu gestalten. Deutschland ist gemeinsam mit den anderen EU-Mitgliedstaaten daran interessiert, sich konstruktiv an den Arbeiten zu beteiligen. Im August 2024 wurden sog. Terms of Reference (ToR) beschlossen (die EU-Mitgliedstaaten hatten sich bei der Abstimmung enthalten), die u. a. Prinzipien, Ziele, Verpflichtungen und abstrakt mögliche Protokollthemen für die UNFCITC vorgeben.

Am 24. Dezember 2024 wurde von der VN-Generalversammlung mit einer Modalitäten-Resolution die Einsetzung eines Verhandlungskomitees (Intergovernmental Negotiating Committee; INC) beschlossen und das INC damit beauftragt, die UNFCITC zusammen mit zunächst zwei „frühen“ Protokollen unter Berücksichtigung der ToR bis Herbst 2027 zu verhandeln.

Die Verhandlungen sind in drei Arbeitsstränge unterteilt (sog. Workstream) mit jeweils eigenen Arbeitsplänen. Die Workstreams organisieren sich wie folgt:

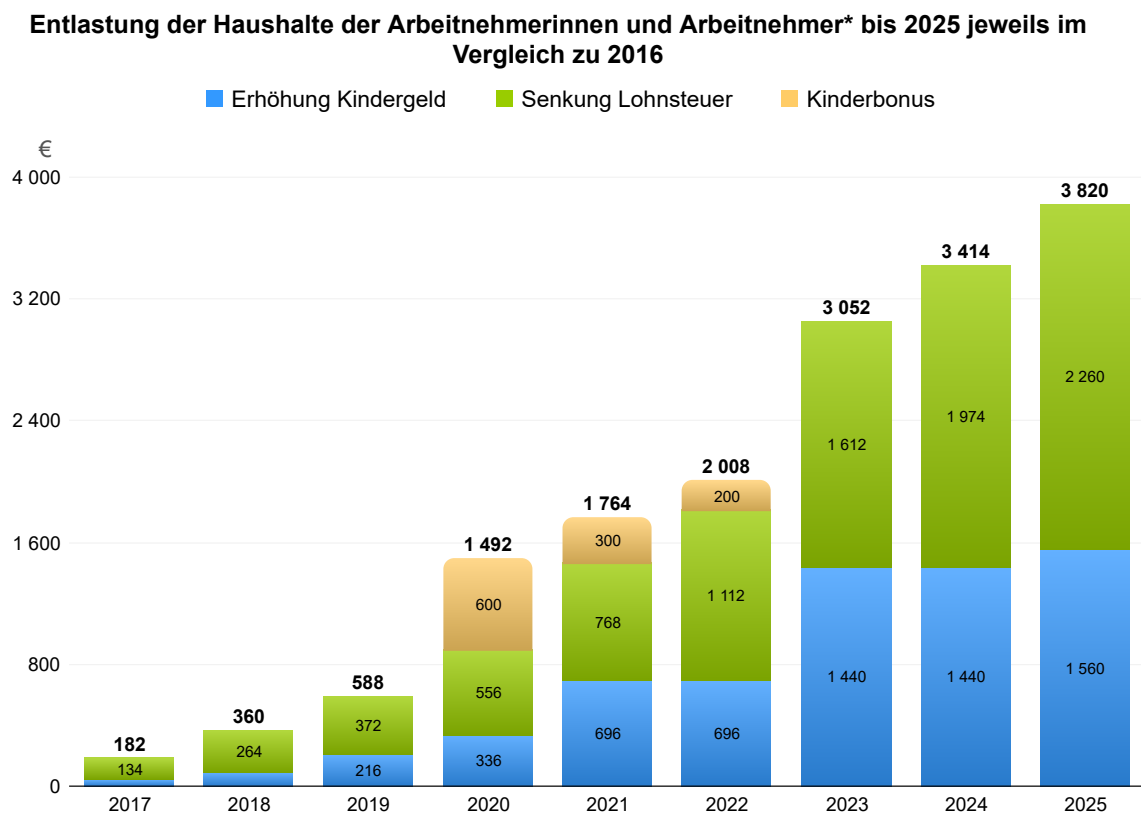
- Workstream I: Arbeiten an der Steuerrahmenkonvention;
- Workstream II: Besteuerung von Einkünften aus grenzüberschreitenden Dienstleistungen in der zunehmend digitalisierten und globalisierten Wirtschaft;

- Workstream III: Vermeidung und Beilegung von Steuerstreitigkeiten.

Im Bereich der Mehrwertsteuer wurde im März 2025 das Rechtsetzungspaket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ vom Rat angenommen. Die Änderungen werden in mehreren Schritten bis zum 1. Juli 2030 in nationales Recht umzusetzen sein. Mit den inhaltlich komplexen Regelungen soll das Mehrwertsteuerrecht der Union u. a. weiter an die fortschreitende

Digitalisierung angepasst werden. Inhaltliche Schwerpunkte sind die Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Verwendung elektronischer Rechnungen im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen sowie die Schaffung einer harmonisierten Rechtsgrundlage für transaktionsbezogene Meldesysteme, die Senkung der Bürokratielast grenzüberschreitend tätiger Unternehmen und die Novellierung der Vorschriften für elektronische Plattformen, die im Beherbergungs- oder Personentransportsektor Leistungen erbringen.

Abbildung 11: Entlastung der Haushalte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* bis 2025 jeweils im Vergleich zu 2016



* Familie mit 2 Kindern und einem Jahresarbeitslohn von 45.000 € in Steuerklasse III/2 (Alleinverdienerin oder Alleinverdiener, gesetzlich versichert); Es wurde der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unterstellt. Ab 2019 wurde die paritätische Teilung berücksichtigt.

Tabelle 15: Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2015

	2015	2020	2022	2023	2024	2025
	in €					
Kinderfreibeträge						
Sächliches Existenzminimum	4.512	5.172	5.620	6.024	6.612	6.672
Betreuung und Erziehung oder Ausbildung	2.640	2.640	2.928	2.928	2.928	2.928
Kindergeld1) monatlich						
1. Kind	188	204	219	250	250	255
2. Kind	188	204	219	250	250	255
3. Kind	194	210	225	250	250	255
4. Kind und weitere	219	235	250	250	250	255

1) Zzgl. Einmalzahlung in Höhe von 300 € (2020) und 100 € (2022) je Kind („Kinderbonus“).

Tabelle 15: Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2015

4.2.2

Ergebnis der Steuerschätzung

Die Einnahmeerwartungen bei den Steuern für die Jahre 2025 bis 2029 basieren auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2025. Neben dem federführenden BMF gehören diesem Arbeitskreis Vertreterinnen und Vertreter des BMWF, der Obersten Finanzbehörden der Länder, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Deutschen Bundesbank, des Statistischen Bundesamts, des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und führender wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute an. Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2025 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geht grundsätzlich vom geltenden Steuerrecht aus. Für die Jahre 2025 bis 2029 wurden gegenüber der Schätzung im Oktober 2024 die finanziellen Auswirkungen der nachstehenden Steuerrechtsänderungen berücksichtigt:

- Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387)
- Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 386)

- Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) vom 23. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 449)
- Verordnung zur Anpassung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung 2025 (Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 – PBAV 2025) vom 20. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 446)
- Drittes Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. Berlin, Nr. 42, S. 662)
- Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner Zweitwohnungsteuergesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. Berlin, Nr. 42, S. 663)
- Zweites Gesetz zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. Berlin, Nr. 42, S. 664)
- Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) (BGBl. I 2025, Nr. 57)

Verglichen mit der Steuerschätzung vom Oktober 2024 wird gemäß der Steuerschätzung vom Mai 2025 erwartet, dass die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2025 um 2,7 Mrd. € geringer ausfallen, wobei auf den Bund 0,6 Mrd. € und auf die Gemeinden 3,5 Mrd. € Mindereinnahmen entfallen, während für die Länder 1,1 Mrd. € Mehreinnahmen erwartet werden.

In den Jahren 2026 bis 2029 wird das Steueraufkommen ebenfalls unter dem Schätzergebnis vom Oktober 2024 liegen. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat seine Prognose für das Jahr 2026 um -19,1 Mrd. €

(Bund: -10,2 Mrd. €), 2027 um -20,3 Mrd. € (Bund: -6,6 Mrd. €), 2028 um -18,3 Mrd. € (Bund: -7,3 Mrd. €) und 2029 um -20,8 Mrd. € (Bund: -8,6 Mrd. €) angepasst.

Tabelle 16: Steuereinnahmen des Bundes 2025 bis 2029

	2025	2026	2027	2028	2029
	- in Mrd. € -				
1. Steuerschätzung*					
Bundesanteil an Lohnsteuer	110,5	115,3	122,1	128,2	134,4
Bundesanteil an veranlagter Einkommensteuer	31,9	33,3	34,8	36,6	38,0
Bundesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag*	16,2	16,3	16,5	17,0	17,6
Bundesanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	10,3	8,5	8,3	8,6	8,8
Bundesanteil an Körperschaftsteuer	17,9	19,1	19,8	20,3	20,9
Bundesanteil an der Mindeststeuer	0,0	0,5	0,4	0,3	0,2
Bundesanteil an Steuern vom Umsatz	153,6	159,3	164,4	170,1	175,3
Gewerbesteuerumlage	2,7	2,9	2,9	3,0	3,1
Bundessteuern	109,6	108,2	110,4	110,5	110,4
Steuereinnahmen des Bundes vor EU/FDE/LFA	452,7	463,3	479,7	494,6	508,8
EU-Finanzierung	-29,2	-43,1	-42,3	-41,6	-42,2
davon:					
EU-MWSt-Eigenmittel	-5,6	-5,8	-5,9	-6,1	-6,2
EU-BNE-Eigenmittel	-22,2	-35,9	-35,0	-34,2	-34,7
EU-Kunststoff-Eigenmittel	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4	-1,3
Regionalisierungsmittel	-13,1	-11,9	-12,3	-12,6	-13,0
Ergänzungszuweisungen (LFA)	-11,7	-11,4	-11,6	-12,1	-12,5
Kompensation Kfz-Steuer	-9,0	-9,0	-9,0	-9,0	-9,0
Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Steuereinnahmen des Bundes nach Steuerschätzung	389,0	387,1	403,7	418,6	431,3
2. Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen, die unter Nr. 1 nicht erfasst sind und Anpassungen an die aktuelle Einnahmeentwicklung **	-2,2	-3,3	-3,2	-6,2	-7,4
Steuereinnahmen	386,8	383,8	400,6	412,3	423,9

*168. Sitzung des Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ im Mai 2025

**2025: 2. RegE 2025; RegE 2026 und Finanzplan bis 2029

Differenzen durch Rundung möglich.

Tabelle 16: Steuereinnahmen des Bundes 2025 bis 2029

4.3 Sonstige Einnahmen

4.3.1 Überblick

Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2026 sonstige Einnahmen, die mit rd. 46,8 Mrd. € veranschlagt sind (vgl. Tabelle 17). Hierzu gehören insbe-

sondere Einnahmen aus Zuschüssen der Aufbau- und Resilienzfazilität der Europäischen Union, die Lkw-Maut, sowie Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen. Als Einnahmen aus Zuschüssen der Aufbau und Resilienzfazilität der Europäischen Union (RRF) werden im Haushaltsjahr 2026 rd. 10,6 Mrd. € erwartet, in der Finanzplanung ab dem Jahr 2027 sind keine Einnahmen mehr enthalten.

Tabelle 17: Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2026

	in Mrd. €
• Steuerähnliche Abgaben (Münzeinnahmen und dgl.).....	0,2
• Verwaltungseinnahmen.....	18,1
- Gebühren, Entgelte.....	16,9
• Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen (ohne Zinsen).....	3,9
Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen.....	3,6
Mieten, Pachten u. a. m.....	0,1
• Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	0,9
- Privatisierungserlöse.....	0,0
• Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.....	0,1
• Zinseinnahmen.....	0,9
• Darlehensrückflüsse.....	0,8
• Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	21,7
Zusammen.....	46,8

Tabelle 17: Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2026

4.3.2 Privatisierungspolitik

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO soll sich der Bund nur unter engen Voraussetzungen an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen einer solchen Rechtsform beteiligen. Dazu gehören ein wichtiges Interesse des Bundes an der Beteiligung sowie die Tatsache, dass sich der Beteiligungszweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die Vorschrift spiegelt die politische und ökonomische Grundüberzeugung wider, dass privater Initiative und Eigentümerschaft gegenüber einer Beteiligung des Bundes grundsätzlich der Vorrang zu geben ist und die Betätigung des Bundes als Unternehmer auf das Notwendige beschränkt bleibt.

Die unternehmerischen Beteiligungen des Bundes bedürfen dementsprechend einer klaren Legitimation und genauen Definition des Bundesinteresses. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist regelmäßig zu überprüfen. Dies geschieht insbesondere im Rahmen des Berichts des BMF zur Prüfung des wichtigen Bundesinteresses gemäß § 65 BHO, der in einem 2- bis 3-jährigen Turnus erstellt und dem Bundeskabinett vorgelegt wird. Hierzu berichten die für die jeweiligen Bundesbeteiligungen zuständigen Bundesministerien über das Vorliegen des aktuellen wichtigen fachpolitischen Interesses des Bundes an der Beteiligung sowie die Wirtschaftlichkeit der Erreichung des Beteiligungszwecks. Diese ist dann gegeben, wenn der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und effizienter als durch eine Unternehmensbeteiligung erfüllt werden kann und das Bundesvermögen wirtschaftlich zur Erreichung der staatlichen Aufgaben eingesetzt wird. Der

Bericht ist für die Bundesregierung eine wesentliche Grundlage für ihre Entscheidungen über den weiteren Umgang mit den Beteiligungen. Sofern die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO nicht mehr gegeben sind, insbesondere weil das wichtige fachpolitische Interesse des Bundes an der Beteiligung entfallen ist, prüft die Bundesregierung Optionen zum weiteren Umgang mit der Beteiligung. Dazu gehören die Veräußerung der Beteiligung oder von Teilbereichen des Unternehmens, die Übertragung anderer Aufgaben auf die Gesellschaft, die Liquidation oder die Verschmelzung mit anderen Bundesunternehmen.

4.3.3

Bundesimmobilienangelegenheiten

Zentrale Immobiliendienstleisterin auf Bundesebene ist die unternehmerisch strukturierte und agierende Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMF. Im Zuge der Reform Bundesbau wurde das BImA-Gesetz überarbeitet und die Bundesanstalt durch Stärkung ihrer Handlungsfreiheiten und Eigenverantwortung neu ausgerichtet. Die Verantwortung für den zivilen Bundesbau auf Dienstliegenschaften wurde auf die BImA übertragen. Zur Beschleunigung von Prozessen wurden Schnittstellen abgebaut und Kompetenzen konzentriert gebündelt. Die ministerielle Steuerung der BImA durch BMF ist auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Der Verwaltungsrat ist zentrales Beschlussorgan der BImA. Er trifft insbesondere Entscheidungen zur Durchführung und Finanzierung von Bauprojekten. Die entsprechende Anwendung von BHO-Normen wurde reduziert, die grundsätzliche Abführungspflicht der BImA an den Bundeshaushalt besteht fort.

Die BImA nimmt folgende Kernaufgaben wahr:

- Verantwortung für den zivilen Bundesbau auf Dienstliegenschaften,
- Verwaltung des dienstlich genutzten Bundesliegenschaftsvermögens auf der Basis eines nachhaltigen, wert- und kostenoptimierten zentralen Liegenschaftsmanagements,
- wirtschaftliche Verwertung der nicht mehr für dienstliche Zwecke benötigten Liegenschaften sowie sonstiger entbehrlicher Liegenschaften,

- zentrale Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke im Rahmen des „Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM)“,
- Wahrnehmung übernommener Aufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) im Bereich des Altlastenmanagements und der Beteiligungsführung,
- Wahrnehmung bestimmter liegenschaftsbezogener öffentlicher Verwaltungsaufgaben des Bundes sowie
- Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Bundes einschließlich eines Wohnungsneubauprogramms.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) ist sie Eigentümerin grundsätzlich aller inländischen Dienstliegenschaften des Bundes geworden, die sie den bisherigen Nutzern auf der Grundlage eines Mietverhältnisses (Vermieter-Mieter-Modell) zur weiteren Nutzung überlässt. Im Rahmen des ELM führt die BImA auch investive Baumaßnahmen für die Bundesbehörden auf den in ihrem Eigentum stehenden bzw. von ihr zu beschaffenden Liegenschaften durch, die sie grundsätzlich aus ihrem Wirtschaftsplan finanziert; die Refinanzierung wird durch die von den Nutzern jeweils an die BImA zu entrichtenden Mieten gewährleistet. Die vom Gesetzgeber durch Haushaltsvermerk bis einschließlich 2029 eingeräumte Möglichkeit zur verbilligten Abgabe von Grundstücken u. a. auch für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus schafft ungeachtet der damit verbundenen Mindereinnahmen Anreize insbesondere für Kommunen zur Entwicklung und dem Ankauf von Flächen des Bundes. Seit dem Haushaltsjahr 2024 ist eine Verbilligung auch bei der Bestellung von Erbbaurechten für öffentliche Zwecke in entsprechenden Fällen möglich. Finanzielle Belastungen entstehen zudem durch die unentgeltlichen Liegenschaftsüberlassungen zur Flüchtlingsunterbringung.

Im Rahmen der operativen Durchführung der Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete leistet die BImA ihren Beitrag zur Bewältigung der weiterhin angespannten Wohnraumsituation insbesondere in Großstadtregionen durch ein am Bedarf ausgerichtetes Wohnungsneubauprogramm und die Vereinbarung von bezahlbaren Mieten. Letzteres wird vor allem durch einen Haushaltsvermerk ermöglicht, der die BImA ermächtigt, in angespannten Wohnungsmärkten und in Großstadtregionen für ihre Bestandsliegenschaften bis Baujahr 2025 die Bestands- sowie die Erst-

und Neuvermietungs-mieten in eigenen Wohnungen auf die untere Grenze des im einschlägigen Mietspiegel ausgewiesenen Mietwertes zu begrenzen. Zusätzlich ist eine grundsätzliche Obergrenze in Höhe von 10 €/m²/nettokalt vorgesehen, die nur in der im Haushaltsvermerk näher bestimmten Konstellation überschritten werden kann. Eine entsprechende Möglichkeit wird über einen eigenen Haushaltsvermerk auch für Belegungsrechtswohnungen eingeräumt. Weiter wird für die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungs-mieten von neuerrichteten BImA-eigenen Wohnliegenschaften ab Bau- und Bezugsjahr 2026 zugelassen, die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungs-mieten auf 12 €/m²/nettokalt zu begrenzen, wenn und soweit die ermittelte ortsübliche Vergleichsmiete oberhalb von 12 €/m²/nettokalt liegt.

Die BImA hat nach § 1 Abs. 1a BImAG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch bau-, wohnungs-, stadtentwicklungspolitische und ökologische Ziele des Bundes zu unterstützen.

Im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2029 leistet die BImA in Abhängigkeit von Geschäftsentwicklung, Jahresüberschuss und Liquidität jährlich Abführungen an den Bundeshaushalt, die zentral bei Kapitel 6004 veranschlagt werden (2026: 1,350 Mrd. €). Zudem erwirtschaftet sie sämtliche ihr entstehenden Aufwendungen, u. a. für Personal, Verwaltungsaufgaben, Bau- oder energetische Sanierungsmaßnahmen und Grundstücksverpflichtungen (z. B. infolge von Altlasten ehemals militärisch genutzter Liegenschaften).

4.3.4

Gewinne der Deutschen Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank hat für das Geschäftsjahr 2024 keinen Gewinn ausgewiesen. Somit erfolgt im Haushaltsjahr 2025 keine Ausschüttung an den Bund. Als Hauptgrund nannte die Deutsche Bundesbank weiterhin verschiedene Belastungen, die aus der Umsetzung der restriktiven Geldpolitik zur Sicherung der Preisstabilität resultieren. Insbesondere die negative Zinsmarge aus niedrigen Zinserträgen der Anleiheportfolien einerseits und hohen Zinszahlungen für Einlagen der Geschäftsbanken andererseits, belasten das Ergebnis. Die Deutsche Bundesbank hat nach der Auflösung ihrer verbliebenen Rücklagen einen Bilanzverlust von 19,2 Mrd. € ausgewiesen und einen Verlustvortrag gebildet. Für das Haushaltsjahr 2026 und für die folgenden Haushaltsjahre werden – den Aus-

sagen der Deutschen Bundesbank folgend – keine Einnahmen aus einem Bundesbankgewinn erwartet und im Bundeshaushalt veranschlagt.

4.4

Kreditaufnahme

Die Nettokreditaufnahme ist im Wesentlichen der Teil der Bruttokreditaufnahme, der nicht zur Anschlussfinanzierung anstehender Fälligkeiten von Kreditverbindlichkeiten dient. Über die Nettokreditaufnahme erfolgt somit die Finanzierung von Ausgaben und die Mitfinanzierung von Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung und Rücklagen des Bundes über den Bundeshaushalt. Mit der Umstellung der Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben auf eine periodengerechte Systematik ab 2025 sind auch etwaige Krediteinnahmen und Tilgungen aus der periodengerechten Verteilung der Aufwendungen zu berücksichtigen (zu den Details siehe den im Bundeshaushalt enthaltenen Kreditfinanzierungsplan).

Für das Jahr 2025 sieht der Bundeshaushalt 2025 eine Nettokreditaufnahme von 81,8 Mrd. € vor; für das Jahr 2026 plant die Bundesregierung eine Nettokreditaufnahme von 89,9 Mrd. €. Diese Zahlen beinhalten auch die Nettokreditaufnahme für die Bereichsausnahme (Verteidigungsausgaben, Zivil- und Bevölkerungsschutz, Nachrichtendienste, informationstechnische Systeme, Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffenen Staaten oberhalb von 1 % des BIP); ohne Bereichsausnahme beläuft sich die Nettokreditaufnahme für 2025 auf 49,7 Mrd. € und für 2026 auf 35,6 Mrd. €. Für die Ausgaben zur Tilgung von Krediten ist für das Jahr 2026 ein Betrag von 343,6 Mrd. € vorgesehen.

Hinzu tritt die Kreditaufnahme durch fünf Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung: den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, den Finanzmarktstabilisierungsfonds, den Investitions- und Tilgungsfonds, das Sondervermögen Bundeswehr und das neu geschaffene Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität.

Die für den Bundeshaushalt nach der BHO vorgeschriebene Nettoveranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben wird im Kreditfinanzierungsplan (Gesamtplan des Bundeshaushalts, Teil IV) dargestellt (vgl. auch Tabelle 18).

Die in Tabelle 18 dargestellte Kreditfinanzierungsübersicht weist nur die Jahre 2024 bis 2026 aus; nicht den Finanzplanzeitraum bis 2029. Dies liegt darin begründet, dass derzeit nur die Summe der Kreditaufnahme für den Bundeshaushalt und das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) gemeinsam ausgewiesen werden kann. Hintergrund ist, dass mit dem SVIK erstmals ein Sondervermögen mit eigener

Kreditermächtigung errichtet wird, dessen Zinsen der Bundeshaushalt trägt. Damit korrespondieren künftig die im Bundeshaushalt abgebildete Kreditaufnahme und die im Bundeshaushalt abgebildeten Zinszahlungen nicht mehr miteinander. Dies führt zu technischem Anpassungsbedarf, der noch nicht komplett umgesetzt ist.

Tabelle 18: Kreditfinanzierungsübersicht 2024 bis 2026

		Ist 2024	2. RegE 2025	Entwurf 2026
		- in Mrd. € -		
1.	Bruttokreditaufnahme			
1.1	Kreditaufnahme des Bundeshaushalts			
1.1.1	Anschlussfinanzierung für Tilgungen	324,6	282,1	343,6
1.1.2	Eigenbestandsveränderung ("-" = Abbau)	0,0	0,0	0,0
1.1.3	Bestandsveränderung der im Bundeshaushalt mitfinanzierten Sondervermögen, Rücklagen und Selbstbewirtschaftungsmittel (früher: Bestandsveränderung der Verwahrgelder)	28,2	3,1	17,0
1.2	Nettokreditaufnahme	33,3	81,8	89,9
1.3	haushaltsmäßige Umbuchung ("-" = Minderung der BKA)	-4,3	-5,3	0,0
Zusammen (1.1 - 1.3)		381,8	361,6	450,4
2.	Tilgung von Schulden			
2.1	mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	106,3	93,8	116,9
2.2	mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	53,0	54,0	55,3
2.3	mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	173,9	133,4	171,0
2.4	Tilgungen aus periodengerechter Verteilung der Kosten		0,9	0,4
Tilgung von Schulden gesamt (2.1 - 2.4)		333,1	282,1	343,6
2.5	Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung	-8,5	0,0	0,0
2.5.1	Länderbeitrag nach dem Altschuldenregelungsgesetz	0,0	0,0	0,0
2.5.2	Mehreinnahmen Bundesbankgewinn	0,0	0,0	0,0
2.5.3	Spenden	0,0	0,0	0,0
2.5.4	Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag	0,0	0,0	0,0
2.5.5	Rückbuchung erloschener Restanten	0,0	0,0	0,0
2.5.6	Nicht-strukturelle Einnahmen aus zurückgezahlten Notlagemitteln	-8,5	0,0	0,0
Zusammen (2.1 - 2.5)		324,6	282,1	343,6

Differenzen durch Rundung möglich.

Tabelle 18: Kreditfinanzierungsübersicht 2024 bis 2026

5

Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen

5.1

Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund

Das Volumen des EU-Haushalts 2025 beläuft sich auf rd. 158,7 Mrd. € (Stand: Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2025 und Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2025). Deutschland ist hier mit einem Finanzierungsanteil von rd. 22 % der größte Beitragszahler unter den EU-Mitgliedstaaten.

Der deutsche Beitrag zur Finanzierung der EU wird allein vom Bund erbracht.

Im sogenannten Eigenmittelbeschluss sind die Regelungen für die Finanzierung des EU-Haushalts festgelegt. Neben den traditionellen Eigenmitteln (Zölle und Zuckerabgaben), dem auf einer vereinheitlichten Bemessungsgrundlage basierenden Mehrwertsteuer (MwSt.) Eigenmittel und dem Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmittel wurde mit dem aktuellen Eigenmittelbeschluss (Beschluss EU, Euratom 2020/2053) die Abgabe auf Basis der Menge nicht-recyclten Kunststoffverpackungsabfalls als Eigenmittel (sog. Plastikabgabe) eingeführt.

Zur Finanzierung des hinsichtlich der Mittelbindung auf die ersten drei Jahre des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021 bis 2027 befristeten Aufbauinstruments „NextGenerationEU“ (NGEU) ist die Kommission im Eigenmittelbeschluss zeitlich, dem Zweck und der Höhe nach begrenzt ermächtigt, Anleihen im Namen der EU am Markt zu begeben. Im Rahmen von NGEU werden Zuschüsse i. H. v. bis zu 421 Mrd. € (zu jeweiligen Preisen) und Darlehen an Mitgliedstaaten i. H. v. bis zu 291 Mrd. € bereitgestellt. Die Rückzahlung der für die Zuschüsse begebenen Anleihen (einschließlich der Zinskosten) erfolgt zulasten des EU-Haushalts, ist aber im Wesentlichen erst ab dem Jahr 2028 vorgesehen. Sie hat damit auf die deutschen Beiträge bis 2027 keine Auswirkungen; für das Jahr 2028 (und darüber hinaus) wird im Rahmen der Verhandlungen zum MFR ab 2028 eine Entscheidung zur Höhe der diesbezüglichen Ausgaben zu treffen sein.

Um die Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten ausgewogen zu gestalten und die Haushaltsungleichgewichte zu reduzieren, sind befristet für den MFR 2021 bis 2027 folgende Regelungen vorgesehen:

- Für Österreich, Dänemark, die Niederlande, Schweden und Deutschland sind Pauschalrabatte auf ihre Finanzierungsbeiträge im Rahmen der BNE-Eigenmittel vorgesehen.
- Die sogenannte Erhebungskostenpauschale, die die Mitgliedstaaten für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel einbehalten, wurde von 20 % auf 25 % angehoben.
- Bulgarien, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei erhalten unbefristet Pauschalrabatte auf ihre Beiträge im Rahmen der sog. Plastikabgabe.

Im Jahr 2024 gab es eine Revision des MFR. Das MFR-Volumen 2021 bis 2027 (ohne Aufbauinstrument) beträgt danach an Mitteln für Verpflichtungen für die gesamte Siebenjahresperiode rd. 1.219 Mrd. € (zu jeweiligen Preisen). Als Obergrenze für die Mittel für Zahlungen sind rd. 1.201 Mrd. € festgelegt. Deutschland erhält dabei einen Rabatt i. H. v. jährlich 3,671 Mrd. € (in 2020er Preisen). Letztendlich entscheidend für die absolute Höhe der jährlichen Finanzierungsbeiträge der Mitgliedstaaten an den EU-Haushalt sind neben der beschlossenen Höhe des MFR und dem deutschen Finanzierungsanteil auch der Ausgang der jährlichen EU-Haushaltsverhandlungen und die Entwicklung des EU-Haushaltsvollzugs.

Die in der Tabelle 19 für die Jahre 2028 und 2029 ausgewiesenen Eigenmittelabführungen basieren auf den unter Berücksichtigung der Inflation von 2 % fortgeschriebenen Ausgabeobergrenzen des EU-Haushalts aus dem Jahr 2027 sowie auf den Vorgaben eines unverändert geltenden Eigenmittelbeschlusses. Die Zahlen für die Jahre 2028 und 2029 sind daher als rein indikativ zu bewerten.

Tabelle 19: Eigenmittelabführung des Bundes an den EU-Haushalt 2025 bis 2029

	2025	2026	2027	2028*	2029*
	- in Mrd. € -				
TEM (Zölle, Zucker) Brutto	6,100	6,250	6,300	6,350	6,400
Mehrwertsteuer - Eigenmittel	5,621	5,772	5,922	6,076	6,234
Bruttonationaleinkommen - Eigenmittel	22,164	35,894	34,965	34,176	34,655
Kunststoffabfall - Eigenmittel	1,371	1,392	1,375	1,356	1,335
Eigenmittelabführung insgesamt	35,256	49,308	48,562	47,958	48,624
<i>Eigenmittelabführungen ohne TEM</i>	<i>29,156</i>	<i>43,058</i>	<i>42,262</i>	<i>41,608</i>	<i>42,224</i>

*Die Zahlen für 2028 und 2029 sind nur eine Inflationsfortschreibung von 2027. Diese Zahlen, insbesondere die BNE-Eigenmittel, sind im Wesentlichen abhängig von den Verhandlungen zum MFR 2028-2034. Die Verhandlungen beginnen in 2025.

Differenzen durch Rundung möglich.

Tabelle 19: Eigenmittelabführung des Bundes an den EU-Haushalt 2025 bis 2029

5.2

Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens

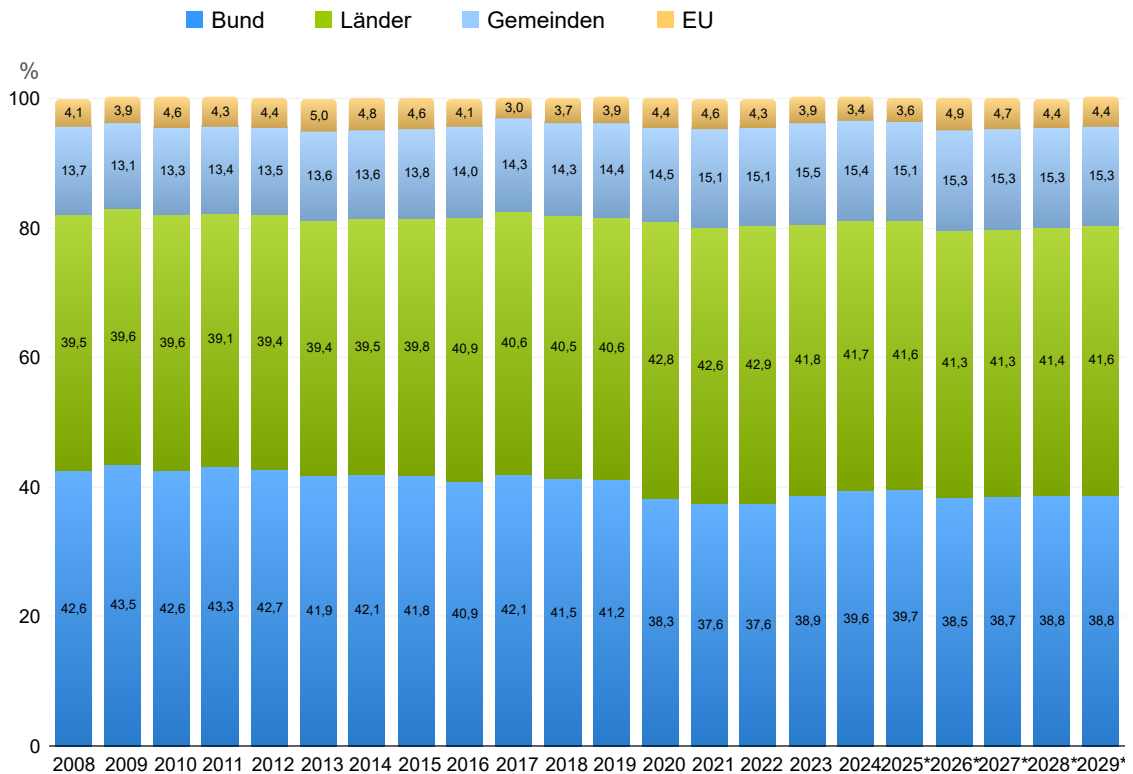
Der Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen betrug 1970 noch 54,2 % und ging bis zum Jahr 1998 auf 41,0 % zurück. In den Folgejahren stieg der Bundesanteil wieder bis auf 43,5 % im Jahr 2002 an. Ursächlich hierfür war vor allem die ökologische Steuerreform mit einer stufenweisen Anhebung der Energiesteuer und der Einführung einer Stromsteuer, deren Sätze ebenfalls bis zum Jahr 2003 kontinuierlich angehoben wurden. Mit den Einnahmen aus der ökologischen Steuerreform stabilisiert der Bund die Beiträge zur Rentenversicherung.

Der Bundesanteil am Steueraufkommen sank in den Jahren 2003 bis 2006 von 43,4 % bis auf 41,7 % und stieg dann bis 2009 vor allem infolge des höheren Bundesanteils an der Umsatzsteuer wieder auf 43,5 %. In den Folgejahren bewegte sich der Anteil zwischen 40,9 % und 43,3 %, bis er im Jahr 2020, bedingt durch

die steuerlichen Maßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie und der Kompensationen der Länder hierfür, drastisch auf 38,3 % zurückging. In den Jahren 2021 und 2022 verzeichnete der Bund seinen bisher niedrigsten Anteil am Gesamtsteueraufkommen von 37,6 %, bedingt durch weitere Kompensationszahlungen. In den beiden folgenden Jahren erreichte der Anteil des Bundes wieder ein etwas höheres Niveau (38,9 % im Jahr 2023 und 39,6 % im Jahr 2024). Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2025 wird der Bundesanteil am Steueraufkommen im Jahr 2025 voraussichtlich bei 39,7 % liegen. Im Jahr 2026 dürfte der Anteil mit 38,5 % wieder niedriger ausfallen. In den Jahren 2027 bis 2029 wird ein relativ konstanter Anteil erwartet, der leicht höher liegen dürfte als im Jahr 2026 (2027: 38,7 %, 2028 und 2029: 38,8 %) (vgl. Abbildung 12).

Abbildung 12: Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU am Gesamtsteueraufkommen in Prozent in den Jahren 2008 bis 2029

Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU am Gesamtsteueraufkommen in Prozent in den Jahren 2008 bis 2029



*Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2025.

5.2.1

Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens

Nach Artikel 106 Absatz 3 GG werden die Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder dabei gleichmäßigen Anspruch auf die Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Entwickeln sich die Deckungsverhältnisse von Bund und Ländern auseinander, sind nach Artikel 106 Absatz 4 GG die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer anzupassen.

Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes geregelt. Danach beträgt im Jahr 2025 der Umsatzsteueranteil des Bundes rd. 52,81 % des Gesamtaufkommens abzüglich eines Betrages i. H. v. 13.065 Mio. €, der

der Länder rd. 45,19 % des Gesamtaufkommens zuzüglich eines Betrages i. H. v. 10.665 Mio. € und der der Gemeinden rd. 2,0 % des Gesamtaufkommens zuzüglich eines Betrages i. H. v. 2.400 Mio. €.

Die gesetzlichen Regelungen zur Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden wurden in den letzten Jahren wiederholt angepasst. Im Folgenden sind die den genannten Festbeträgen zugrundeliegenden und seit dem Jahr 2021 gültigen gesetzlichen Bestimmungen dargestellt:

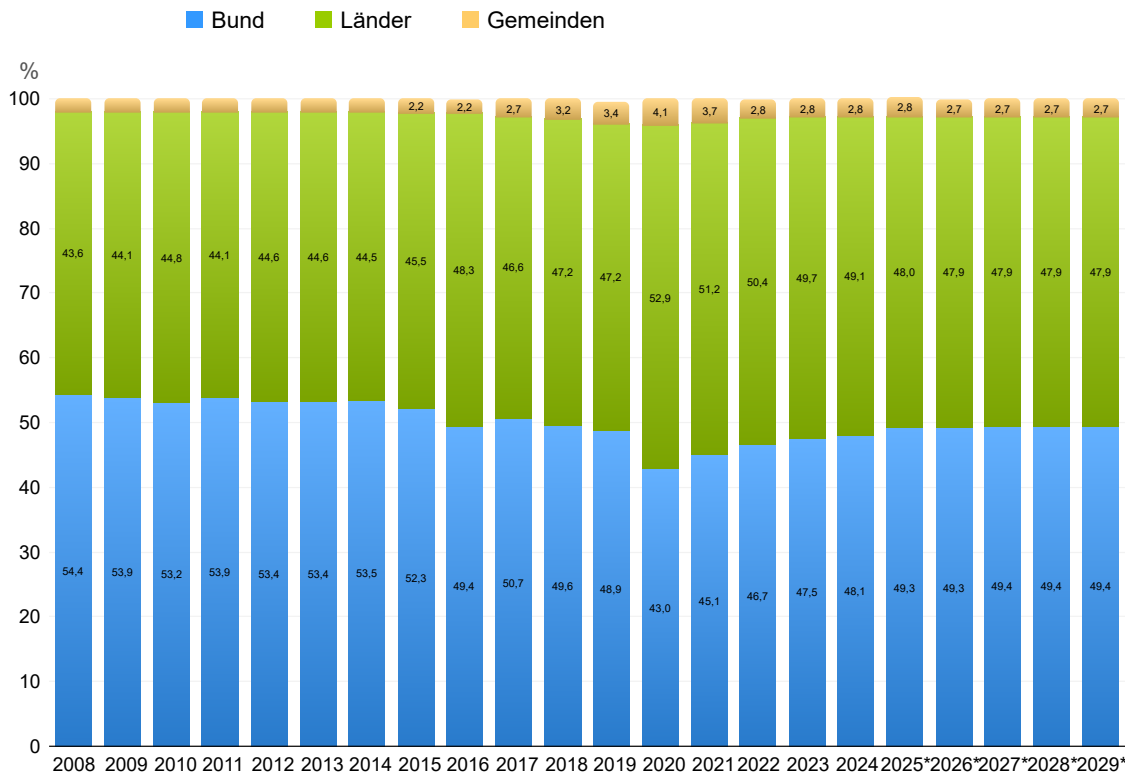
- Artikel 4 des Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) vom 16. Juli 2021 (BGBl I S. 2931)

- Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Artikel 4 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602)
- Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)
- Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142)
- Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791)
- Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer langfristigen Pauschalentlastung der Länder im Zusammenhang mit Fluchtmigration und zur Änderung des Mauergrundstücksgesetzes (Pauschalentlastungsgesetz) vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 310)
- Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254)
- Artikel 4 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe der Kindertagesbetreuung vom 21.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361). Die entsprechende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes tritt gem. Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung an dem Tag in Kraft, an dem alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach §4 Abs. 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 01.01.2025 geltenden Fassung geändert haben.
- Artikel 4 und Artikel 5 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57).

Die tatsächlichen Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen errechnen sich aus den oben dargestellten gesetzlich definierten Umsatzsteueranteilen. Unter Zugrundelegung des erwarteten Gesamtaufkommens der Umsatzsteuer im Jahr 2025 in Höhe von 311,9 Mrd. € erhält der Bund im Jahr 2025⁴⁾ einen Anteil von rd. 48,62 % zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Länder erhalten 2025 einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen von rd. 48,61 % und die Gemeinden von rd. 2,77 %. Die Mittelabführungen an die EU, teilweise in Form von MWSt-Eigenmitteln, erfolgen aus dem Gesamtsteueraufkommen des Bundes.

4) Für das Berichtsjahr 2025 ist Artikel 4 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe der Kindertagesbetreuung vom 21.11.2024 an dieser Stelle abweichend von den Ergebnissen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2025 (vgl. Abbildung 13) berücksichtigt worden.

Abbildung 13: Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen in Prozent in den Jahren 2008 bis 2029

Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen in Prozent in den Jahren 2008 bis 2029

*Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2025.

5.2.2**Bundesergänzungszuweisungen**

Das Finanzausgleichsgesetz bildet zusammen mit dem Maßstäbengesetz die gesetzliche Grundlage für die Regelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Seit der Anfang 2020 in Kraft getretenen Neuregelung besteht das Finanzausgleichssystem aus drei Stufen: dem vertikalen Ausgleich durch Aufteilung der Steuererträge, der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer und den Bundesergänzungszuweisungen. Dabei sind die Regelungen zu den Bundesergänzungszuweisungen aktuell wie folgt:⁵⁾

- Leistungsschwache Länder erhalten allgemeine Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 80 % der nach Durchführung der Umsatzsteuerverteilung verbleibenden Fehlbeträge zu 99,75 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft. Ihr Volumen wird für das Ausgleichsjahr 2025 auf rd. 8,9 Mrd. € geschätzt, rd. 0,7 Mrd. € mehr als im Jahr 2024.
- Zum "Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige" erhalten die neuen Länder (ohne Berlin) Sonderbedarfs-Bundesergänzungs-

5) Die Angaben beruhen auf der Mai-Schätzung des Steueraufkommens 2025 von Bund und Ländern.

zuweisungen, die sich sowohl im Ausgleichsjahr 2025 wie auch 2024 auf jährlich rd. 0,1 Mrd. € belaufen.

- Im Hinblick auf überdurchschnittlich hohe Kosten der politischen Führung erhalten leistungsschwache kleine Länder Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Diese betragen im Ausgleichsjahr 2025 voraussichtlich rd. 0,7 Mrd. € und damit rd. 46 Mio. € mehr, als 2024.
- Darüber hinaus erhalten leistungsschwache Länder mit einer besonders ausgeprägten kommunalen Steuerkraftschwäche Zuweisungen des Bundes in Höhe von 53,5 % des zu 80 % des Länderdurchschnitts je Einwohner bestehenden Fehlbetrages. Das Volumen dieser Zuweisungen wird für das Ausgleichsjahr 2025 auf rd. 1,4 Mrd. € geschätzt. Für das Ausgleichsjahr 2024 ergibt sich gemäß vorläufiger Abrechnung ebenfalls ein Wert von 1,4 Mrd. €.
- Außerdem erhalten leistungsschwache Länder, die nur unterdurchschnittlich von Mitteln der Forschungsförderung des Bundes nach Artikel 91b des Grundgesetzes profitieren, Ergänzungszuweisungen des Bundes i. H. v. 35 % des zu 95 % des durchschnittlich von den Ländern vereinnahmten Forschungsnettozuflusses bestehenden Fehlbetrages. Die Höhe dieser Zuweisungen wird für das Ausgleichsjahr 2025 auf rd. 0,3 Mrd. € geschätzt. Im Ausgleichsjahr 2024 betrugen die BEZ zum Ausgleich unterdurchschnittlicher Forschungsförderung ebenfalls 0,3 Mrd. €.

Insgesamt wird das Volumen der Bundesergänzungszuweisungen für das Ausgleichsjahr 2025 auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2025 auf rd. 11,4 Mrd. € geschätzt und damit rd. 0,8 Mrd. € mehr als im vergangenen Jahr (verglichen mit der vorläufigen Abrechnung der Bundesergänzungszuweisungen im Ausgleichsjahr 2024).

5.3

Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt)

In nahezu sämtlichen Einzelplänen des Bundeshaushalts sind für eine Vielzahl von inter- und supranati-

onalen Organisationen unterschiedlicher Aufgabenbereiche Bundesmittel vorgesehen. Die Leistungen des Bundes erfolgen dabei in der Mehrzahl der Fälle in Form von Pflichtleistungen im Rahmen der Mitgliedschaften, zum Teil sind aber auch freiwillige Leistungen veranschlagt. Dabei sind zahlreiche Beiträge in Fremdwährungen zu entrichten; die zu veranschlagenden Beträge unterliegen deshalb wechselkursbedingten Schwankungen.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Leistungen:

Das finanzielle Engagement innerhalb der EU beschränkt sich nicht allein auf die Abführungen an den EU-Haushalt. Der Bund beteiligt sich z. B. auch am Europäischen Entwicklungsfonds zugunsten von Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (Obergrenze (ohne Rückflüsse) für 2025: 166,490 Mio. €). Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland mit 18,8 % am Kapital der Europäischen Investitionsbank (EIB) i. H. v. 248,8 Mrd. € beteiligt. Der Kapitalanteil Deutschlands an der EIB beträgt damit 46,7 Mrd. €. Davon sind 4,2 Mrd. € eingezahlt; der Rest wirkt als Garantiekapital.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auch am Stammkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) von 30 Mrd. € mit ca. 8,98 % beteiligt. Das Stammkapital der Bank soll um bis zu 4 Mrd. € erhöht werden. Der deutsche Anteil hieran beträgt 343,63 Mio. € und soll in fünf gleichen Raten von jeweils 68,72 Mio. € in den Jahren 2025 – 2029 geleistet werden.

Zudem leistet sie einen jährlichen freiwilligen Beitrag i. H. v. 500 T€ an den SIF-Fonds.

Weiter ist die Bundesrepublik Deutschland mit 17,1% am Stammkapital von 5,58 Mrd. € der Entwicklungsbank des Europarates (CEB) beteiligt. Das Stammkapital der Bank wird um bis zu 4,25 Mrd. € erhöht. Der deutsche Anteil beträgt insgesamt 1,626 Mrd. €. Hier- von sind 81,4 % Gewährleistungen. Eingezahlt werden 2024 bis 2026 insgesamt 200,672 Mio. €.

Außerdem ist Deutschland einer der größeren Anteils- eigner der Weltbankgruppe, der regionalen Entwick- lungsbanken (Afrikanische, Asiatische, Interamerika- nische sowie Karibische Entwicklungsbank) sowie des Internationalen Währungsfonds und beteiligt sich frei- willig in entsprechendem Umfang an deren konzessi- onären Hilfsfonds sowie der Finanzierung von tech- nischer Hilfe, die durch die Institutionen für ihre Mitgliedsländer geleistet wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist am Kapital folgender Einrichtungen der Weltbankgruppe beteiligt: Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD, Weltbank), Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) und Internationale Finanz-Corporation (IFC). Aufgabe der Weltbankgruppe ist es, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in den weniger entwickelten Mitgliedsländern durch die Vergabe von langfristigen Darlehen und Zuschüssen, durch Beteiligungen an Investitionen und durch Investitionsgarantien zu fördern.

Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) hat die Aufgabe, langfristige Kredite zu marktnahen Bedingungen an weniger entwickelte Mitgliedsländer zu vergeben. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 14. August 1952 Mitglied der Bank. Das gezeichnete Kapital der IBRD belief sich am 30. Juni 2024 auf 317,84 Mrd. USD. Zu diesem Stichtag war die Bundesrepublik Deutschland mit 14,3 Mrd. USD beteiligt, davon waren 1,043 Mrd. USD eingezahlt. Der Rest ist Haftungskapital. Die Bundesregierung hat sich im Kontext der Reformagenda der Weltbank mit einem Beitrag von 305 Mio. € am Kapital der IBRD beteiligt. Die Mittel werden bis zur Einigung über eine allgemeine Kapitalerhöhung bis zur Höhe von 305 Mio. € für die Zeichnung von IBRD-Hybridkapital verwendet.

Die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) hat die Aufgabe, vor allem stark vergünstigte Kredite und Zuschüsse an die ärmsten Mitgliedsländer zu vergeben. Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied der IDA. Die von den Geberländern zugesagte kumulierte Mittelausstattung der IDA beläuft sich seit ihrer Gründung bisher auf 311 Mrd. USD. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich hieran mit insgesamt 30,6 Mrd. USD beteiligt. In 2025 erfolgt eine Beteiligung an IDA 21 in Höhe von 1.456,137 Mio. €.

Die Internationale Finanz-Corporation (IFC) hat die Aufgabe, durch Förderung von Privatinvestitionen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in weniger entwickelten Mitgliedsländern beizutragen. Die Bundesrepublik Deutschland ist der IFC am 12. Juli 1956 beigetreten (BGBl. 1956 II S. 747). Sie ist Gründungsmitglied. Die IFC verfügte am 30. Juni 2024 über ein gezeichnetes Kapital von 24,6 Mrd. USD; hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit insgesamt 1,262 Mrd. USD beteiligt.

Die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) hat die Aufgabe, privatwirtschaftliche Direktin-

vestitionen in weniger entwickelten Mitgliedsländern durch Garantien gegen nicht-kommerzielle Risiken abzusichern und durch gezielte Förderungsmaßnahmen das Investitionsklima in den Partnerländern zu beleben. Die Bundesrepublik Deutschland ist der MIGA am 6. Oktober 1987 beigetreten. Sie ist Gründungsmitglied. Die MIGA verfügte am 30. Juni 2024 über ein gezeichnetes Kapital in Höhe von 1,920 Mrd. USD. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit 96,7 Mio. USD beteiligt. Davon wurden 18,355 Mio. USD eingezahlt. Der Rest ist Haftungskapital.

Am 18. Februar 1983 ist die Bundesrepublik Deutschland der Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB) beigetreten. Die 1963 gegründete Bank hat die Aufgabe, Kredite zu marktnahen Bedingungen an afrikanische Entwicklungsländer zu vergeben. Das gezeichnete Kapital der AfDB belief sich am 31. Dezember 2024 auf 161,066 Mrd. SZR. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit rd. 9,524 Mrd. SZR beteiligt; davon sind 325,334 Mio. SZR eingezahlt; der Rest ist Haftungskapital.

Die Bundesrepublik Deutschland ist an der am 16. Januar 2016 gegründeten Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (Asian Infrastructure Investment Bank, AIIB) beteiligt. Ziel der AIIB ist es, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung über die Finanzierung von Infrastruktur und anderer produktiver Sektoren in Asien zu fördern sowie die regionale Kooperation in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Entwicklungsinstitutionen zu stärken. Der Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Förderung öffentlicher und privater Investitionen, wobei den Bedürfnissen weniger entwickelter Staaten der Region besonders Rechnung getragen werden soll. Das Gesamtkapital der AIIB beträgt 100 Mrd. USD, der deutsche Anteil liegt bei 4,5 %. Damit ist Deutschland nach China, Indien und Russland der viertgrößte und der größte nicht-regionale Anteilseigner.

Für die Europäische Weltraumorganisation (ESA) sind im Finanzplanzeitraum 2025 bis 2029 rd. 4,8 Mrd. € eingeplant. Ferner sind erhebliche Leistungen an die NATO, die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN), die Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) sowie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgesehen.

Für die Vereinten Nationen (VN) sind im Zeitraum 2025 bis 2029 rd. 3,2 Mrd. € eingeplant (Pflichtbeiträge zum Regulären Haushalt sowie zu den Haushalten der Friedensmissionen und der Internationalen Gerichtshöfe). Hinzu kommen weitere Leistungen an ihre Unter- und Sonderorganisationen sowie freiwillige Leistungen.

Basis der VN-Beitragsskala sind die Methodik und die aktualisierten Berechnungen des VN-Beitragsausschusses. Die Höhe der Pflichtbeiträge eines jeden Mitgliedslandes wird mit Hilfe eines komplexen Verteilungsschlüssels alle drei Jahre durch die VN verhandelt und von der Generalversammlung festgesetzt. Die Beitragsskala der VN orientiert sich dabei am Grundsatz der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten. Wesentliche Berechnungskomponenten sind dabei der Anteil der nationalen an der globalen Bruttowirtschaftsleistung unter Berücksichtigung einiger Korrekturfaktoren (Anteil der Bevölkerung in absoluter Armut, Staatsverschuldung u. a.) und ein Mindestbeitragsatz von 0,001 % für die zahlungsschwächsten Beitragszahler.

Der auf Deutschland entfallende Beitragssatz beträgt sowohl zum Regulären Haushalt als auch zu den Friedensmissionen aktuell (2025 bis 2027) 5,69 % (2022 bis 2024 6,11 %, 2019 bis 2021 6,09 %).

China leistet aufgrund seines dynamischen Wirtschaftswachstums mittlerweile die zweithöchsten Pflichtbeiträge (20,00 % zum Regulären VN-Budget und 23,75 % zu den Haushalten der Friedenserhaltenden Missionen).

Der Anteil der USA zum Regulären VN-Budget unterliegt seit dem Jahr 2000 einer Obergrenze von 22 %. Der US-Anteil zu den FEM-Haushalten betrug für die Jahre 2022 bis 2024 26,95 % und beträgt für die Jahre 2025 bis 2027 bis zu 26,12 %. Bei Skalenanteilen zu Budgets der VN-Friedensmissionen gibt es keine Obergrenze. Bei den Friedenserhaltenden Missionen tragen alle ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrates (USA, RUS CHN, UK und FRA) zusätzlich zu ihrem Anteil einen Aufschlag, im VN-Sicherheitsrat, der die Mandate der Friedensmissionen bestimmt, ein Veto-recht besitzen.

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent	BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
\$	US-Dollar	BBk	Deutsche Bundesbank
£	Pfund Sterling	BEPS	Base Erosion and Profit Shifting
€	Euro	BerlinFG	Berlinförderungsgesetz
2. FamEntlastG	Zweites Familienentlastungsgesetz	BEV	Bundeseisenbahnvermögen
AA	Auswärtiges Amt	BewG	Bewertungsgesetz
Abs.	Absatz	BfDI	Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Abschn.	Abschnitt	BGBL	Bundesgesetzblatt
AbzStEntModG	Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz	BHG	Berlinhilfegesetz
aF	alte Fassung	BHO	Bundeshaushaltsordnung
AfA	Absetzung für Abnutzung	BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	BIP	Bruttoinlandsprodukt
AIG	Auslandsinvestitionsgesetz	BK	Bundeskanzler
AKG	Allgemeines Kriegsfolgengesetz	BKAmt	Bundeskanzleramt
ALG II	Arbeitslosengeld II	BKGG	Bundeskindergeldgesetz
AltVDV	Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
ÄndG	Änderungsgesetz	BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Anh.	Anhang	BMBF (alt)	Bundesministerium für Bildung und Forschung (alt)
Anm.	Anmerkung	BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
AO	Abgabenordnung	BMDS	Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
Art.	Artikel	BMDV (alt)	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (alt)
ASTV	Ausschuss der Ständigen Vertreter bei der EG		
ATAD	Anti Tax Avoidance Directive (Anti-Steuervermeidungsrichtlinie)		
ATADUmsG	ATAD-Umsetzungsgesetz		
BA	Bundesagentur für Arbeit		

BMEL (alt)	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (alt)	EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)
BMF	Bundesministerium der Finanzen	EFWZ	Europäischer Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit
BMF-Dok.	BMF-Dokumentation	EG	Europäische Gemeinschaften
BMFSFJ (alt)	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (alt)	EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
BMFTR	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt	EIB	Europäische Investitionsbank
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	EKF	Energie- und Klimafonds
BMI	Bundesministerium des Innern	EMCS	EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem
BMI (alt)	Bundesministerium des Innern und für Heimat (alt)	EnergieStG	Energiesteuergesetz
BMJ (alt)	Bundesministerium für Justiz (alt)	EnergieStV	Energiesteuerdurchführungsverordnung
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	EntflechtG	Entflechtungsgesetz
BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	EP	Europäisches Parlament
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Epl.	Einzelplan
BMUV (alt)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (alt)	ER	Europäischer Rat
BMV	Bundesministerium für Verkehr	ErbStDV	Erbschaftssteuer-Durchführungsverordnung
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung	ErbStG	Erbschaftssteuergesetz
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	ERE	Europäische Rechnungseinheit
BMWK (alt)	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (alt)	Erl.	Erläuterung(en)
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	ERP	European Recovery Program
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	ESF	Europäischer Sozialfonds
BNE	Bruttonationaleinkommen	ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
BPr	Bundespräsident	Est	Einkommensteuer
BR	Bundesrat	EstDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
BReg	Bundesregierung	EstG	Einkommensteuergesetz
BRH	Bundesrechnungshof	EstRG	Gesetz zur Reform d. Einkommensteuer, d. Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz)
BSP	Bruttosozialprodukt	EU	Europäische Union
BT	Deutscher Bundestag	EuGH	Europäischer Gerichtshof
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Buchst.	Buchstabe	EWS	Europäisches Währungssystem
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	EWU	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	EZB	Europäische Zentralbank
CbCR	Country-by-Country-Reporting	f.	folgende (Seite)
CbCRAusdV	CbCR-Ausdehnungsverordnung	FAG	Finanzausgleichsgesetz
CRS	Common Reporting Standard	ff.	folgende (Seiten)
CRSAusdV	CRS-Ausdehnungsverordnung	FhG	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.
DB	Deutsche Bahn AG	FoStoG	Fondsstandortgesetz
DfBest.	Durchführungs-Bestimmungen	FuE	Forschung und Entwicklung
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.	FVG	Finanzverwaltungsgesetz
d. h.	das heißt	G20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
DV	Durchführungsverordnung	GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
EAG	Europäische Atom Gemeinschaft	GewSt	Gewerbesteuergesetz
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	GewStDV	Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
EALG	Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz	GFS	Gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen
ECOFIN-Rat	Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ECU	Europäische Währungseinheit des EWS	ggf.	gegebenenfalls
EDIP	European Defence Improvement Programm	ggü.	gegenüber
EDV	Elektronische Datenverarbeitung	GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	GrStRefUG	Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz
		GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
		GV	Gemeindeverbände
		GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
		GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz

HAW	Hochschule für Angewandte Wissenschaften	nF	neue Fassung
HG	Haushaltsgesetz	NFDI	Nationale Forschungsdateninfrastruktur
HGF	Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft	NGEU	Next Generation EU
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)	Nr.	Nummer
HVE	Haushaltsvorentwurf	ODA	Official Development Assistance
ICCS	International Civic and Citizenship Education Study	OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
ICILS	International Computer and Information Literacy Study	Öffa	Deutsche Gesellschaft für öffentl. Arbeiten AG
IDA	Internationale Entwicklungsorganisation	OPEC	Organization of the Petroleum Exporting Countries
idF	in der Fassung	ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
IGLU	Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung	ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft
i.H.v.	in Höhe von	OSS	One-Stop-Shop
InvHG	Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Investitionshilfegesetz)	PFI	Pakt für Forschung und Innovation
InvZulG	Investitionszulagengesetz	PI	Partnerschaftsinstrument
IOSS	Import-One-Stop-Shop	PISA	Programme for International Student Assessment
i. V. m.	in Verbindung mit	Pkw	Personenkraftwagen
IWF	Internationaler Währungsfonds	rd.	rund
JStG	Jahressteuergesetz	RE	Rechnungseinheit
Kan\$	Kanadischer Dollar	RegE	Regierungsentwurf
Kap.	Kapitel	RegG	Regionalisierungsgesetz
KapStDV	Kapitalertragsteuer Durchführungsverordnung	RepG	Reparationsschädengesetz
KdU	Kosten der Unterkunft	RVO	Reichsversicherungsordnung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau	s.	siehe
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz	s. a.	siehe auch
KI	Künstliche Intelligenz	SGB	Sozialgesetzbuch
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz	SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung –
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen	sog.	sogenannte
KOM	Europäische Kommission	SPNV	Schienenpersonennahverkehr
KöMoG	Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts	StAbwG	Steueroasen-Abwehrgesetz
KraftSt	Kraftfahrzeugsteuer	StabZG	Stabilitätzuschlagsgesetz
KSt	Körperschaftsteuer	StÄndG	Steueränderungsgesetz
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung	StAnpG	Steueranpassungsgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz	StBVV	Steuerberatervergütungsverordnung
KTF	Klima- und Transformationsfonds	StEntlG	Steuertentlastungsgesetz
KVStG	Kapitalverkehrsteuergesetz	StromStG	Stromsteuergesetz
LAF	Lastenausgleichsfonds	StromStV	Stromsteuerdurchführungsverordnung
LAG	Lastenausgleichsgesetz	StWG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	SZR	Sonderziehungsrechte
LuftVStAb-senkV	Luftverkehrssteuer-Absenkungsverordnung	TabStMoG	Tabaksteuermodernisierungsgesetz
LuFV	Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bahn	TIMSS	Trends in International Mathematics and Science Study
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen	Tit.	Titel
MfV	Mittel für Verpflichtungen	Tz.	Textziffer
MfZ	Mittel für Zahlungen	u. a.	unter anderem
Mio.	Millionen	u. dgl.	und dergleichen
MOSS	Mini-One-Stop-Shop	ÜLG	Überseeische Länder und Gebiete
MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
Mrd.	Milliarden	US-\$	US-Dollar
MS	Mitgliedstaaten	USt	Umsatzsteuer
MÜ	Mehrseitiges Übereinkommen	UStDB	Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz
MWSt	Mehrwertsteuer	UStDV	Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes
NAPE	Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz	UStG	Umsatzsteuergesetz
NATO	North Atlantic Treaty Organization	VE	Verpflichtungsermächtigungen
		VermBG	Vermögensbildungsgesetz

veröff.	veröffentlicht
vgl.	vergleiche
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VN	Vereinte Nationen
VO	Verordnung
VSt	Vermögensteuer
v.T.	vom Tausend
VV	Verwaltungsvorschrift
WBIF	Investitionsrahmen für die Länder des Westlichen Balkans
WGL	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.
WoBauG	Wohnungsbaugesetz
WoPDV	Durchführungsverordnung zum Wohnungsbau-Prämiengesetz
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz
WoPR	Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss der EG
WTO	Welthandelsorganisation
z. B.	zum Beispiel
zwoH	ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung